av. Eccl. ~~72~~m
729.

Entwurf

<36618140920011

<36618140920011

Bayer. Staatsbibliothek

R.

# Entwurf
einer
# Kirchen-
und
# Religions-Geschichte
des
## Herzogthums Zweybrücken
nach der
Regierungs-Zeit
der
Durchlauchtigsten Herren
Herzogen
von der Reformation an bis auf unsere
Zeiten
aus unverwerflichen Urkunden
verabfasset.

---

Hanau,
Gedruckt und verlegt in der Ev. Reform. Waisenhausbuchdruckerey. 1782.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# NOTA.

Diese auf dem Titulblat gemeldete Urkunden sind

1) was die Nachricht von den hohen Regenten zu Zweybrücken betrift, gröstentheils des seel. Hrn. Professor *Joannis* Kalender-Arbeiten, auch noch andere mehr.

2) Die Nachricht vom Religionszustand ist ein Auszug aus eines gewissen gelehrten Pfalz-Zweybrückischen Pfarrers Aufsatz, den er 1726 verfertiget, und worzu er folgende Autores, die er nach Pagg. oder Foliis anführet, gebrauchet:

*Abrah. Sculteti* Annales.

*Altingii* Histor. Eccles. Palat.

*Struve* Pfalz Historie, sonderlich aber

*Tractat* von der neugemachten Kirchen-Ordnung zu Strasburg, welcher auctoritate Principis Joh. I. herausgegeben worden.

*Joh. Schwebelii* Briefe und Werke, Melanchton de Dissensionibus Eccles. Joh. Sleidani Commentarii &c.

3) Die Nachricht von den geistlichen Gütern, ist ausser anderm vornehmlich aus den Impressis publ. welche in den Pfalz-Zweybr. Kirchen-Händeln ediret worden, genommen z. E. aus Deduction und Verificirung der Reform. Kirchen-Gerechtsamen. Widerlegung des s. g. Status Relig. vulgo antistatus; Species Facti; Hrn. Cammerdirector Dav. Königs Beschreibung des Herzogthums Zweybr. ꝛc.

# Vorrede.

Da überhaupt das Studium Historicum und fürnehmlich die zusammenhangende Geschichten besonderer Länder etwas sehr Angenehmes und Nützliches sind, sonderlich, weil sie die höhere Vorseh- und Regierung Gottes in der Welt wie auf einem Schauplatz darstellen, und die selige Erkenntniß, folglich das Reich Gottes desto mehr befördern; so verdienen die Herren Verfasser der diesem Studio gewidmeten Monats- und Jahrbücher alles Lob, daß sie dem Publico damit dienen, und zu dem Ende in ihren Vorreden alle die, welche Gelegenheit haben, wohlgegründeten und merkwürdigen Stof zu ihrem Institut zu liefern, auffordern und ersuchen, ihnen damit an die Hand zu gehen.

Dieses hat auch den Verfasser dieses Entwurfs der Pfalz-Zweybrückischen Kirchen-Geschichte ermuntert bey aller Gelegenheit, die

 ihm

ihm sein Amt an Handen gegeben, dergleichen Sammlungen zu machen, um sie auch allenfalls zum Besten der Kirche gebrauchen zu können.

Da über das die Vorsteher dieser Kirche bei ihren Glaubensbrüdern in andern Ländern und Herrschaften sehr übel angesehen und mit harten Vorwürfen belästiget werden, daß sie ihre Gerechtsame nicht wahrnehmen, folglich die bewußte Wege der Ordnung zu Behauptung derselben nicht einschlagen, dadurch aber sich auch an der Nachkommenschaft schwehrlich verschulden; so kann dieser Aufsatz zugleich bei dem ganzen geehrten Publico als eine Schutz- und Verantwortungsschrift, worinnen sie von ihrem Betragen bei allen Auftritten Rechenschaft geben, angesehen werden.

Auch wird aus diesem historischen Entwurf zugleich deutlich erhellen, wie leicht es seie, dasienige, womit man den Grund des Zweybrückischen Reformirten Kirchen-Status untergraben wollte, zu widerlegen, und ihre gute Sache zu vertheidigen und zu behaupten, wie solches schon grosentheils in etlichen

chen gedruckten Deductionen anno 1720 & 1731. geschehen, worauf man sich gründet und beziehet. Die Reformirten gönnen von Herzen gern einer ieden andern Religion ihr Eigentum wie es die göttliche Fürsehung und Regierung gefüget hat, ob sie schon überhaupt im deutschen Reich weit weniger für sich, als andere Religions-Verwandte durch den Westphälischen Frieden bekommen haben. Man wünschte aber, daß auch diejenige, die sie hassen und anfechten, eben so gegen sie gesinnet wären. Solche sollen gewissenhaft glauben, daß es wenigstens eben so sündlich vor Gott seie, sich an dem Kirchen-Eigentum einer andern Religion zu vergreifen, als sonst seinem Nächsten ein bürgerliches Eigentum mit List oder Gewalt zu entwenden, auch daß es eben so unrecht seie, die Reichs-Constitutiones und beschworene Friedensschlüsse in Kirchensachen zu übertretten, als sonst gegen das Deutsche oder Römische Recht zu handeln; zumalen, da solche selbst auch von andern Religionen in dem ruhigen Besitz ihres Eigentums ungekränkt belassen zu werden wünschen. Sie sollen sich auch den bedenkli-

lichen Warnungs-Ausspruch Serenissimi Wolfgangi p. m. bemerken (s. dessen letzte W. V. vom Jahr 1568. bei der vierten Abtheilung) daß sich wenig Segen und Vorteil bei ungerechten Eroberungen in Kirchensachen und Gütern verofsenbaret, wol aber den Fluch nach sich ziehet.

Wann die reformirte Kirche dieses Lands in ihren Reformirten Herzogen, die vor dem Westphälischen Frieden noch das uneingeschränkte Recht zu reformiren hatten, schon über 50 Jahr vor dem Normal-Jahr die geistliche Güter inne gehabt; wann in der Execution dieses Friedens sie darinn von Kayser und Reich sind bestätiget und förmlich eingesetzet worden; wann sie dieselbe bis daher, aller Nebeneingriffen ungeachtet, so besessen, daß der status reformatorum zur Zeit der berühmten Convention, die anno 1720. sowol mit dem Catholischen Herrn Herzog Gustav p. m. als mit den Ev. Lutherischen Herren Räthen und Geistlichen des Lands, unter Garantie des Corporis Evangelicorum getroffen werden, von beiden andern Religions-Parteien öffentlich und urkundlich anerkannt worden; was kann und will man

nun

nun 130 Jahre nach dem Westphälischen Frieden aus irgend einem Artikel desselben gegen die Reformirten herauszwingen, da das klare Gesetz, Observanz und Besitz auf Seiten der Reformirten ist? Oder wie kann ihnen die Parität mit andern Religionsverwandten im Römischen Reich absprechen, so lange der 7te Artikel Instrumenti Pacis Westphalicæ bestehet? Und mit welchem Gewissen könnte man ihre geistliche Güter und Gefälle lieber in politische Hände bringen, als sie den rechtmäßigen Eigenthümern vergönnen wollen.

Nach dem Wunsch und Verlangen vieler Freunden wird dieser Aufsatz herausgegeben und bewiesen, wie es von der Zeit der Reformation an, sowol mit der Religion, als mit den Kirchen- oder Geistlichen Gütern in diesem Lande gehalten worden und zugegangen, um dadurch zu erhärten, wie wol begründet der Status der Reformirten seie, und wie groses Unrecht man vor Gott und Menschen nach allen Gesetzen thue, wenn man sie darinnen turbiret.

Im übrigen wird diese Evangelisch-Reformirte Kirche bei einem so huldreichen und gerechten Landes-Fürsten, wie ihr Durchlauchtigster Herzog ist, sich der hohen Woltat zu getrösten haben, daß so wol keine fernere Gravamina verhänget, als auch die wirklich vorhandene bono & legitimo modo baldigst abgestellet werden, wie es diese Kirche nach dem im h. Römischen Reich üblichen besten Recht hoffen und erwarten kan.

# Erste Abtheilung.

## Kurze Nachricht von den hohen Regenten des Herzogthums Zweybrücken.

Hat es bei den alten Deutschen, so lange sie Heiden waren, in gottesdienstlichen Sachen überaus wild und wüst ausgesehen; so war es eine unschätzbare göttliche Woltat, daß sie endlich zum christlichen Glauben sind gebracht worden. Denn der Stifter des Klosters Hornbach; nemlich der Bischof und Abt Pirman ist in dieses Land gekommen, und hat anno 750. das Kloster Hornbach errichtet. Nach der Hand haben Graven dieses Land regieret, die anfänglich Kayserliche Stadthalter waren, endlich aber, sonderlich von der Zeit des grosen Interregni, oder vom 13ten Jahrhundert an, Eigentums-Herren davon worden sind. Unser Land begrif zwey solcher Gravschaften Zweybrücken und Veldenz; der letzte Grav zu Zweybrücken war Eberhard, der sein Land, nemlich den Bezirk vom Zweybrücker und Bergzaberer Ober-Amt, anno 1385. zur Helfte um 25000 Goldgulden verkauft, und

und die andere Helfte nach seinem Tod vermacht hat an den Churfürsten von Pfalz, Rupert III. der letzte Grav zu Veldenz, oder vom Bezirk der Ober-Aemter Kussel und Meisenheim aber war Friederich, durch dessen einzige Tochter und Erbin Anna diese Grafschaft an den folgenden ersten Herzog, an den sie vermählet war, gekommen ist. Dieser war

1) Stephanus, des Kaisers und Churfürsten von der Pfalz Ruperts III. fünfter Sohn, der zugleich Herzog von Simmern war, und beide vorgedachte Gravschaften ererbet. Von Ihm kommen alle nachfolgende Pfalzgraven und Herzoge zu Zweybrücken her. Er hatte 5 Prinzen und 3 Prinzessinnen, und regierte von anno 1410 — 1459. also 49 Jahr, und wurde 74 Jahr alt. Er hat das Schloß zu Meisenheim gebauet.

2) Ludwig der erste oder schwarze war sein Sohn und Nachfolger, hatte 7 Prinzen und 5 Prinzessinnen, regierte 30 Jahr von 1459 — 89. die grose Meisenheimer Kirche hat Er erbauet.

3) Alexander, sein Sohn folgte Ihm 1489. Dieser hatte 3 Prinzen und 3 Prinzessinnen. Er hatte eine Walfahrt ins gelobte Land gethan, und die grose Kirche zu Zweybrücken nach der Kirche des Grabs Christi gebauet; ist 52 Jahr alt worden, und hat regieret 25 Jahr biß 1514.

4) Ludwig II. war sein Sohn und Nachfolger. Dieser hat durch Johannes Schwäblin

fin die Reformation im Land angefangen 1523 hatte nur einen Prinz und eine Prinzeßin. Er wurde nur 30 Jahr alt, starb an der Schwindsucht. Seine Regierung währete 18 Jahr bis 1532.

5) Wolfgang, sein Prinz folgte Ihme. Dieser wird als der Stammvater des jetzigen ganzen Hohen Pfalzgräflichen Hauses angesehen. Er stund 12 Jahre unter der Vormundschaft, fieng das Schloß zu Bergzabern an zu bauen. Er machte 1568. das berühmte Testament, wovon unten ein mehreres, und verlor sein Leben an einer hitzigen Krankheit in Frankreich, wohin Er mit einem Kriegsheer den verfolgten Reformirten zu gut gezogen war; hatte 5 Prinzen und 8 Prinzeßinnen, ist zu Meisenheim begraben, erlebte nur 43 Jahr und regierte, einschlüßlich der Minderjährigkeit 37 Jahr bis 1569. da dessen ältester Herr Sohn Philipp Ludwig das Herzogthum Neuburg und Sulzbach, der jüngste Prinz Karl aber Birkenfeld bekommen, so bekam

6) Johannes I. sein zweyter Sohn das Herzogthum Zweybrücken. Zu seiner Zeit haben sich zwischen 1576. und 80. die Protestanten von einander getrennt; da dann Herzog Johannes samt seinem Land es mit der verbesserten, vulgo veränderten Augspurgischen Confession, wie schon sein Herr Vater gethan, hielte, und sich zum Unterschied Evangelisch Reformirt nennete, seine Herren Brüder aber nannten sich Evangelisch Lutherisch, und nahmen die sogenannte Formulam Concordiä an, worüber

viele

viele Schriften gewechselt und colloquia gehalten worden. Er bauete das Bergzaberer Schloß vollends aus, hatte 6 Prinzen und eben so viele Prinzeßinnen, regierte von 1569. bis 1604. 35 Jahr, starb zu Germersheim und brachte es nur auf 54 Jahr. Durch seine Prinzen entstunden 3 Linien, die Zweybrückische, Landbergische und Kleeburgische.

7) Johannes II. war sein ältester Sohn und Nachfolger, welcher die Zweybrückische Linie stiftete, geboren zu Bergzabern 1584. Er mußte im dreyßigjährigen Kriege nach Metz flüchten, wo Er 1635 starb; vorher war Er Administrator in der Pfalz und Reichs-Vikarius, hatte 2 Prinzen und 6 Prinzessinnen, regierte 31 Jahr und wurde alt 51 Jahre.

8) Friederich, sein Sohn war geboren 1616. wurde 1648. durch den Westphälischen Frieden wieder in sein verödetes Land eingesetzt. Er hatte 3 Prinzen und 6 Prinzessinnen. Alle seine Prinzen sind aber vor Ihm gestorben, regierte 26 Jahr und lebte 45 Jahr bis 1661.

9) Friederich Ludwig von der Landsbergischen Linie war dessen Vaters Bruders Sohn geb. 1619. Dieser hat 1662. die besondere geistliche Güter-Verwaltung der Reformirten und 1665. ein Reformirtes Oberconsistorium angeordnet und eingesetzt; hatte 5 Prinzen und 5 Prinzessinnen; alle Prinzen aber und noch dazu seines ältesten Prinzen 2 Söhne starben vor Ihm. Er selbst starb 1681. da die Französische Reunion anfieng, alt 62 Jahr und regierte 20 Jahr. Nach

darauf

darauf gefolgter Französischer Reunion, die 11 Jahre gewähret, succedirte die Kleeburgische Linie, und aus derselben

10) Karl XI. König in Schweden, weil dessen Herr Vatter, Pfalzgraf Johann Casimir, des Herzogs Johannes I. jüngerer Sohn gewesen, der Catharinam, König Gustav Adolphs Schwester geheyrathet hatte. Er regierte von 1692. bis 1697. 5 Jahre.

11) Karl XII. dessen Herr Sohn, auch König in Schweden regierte durch Gouverneurs bis 1718. 22 Jahre. Diese Stadthalter in Zweybrücken waren Christian II. Herzog von Birckenfeld zu Bischweiler; die Frau Erbprinzessin Charlotta Friederika, Herzog Friederichs Tochter und Herzog Friederich Ludwigs Schwiegertochter, sonderlich zu Meisenheim 1693. bis 1698. sodann Herr Graf Oxenstiern, und nach ihm Herr Baron von Strahlenheine bis 1718.

12) Gustav Samuel Leopold, Pfalzgraf Adolf Johanns, des Königs Karl XI. Vatters Bruders Sohn, ein Urenkel Herzog Johannes I. Er bauete das hauptneue Schloß zu Zweybrücken, regierte 12 Jahre, starb 1731. alt 61 Jahre. Mit Ihm sturben die drey Zweybrückische Linien aus; und weil Streit entstunde, ob die ältere Pfalz-Neuburgische oder die jüngere Pfalz-Birkenfeldische Linie erben solte; so kam

13) Die Keyserliche Sequestration, welche 3 Jahr lange von Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt geführet worden; da dann durch den Manheimer Vertrag folgte

14) Christian III. aus der Birckenfeldischen Linie, die von des Herzogs Wolfgangs jüngsten Prinzen Karl herrührete. Er hatte 2 Prinzen und 2 Prinzessinnen, regierte nur 1 Jahr zu Zweybrücken und starb 1735. alt 60 Jahr.

15) Christian IV. sein ältester Herr Sohn, geb. 1722. für welchen die Obervormundschaft führete seine Frau Mutter, die verwittibte Herzogin Karolina bis 1740. da Er die Regierung antratt; und diese Frau Herzogin hatte ihren Wittwen-Sitz hernach über 30 Jahr zu Bergzabern. Er selbst regierte 36 Jahre und starb im November 1775. alt 54 Jahre.

16) Karl August Christian, jetzt glorreich regierender Herzog zu Zweybrücken, weyl. Herrn Pfalzgraf Friederichs, Herzog Christian IV. jüngern Bruders ältester Prinz, tratte die Regierung an 1776. und Ihm wurde von Seiner Frau Gemahlin Maria Amalia, Chur-Prinzessin von Sachsen den 2ten März 1776. gebohren der Herr Erbprinz, Karl August Friederich. Gott erhalte und segne dieses Hochfürstliche Haus!

Es haben also innerhalb einer Zeit von 300 und etlichen 60 Jahren 15 ordentliche Herren Herzoge regieret und seit der Reformation 12.

---

Zwey-

# Zweyte Abtheilung.

## Religionsgeschichte im Herzogthum Zweybrücken unter den Herzogen, Ludwig II. Wolfgang und Johannes I. überhaupt.

Der erste Reformator im Herzogthum Zweybrücken war Johannes Schwäblin oder Schwebel, gebürtig im Badischen von Pforzheim, ein Priester des heil. Geist Ordens. Als er daselbst 1519 anfieng, die Evangelische Lehre zu predigen; so wurde er nebst andern vertrieben und kam zum Freyherrn Franz von Sickingen, welcher die Evangelische Gelehrte aufzunehmen pflegte. Dieser hat ihn hernach dem Herzog Ludwig II. zu Zweybrücken, der einen solchen Theologum begehrte, 1523. zugeschickt. Hier hat er das Werk der Reformation: (zumalen da 1525. die Prinzessin Elisabeth von Hessen-Cassel, welche protestantisch erzogen war, mit diesem Herzog, und nach dessen Tod an Herzog Georg von Simmern, dessen Lande Sie auch reformiret hat, vermählet worden:) glücklich hinausgeführet. 1529. hat der Herzog eine neue Kirchenordnung in Druck ausgehen lassen. Ein guter Gehülfe des Schwebels zur Beförderung der Reformation war Joh. Baderus, des Herzogs Ludwigs Präceptor, der hernach Pfarrer zu Landau

worden, und de vero cœnæ dominicæ usu nach den principiis der Reformirten geschrieben, wie auch Jacob Schorrius, Landschreiber in Gutenberg und hernach Canzlar zu Zweibrücken, sodann Jacob Sturmius, Prätor zu Strasburg, der auch reformirt gesinnet war, und endlich Hieronymus Tragus, Schul-Rektor und hernach des Herzogs Leib-Medicus, in dessen Armen der Herzog verstorben.

Wer dieses Schwebels Briefe und andere Schriften einsehen will, wird deutlich finden, daß er der Confession der 4 Städten, welche Strasburg, Costniz, Lindau und Memmingen, gleich nach der Augspurgischen Confession, dem Kayser und Reich 1530 præsentiret haben, zugethan war; wie er denn mit den bekanntlich reformirt gesinnten Professoren zu Strasburg, Capito, Hedion, Zell, Pellican und Bucer in genauer Verbindung gestanden. Dieser Bucerus war, wie die geänderte Strasburger Kirchenordnung und Hrn. Chr. L. Mieg in seinem Tractat gegen die Lutherische Herren Ober Consistoriales zu Heidelberg meldet, der Verfasser dieser 4 Städtischen Confession, hat schon 1516 im Prediger oder Dominicaner Kloster zu Heidelberg, als Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache, immer auf die Heilige Schrift gewiesen, und darüber das Kloster verlassen müssen, wurde Churfürst Friederichs II. Hof Kaplan, kam zu Junker Franz von Sickingen, wo er mit Schwebel bekannt worden, hat zu Kronweissenburg alles

refor-

reformirt und war auch nebst Oecolampadio in Kur-Pfalz der Haupt-Reformator, und diese beide waren auch zu Landstul Collegä des Johannes Schwebelii. Dieser Oecolampadius hat schon vor Lutheri Reformation bey dem Melanchthon und den meisten oberländischen und Schwäbischen Theologis den Grund der Reformation nach der Reformirten Begrif geleget. Sein Ausdruck war: **Der Glaube macht uns Gott und Christum gegenwärtig, ja er speiset uns mit Gott:** also, daß selbst in Augspurg, Ulm, Kempten und mehr andern Schwäbischen Städten anfänglich der Reformirte Status vorwaltete. Diese 4 Städtische Confession war der Grund zu der 1531 zu Schmalkalden von den Protest. Fürsten verbesserten oder geänderten Confession, und damit hatte es diese Bewandniß: Nemlich, man siehet aus der Strasburger veränderten Kirchenordnung p. 5. 6. 7. und 356. daß die gedachte Oberländische Städte sich beschwehrten, daß die Catholischen den Xten Artickel der ersten Augspurgischen Confession auf ihre Transsubstantiation gezogen, weswegen auch der sonst hart Lutherische Heshusius, der Zweibrückische Hofprediger die alte Apologie nicht unterschreiben wollen; darum ist, wie gedacht, 1531 eine Kur- und Fürstliche Confession nach der Strasburger Confession zu Smalkalden gestellet, zu Wittenberg gedruckt, auch zu Schweinfurt bestätiget 1532. und diesem Misbrauch abgeholfen, da die Oberländer in den Bund aufgenom-

genommen worden. Die Fürsten selbst bezeugen in der Vorrede, daß solches sciente & volente D. Luthero & approbantibus cæteris Imperii Ordinibus Protestantibus geschehen; und David Chyträus in historia Confessionis Augustanæ bezeuget ausdrücklich: „ich kan die erste, von Phil. Melanchton „eilfertig 1530 entworfene Augspurgische Con„fession nicht vorziehen der in anno 1531. „sorgfältiger und genauer entworfenen Aus„gabe, die in aller Händen ist und die man „als die wahre ungezweifelte Confession halten „kan;“ Marbachius der strenge Concordist selbst nennet sie die reine und gute.

Nach dem Tod Herzog Ludwigs II. anno 1532. hat Er Schwebel dem 6jährigen Prinzen Wolfgang den gelehrten Caspar Glaser, seinen Landsmann zum Lehrmeister beschrieben. Weil man in spätern Zeiten denselben als einen mehr Lutherisch gesinnten angegeben; so muß der Zweybrückische Hof und Land nebst Schwebel reformirt gewesen seyn, weil Glaser ausdrücklich in seiner Erklärung an den Schwebel schreibet: „Du weist meinen Glauben, ich „behalte mir aber aus, daß ich nicht genö„thigt werde, etwas zu lehren oder zu thun, „was gegen mein Gewissen streitet.“ Sollte er es aber wie die folgende Worte zu erkennen geben, von der Papistischen Religion verstanden haben, wie es wahrscheinlich ist, weil er dem Schwebel succedirt ist, und von ihm beschrieben worden war; so folget, daß er

auch einerlei Glaubens, wenigstens hernach mit ihm gewesen seye; denn die Reformation war damals noch nicht genug befestiget. Schwebel hat viel dazu beigetragen, daß die Confession der 4 Städten von Luther selbst ist anerkannt und dadurch der Grund zu der Wittenbergischen Concordie geleget worden; wie denn diese Confession zu Nürnberg von den Protestantischen Fürsten 1533 förmlich confirmirt worden, wie bereits 1531 und 1532 zu Schmalkalden und Schweinfurt, nach dem oben angeführten, der Grund geleget worden.

Als anno 1534 ein Streit zwischen den Würtenbergischen Theologis Blaurer und Schnepf über der Lehre vom Abendmal entstanden; so ist auf Schwebels Rath der Bucerus gebraucht worden, denselben beizulegen, und da wurden die Lehrsätze der 4städtischen Confession aufs neue bestätigt. Obschon Lutherus noch 1527 die eifrige Schrift: „daß die Worte Christi: das ist mein Leib, noch feste stehen" herausgegeben; so ließ er sich doch durch die Vorstellung der Theologen zu Strasburg auf den Beirath Schwebels anno 1535 dahin bringen, daß er in Ansehung der Vereinigung mit ihnen also geschrieben: „Ich versichere Euch, daß ich diese Vereini„gung, die Ihr in euerer Schrift entworfen habt, „so gerne annehme, als ich wünsche: daß mir „Jesus Christus immer gnädig sey." Darauf ist diese Wittenbergische Concordie zu Stand gekommen, und Schwebel hat sie anno 1536 von allen Predigern im Land unterschreiben las-

 sen,

sen, in welcher ausdrücklich der 10te Artickel der Augspurgischen Confession nach der 4städtischen verbessert, und auch daher, wiewol nur im Kirchenstilo, niemals aber politischen Schriften, die geänderte Augspurgische Confession genennet worden. Anno 1537 haben eben diese Confession die Strasburger Theologi zu Schmalkalden bestätigen helfen. Anno 1539 haben die Strasburger und Zweybrücker Theologi auf dem Fürstentag zu Frankfurt ihre Einigkeit mit den Lehrern der Französischen Kirchen, Calvino Farello und Vireto bezeuget, und gemeldet, daß sie von ihnen weder könnten noch wollten abgehen. Eben diese Confession ist 1540 zu Schmalkalden, 1541 in den Wormser Artickeln, 1542 zu Regensburg, 1543 in der Cöllnischen Reformation zum Grund geleget, und ein gleiches 1544 und 1548 in der förmlich erneuerten Unterschrift zu Strasburg geschehen. Anno 1551 hat man diese Confession und Convention dem Tridentinischen Concilio entgegen gesetzt, sodann 1552 im Passauischen Vertrag 1553 zu Frankfurt und 1561 zu Naumburg bestätiget und sie ist von allen Protestantischen Fürsten; (ausgenommen dem Herzog Friederich von Sachsen Weimar, der sich von seinen Jenischen und Weimarischen Flacianern verstiften ließ;) und selbst von Herzog Wolfgang unterschrieben dem Kayser Ferdinand übersandt worden. s. geänd. Strasb. K. Ordn. pag. 362. und 363. Nach der Hand haben etliche Schwäbische Theologi z. E. Marbach, Brenzius, Andreä und sonderlich

Pap-

Pappus zu Strasburg angefangen sie anzufechten, und durch Einführung des ubiquitismi zu verderben. Unser Schwebel sagt ausdrücklich Opp. Theol. p. 272. „Mit Recht sagen etliche, daß der Leib und das Blut Christi unter dem Brod und Wein nicht seie — wir verstehen die Worte Christi, das ist mein Leib als hätte Er gesagt: das bedeutet meinen Leib." Er starb als der erste Superintendent zu Zweybrücken 1540 in einem Alter von 50 Jahren und ihm succedirte der obbelobte Caspar Glaser, des Herzogs Wolfgangs Lehrmeister, der des Schwebels sonderbar ergebener Freund war.

Als hernach zwischen D. Marbach und Zanchio eine Religions-Irrung entstanden, wobei sich ersterer sehr ungestümm betragen; so haben die Herren zu Strasburg unter andern Fürsten auch den Herzog Wolfgang ersucht, daß er verständige Schiedsleute schicken mögte. Er committirte dazu den Wolff von Kotteriz, den Licentiat und nachmaligen Canzler Schwebel und den Theolog Kunmann Flinßbach: der Herzog von Würtenberg den Jacob Andreá; Basel schickte den Simon Sulzer und den Ulrich Coccius: die Professores zu Strasburg empfiengen diese Commissarios mit den Worten: „sorget, daß diese Widersacher in den strittigen Artickeln uns die Lehre der Apostel, nach der Erklärung Buceri und unserer Vorfahren lassen; worauf auch Friede gemacht worden. Die Handlung

selbst hat einen Monat gewähret; und da Zanchius verhöret war, wurde ihm geantwortet: „Ihr seid eben des Glaubens, wie wir rc. rc. Zanchius sagte: „Ist dem so, so wünsche ich „der Kirche Glück.“

Ob nun schon Herzog Wolfgang der Lehre Buceri ergeben war, wie dann solches unter andern aus seiner Kirchen-Ordnung 1557. erhellet (s. Hr. Crollii Histor. Schol. Hornbac. p. 35. 36. Da Er also schreibet: „wozu „soll diese Niessung im H. Abendmal geschehen? „Antw. zur Stärkung des Glaubens in den be„kehrten: dann der Sohn Gottes sammelt Ihm „für und für eine — Kirche durch äusserliche „Predig — und durch sichtbare Zeichen, die „in göttlichem Wort eingesetzt sind, dabei will „Er gewißlich wirken: und da an die Ver„heisung, die den Bekehrten und Glaubigen „geschieht, die sichtbare Zeichen angehängt „sind, als Erinnerung von der Verheissung, „und daß sie Zeichen seyn sollen, damit ein „jeder ihm dieselbe appliciren solle durch Glau„ben im rechten Brauch der Sacrament: und „sind also testimonia promissionis & ad„plicationis;“ so hat man Ihm doch Vorurtheile gegen die s. g. Schweitzerische und den Calvinum selbst beigebracht, und Ihn gegen dieselbe verstiftet. Dieses geschahe sonderlich seit 1560. da Er nach Melanchtons Tod, den Jacob Andreä aus dem Würtenbergischen berufen, um in dem Ihm zugefallenen Herzogthum Neuburg die Kirchen-Einrichtung zu machen. Dann

die-

dieser Andreä nebst Brenzio den von Luther wirklich verlassenen Ubiquitismum wieder erneuert und den Herzog mit widrigen Gesinnungen angefüllet hat, so daß er auch auf Anstiften des Prinzen Präceptoris Marii den Imanuel Tremellium, dessen Vorfahr, seines Rectorats entsetzt und etliche Monate gefangen gehalten, weil er dem Prinzen calvinische Principia beigebracht haben sollte; obschon er Marius hernach selbst diese Principia angenommen und Chur-Pfälzischer Kirchenrath worden ist. 1564. hat Wolfgang gar eine Verordnung gegen die Zwinglianer und Calvinisten gemacht, und den Marbach zum Superintendent im Herzogthum Zweybrücken bestellet; und der Hofprediger Codonius hat dem Superintendent und Pfarrer zu Zweybrücken, Hilspach und Flinßbach wegen Beschuldigung des Calvinismi Händel erreget, die doch Marbach, der sich nach beiden Theilen oft richtete, beigeleget hat, und daher kamen gewisse Ausfälle gegen die Calvinischen. Aus den noch zum Theil aus der vorigen Zeit beybehaltenen und in Herzogs Wolfgang Kirchen-Ordnung befindlichen Kirchen-Gebräuchen, die nunmehr die Reformirten nicht mehr haben, und die nur allmählig auch bei den Evangelisch Lutherischen abgestellet worden, läßt sich auch nichts gegen diese seine Religion schliessen; so wenig, als man aus den Kirchen-Ceremonien der Bischöflichen Kirche in England gegen ihre Religion vor die Römisch-Catholischen etwas beweisen könnte. Wenigstens hat dieser Herzog sich nicht so feind-

 selig

selig gegen die Reformirten oder s. g. Calvinisten betragen, als die s g. harte Concordisten gegen die s. g. Krypto-Calvinisten in Sachsen: dann Er ist den Armen Reformirten in Frankreich, die Er als seine Glaubensbrüder ansahe, mit wenigstens 12000 Mann zu Hülfe gezogen, und hat Ihnen einen billigen Frieden bewirken helfen, wo Er auch 1569. verstorben.

Um noch etwas von der Religion dieses Herzogs zu sagen, so muß angemerket werden 1) daß Er in seinem Testamente saget: „Er „wolle in der Religion, worinnen Er erzogen „worden, und deren seine Eltern bereits erge„ben waren, verharren; Er habe an allem Re„ligions-Gezänk einen Abscheu, und es sollen „seine Erben und Nachkommen auch bei der er„kannten gereinigten Lehre vom Grund des Glau„bens und der Rechtfertigung beharren; wo aber „eine rechte wahre, christliche Reformation un„verfälschter Weise gesucht und vorgenommen „würde, davon sollen sie sich keineswegs aus„schliessen, sondern emsiglich befördern, weil „Reinigkeit in der Lehre und Eintracht im Got„tesdienste das allererwünschte Werk seye, war„um Christus Joh. XVII. gebeten habe." 2) Daß im Naumburgischen Religions-Tag oder Convent Herzog Wolfgang des Lutheri Streitschriften die etliche in der revidirten Confession einverleiben wollten, selbst ausgestrichen, wie Er den 7ten Jul. 1561. an Herzog Christoph von Würtenberg schreibet. (s. Strasb. K. O. pag. 363.)

363.) Sonst sind im Punkt vom h. Abendmahl damals 3 Partheyen gewesen:

Die streng Lutherischen lehreten, daß zwar die Substanz des Brods und des Weins bleiben, aber Christi Leib seye in, mit und unter dem Brod wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig, und werde von den Communicanten mit dem Munde wahrhaftig genossen.

Die Zwinglisch und Calvinisch gesinnte: Im Nachtmahl des Herrn werde gegeben wahres Brod und Wein, und dieses seyen Zeichen und Symbola des für uns gebrochenen Leibs und vergossenen Bluts Jesu Christi.

Buzerus aber, der beide Theile näher zusammen bringen wollte, lehrete: obschon Brod und Wein bei dem H. Abendmahl mit den Gliedern und Sinnen des Leibs allein empfangen werde, so seye doch der Leib und das Blut Christi selbst wahrhaftig zugegen, und werde den Communicanten sacramentlich gegeben, und von ihnen nicht mit dem Mund des Leibes, sondern mit dem Glauben empfangen. Und diesen letztern Begriff hatte Schwebel und Herzog Wolfgang; dieser ist auch in der Reformirten Kirche noch.

Kurz, da Herzog Wolfgang bereits 1569. gestorben, und die Trennung der Protestanten erst 1576. durch die Formulam concordiæ veranlasset worden, da zuvor beide unter dem gemeinen Namen der Protestanten begriffen waren; so kann man nicht sagen, daß Herzog Wolfgang in dem Sinne, wie es im Westphälischen Frieden

den Art. 7. genommen wird, entweder förmlich Lutherisch oder Reformirt gewesen, und also die Geistliche Güter des Lands für eine von diesen Religionen besonders gestiftet habe. Welche Religion derowegen diese Geistliche Güter haben solle, entscheidet allein das im Westphälischen Frieden gesetzte Normal-Jahr 1624. oder in der Pfalz 1618. den Besitz der Geistlichen Güter in diesen Jahren hatten optima fide die Reformirten, denen sie in ihrem Reformirten Herzog zugeschrieben und auch in der Execution zugetheilet worden. In andern Staaten Deutschlands haben die andere Religionen den Vortheil und das Glück gehabt, ohne daß die Reformirten es ihnen misgönnen, oder sie drum zu bringen gedenken, sogar, daß obschon z. E. der Churfürst Sigismund in Brandenburg zur Zeit des Westphälischen Friedens Reformirt gewesen, Er und Seine hohe Nachfolger dennoch der Lutherischen Kirche in Ihrem Lande, die im Normal-Jahr den Besitz der geistlichen Güter hatten, nichts entzogen haben. Wollte man auch den nicht eingestandenen Fall setzen und auf eine kurze Zeit annehmen, daß Herzog Wolfgang concordisch Lutherisch gewesen; so könnte doch daraus noch lange nicht auf das Recht der Herren Lutheraner zu den geistlichen Güter in diesem Herzogthum geschlossen werden, weil, wie obgedacht, dieses Recht sich einzig auf den Besitz derselben in anno 1624 gründet, welchen nur die Reformirten hatten: und da könnte man, um sie von der Unbilligkeit einer solchen Prätension besser zu über-

zeu-

zeugen, fragen, ob Sie dann auch im ungekehrten Fall, wann z. E. der Herzog Wolfgang reformirt, und nach Ihm alle Herzoge nebst dem ganzen Land, bis zum Westphälischen Frieden Lutherisch gewesen wären, und diese geistliche Güter besessen hätten, ob dann solchenfalls Sie es für Recht erkenneten, daß ein etwa 50 Jahre hernach zur Regierung gekommener Reformirter Herzog diese Güter seiner Religion zueignen, und die Lutherische kränken wollte. Bei solchen Principiis könnten auch die katholischen alle geistliche Güter der Protestanten im deutschen Reich an sich ziehen, weil sie dieselbige vor der Zeit der Reformation gestiftet hatten. Sie wissen aber besser, daß sie kein Recht mehr zu denselbigen haben. Und hiemit fallen alle die Gegengründe, womit man z. E. in der anzüglichen Schrift, welche 1604. im Herzogthum Neuburg gegen die Reformirten, vulgo das Thier im Rohr, genannt, herausgekommen, hinweg, und bleibt es zugleich gewiß, daß der Reformirten Lehrbegriff gleich nach der Reformation im Herzogthum Zweybrücken der erste und herrschende war; angesehen alles daselbst von Schwebels Zeiten an ruhig gewesen, und keine Motus entstanden, als bis die allmählig ins Land gekommene Würtenberger den ubiquitistischen Lehrsatz einzuführen anfiengen, und die selbst von Luthero abgethan gewesene invariatam oder ungeänderte augspurgische Confession wieder empor bringen wollten, welche Motus nicht darüber entstanden wären, wenn der Herzog und das Land es nicht als eine fremde

Leh-

Lehre angesehen hätten und nicht reformirt gesinnt gewesen wäre.

Die völlige Trennung der Protestanten entstund, wie obgedacht aus der s. g. formula concordiæ. Diese gieng offenbarlich gegen die zwischen Luthero und oberländisch oder reformirt gesinnten anno 1536. getroffene Wittenbergische concordiæ oder Vereinigung. Sie wurde anno 1570 - 1580 von Flacio, Brencio und Andreæ lange nach Lutheri und Melanchtons Tode zu Torgau verfaßt und im Kloster Bergen zu Magdeburg ausgefertigt. Die Wirkung davon in dem Zweybrücker Land war diese, daß, da durch Vorschub des D. Marbachs und des Hofpredigers Heshusii allerlei ihnen ergebene ubiquitistische Lehrer hin und wieder im Lande allmählich bedienstet worden, um sie den reformirt gesinnten, wie im oben angeführten tractat; das Thier im Rohr, eingestanden wird, entgegen zu setzen, verdrießliche Händel zwischen beiden Theilen entstunden, sonderlich zwischen dem Superintendent Pantaleon Candidus und dem Hofprediger des Herzogs Johannes I. D. Heilbrunner, der Andreä Schüler war und 1574. als Hofprediger ins Land kam. Diese zu heben fand der Herzog für nothwendig, nach verschiedenen Verhören und Schriftwechsel, in höchsteigener Person in die 4 Oberämter zu reisen, und die Pfarrclassen zu vernehmen, auch in Gefolg dessen allerley weise Verfügungen zu machen, die alle auf die gütliche Auskunft zieleten. Sein Herr Bruder, Herzog Phil. Ludwig von Neuburg hat-

te Ihm bereits die formulam concordiæ zur Unterschrift überschickt; der Herr Landgraf von Hessen-Cassel dagegen hat Ihm allerley Bedenken oder Anstände communiciret, daß Er zurückhielt. Diese Anstände und Bedenken waren die nemliche, welche dieser Landgraf Wilhelm den 26. Oct. 1579. auch den Gesandten der 3 weltlichen damaligen Churfürsten ausgestellet hat, wie folget: 1) Das Wort ungeändert seye selbst nachdencklich — dann man zu Lutheri Zeiten und lang hernach mit den Papisten in dem Articul de persona Christi einig gewesen; weil aber jetziger Zeit die Disputatio de ubiquitate herfür gekommen, wider welche sich die Papisten in ihren öffentlichen Scriptis setzen; so ist dabey abzunehmen, daß in diesem Artikul kein Consensus mehr: daraus dann folge, daß die Authores des Concordien Buchs die Lehre der Auspurgischen Confession geändert, und gar eine andere Lehre herfür gebracht, und also die Aenderung — auf der ubiquitisten Seite zu finden, wie aus den innerhalb 20 Jahren ausgegangenen Scriptis Phil. Melanchthonis, Heshusii, Wigandi, Morlini, Selnecteri und Chemnitii zu beweisen, welche alle die Ubiquitæt zuvor — nie zu der Augspurgischen Confession gehörig zu seyn, bezeuget haben. (s. geänd. Strasb. Kirch Ordnung pag. 375 ) Vermög dieser Anstände stellete der Herzog den 3ten Jul. 1580. einen Convent von weltlichen und geistlichen Bedienten zu Bergzabern an, worinn das Concordien-Buch nebst den eingegangenen Censuren durchgegangen

und genau geprüfet worden. Ausser andern Verfügungen wurde beschlossen, bei Chur-Pfalz und Chur-Sachsen auf einen General-Convent aller Protestantischen Theologen anzutragen. Nach wiederholtem Bedenken von Cassel versammelte der Herzog abermal seine Räthe und Theologos; der Schluß war dieser: man könne nur allein Gottes Wort zur einigen Richtschnur in Glaubenssachen annehmen und also könne Er sich nicht zum Concordien-Buch verstehen, zumalen weil es nicht von allen gebilliget werde. Es liefen zwar häufige Zuschriften von vielen Fürstlichen Höfen ein, die Ihm stark anlagen, diese Concordie zu unterschreiben, oder die zurück genommene Unterschrift zu bestätigen; aber Er sahe mit eigenen Augen und prüfte alle Streitschriften und Disputationen. Bei der Entzweyung des Candidi und Heilbrunners verordnete Er anfänglich, daß beide sich verschiedener Redarten, betreffend die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur und die Gegenwart des natürlichen Leibs Christi im Abendmahl, enthalten solten. Da aber Heilbrunner im predigen den 12ten Juny 1580. dawider handelte und Candidus den 18ten desselben es öffentlich widerlegte, und Heilbrunner im Verhör den Herzog mit Heftigkeit beleidigte; so bekam er seinen Abschied. Darauf lehnten sich gegen den Pantal. Candidum auf die dem Heilbrunner und Marbach ergebene Theologen, Herm. Wacker, Professor zu Hornbach, Pfarrer Stutz zu Zweybrücken,

cken, wie auch der Superintendent und Pfarrer Alexander Metz zu Bergzabern. Der Herzog stellte deswegen 1585. ein Kolloquium zu Zweybrücken an, und erneuerte nach einem zweytägigen hitzigen Dispüt den Befehl, daß Niemand mehr von der persönlichen Vereinigung beider Naturen in Christo neue Redensarten in Kirchen und Schulen brauchen, noch lehren sollte, daß die unwürdigen im Abendmahl Christi Leib und Blut wahrhaftig geniessen.

Dieser Herzog Johannes I. ließ 1588. einen neuen Katechismum zu Heidelberg drucken, übersahe ihn selbst und machte in 6 Stunden eine starke eigenhändige lehrreiche Vorrede darüber, wogegen aber D. Jacob Andreä zu Tübingen und D. Joh. Pappus zu Strasburg geschrieben. Er führte denselben hiernächst in Kirchen und Schulen des ganzen Landes ein, und gieng zu dem Ende in eigener Person von einer Oberamts-Stadt zu der andern, um ihn den versammelten Pfarrern vorzulegen. Da dann die meisten ihn willig angenommen, andere aber Anstände und Einwürfe gemacht: diese widerlegte Er selbst ausführlich, gab ihnen hier auf Bedenkzeit, und die auf ihrer Meinung beharreten, entließ Er 1589. dieses konnte Er ohne Anstoß oder Ungerechtigkeit thun, weil das Jus reformandi im Passauischen Vertrag den Protestantischen Fürsten zugestanden und damalen noch nicht eingeschränkt war, wie es hernach im Westphälischen Frieden geschehen ist. Aus eben diesem Grund hat Churfürst Ludwig in der Pfalz die reformir-

te Lehrer 1576. verjaget und Friederich IV. sie 1584. wieder eingesetzet.

An des Professor Wackers Stelle kam Barthol. Hexamer und an Professor Bayers Statt auch nach Hornbach, Isaac Cramer. Auf viele Vorstellungen des Herzog Phil. Ludwig zu Neuburg wurde 1593. ein Religionsgespräch zwischen beiden Herren Gebrüdern und Ihren Theologen beliebet, darinnen über 7 Punkten sollte gehandelt werden 1) von der Abtheilung der 10 Geboten 2) von der göttlichen Providenz 3) von der Person, Himmelfahrt und Maiestät Christi 4) von der Anbetung der Menschheit Christi 5) von den Sacramenten insgemein 6) von der Taufe 7) vom Heil. Abendmahl.

Der Herzog begab sich dahin mit verschiedenen Räthen und den 2 Theologis Mich. Phil. Beuther und Barth. Hexamer; anderseits waren seine 3 Herren Gebrüder, Philipp Ludwig von Neuburg, Friederich zu Hohenstrauß und Karl von Birkenfeld nebst ihrem Theologo D. Heilbrunner zugegen. Der Herzog zu Zweybrücken hat zu aller Verwunderung den überwiegenden Ausschlag selber gegeben. In der 9ten Session wurde aber das Kolloquium abgebrochen, indem diese Herzogliche Gebrüder zum Erzherzog Ernst nach Nürnberg eileten. Darauf blieb nun das Zweybrücker Land mit allen Bedienten, Predigern und Schullehrern bis auf die Königlich Schwedische Regierungszeit 100 Jahr lang, durch den 30jährigen Krieg hindurch, ganz reformirt; und diese Religion hatte sich also des

West-

Westphälischen Friedens in Ansehung aller Kirchen, Gerechtsamen und geistlichen Güter privative zu erfreuen, bis 1686. der erste Lutherische Pfarrer, wie wir im Verfolg noch sehen werden, zu Meisenheim angesetzt; und bald vorher durch die Französische Reunion auch Catholische Priester, und also dieser beiden Religionen offentlicher Gottesdienst ins Land gebracht worden.

Die Rechtmässigkeit des Evang. Lutherischen offentlichen Gottesdienstes beruhet nicht so sehr auf dem, was die Schwedische Regierung zum Nachtheil der Reformirten für sich gethan, als vielmehr auf der 1719. mit den Reformirten getroffenen und vom Corpore Evangel. 1720. garantirten Convention.

Die Katholische Religion will sich auf die Klausel des 4ten Artickels des Rißwickischen Friedens begründen, welche aber von den Protestantischen Fürsten des Reichs widersprochen wird, und ohnlängst ausführlich von Christiano Agricola ist widerleget worden. Inzwischen wird nach der chamoischen Liste, die von Seiten Frankreichs zu Regenspurg im Anfang dieses Jahrhunderts ist übergeben worden, und darinnen die Kirchen, deren sich die Katholischen im Herzogthum Zweybrücken bedienen sollten, verzeichnet sind, insgemein zu Werk gegangen: nur sind davon diejenige Kirchen auszunehmen, die der Katholische Herzog Gustav nach angestellter genauer Untersuchung und darüber verfertigten Liste selbst davon ausgenommen hat. Nach der Erklärung der Krone Frankreich an Schweden

sollen die Katholischen an den geistlichen Gefällen des Lands keinen Anspruch machen, darum die Priester aus Frankreich besoldet werden, und, so lange sie nicht selber Kirchen bauen können, sollen sie dergestalt das Simultaneum, wo sie es hergebracht haben, behalten, daß, wann die Reformirten an einem Ort 2 Kirchen haben, so sollen die Katholischen die geringere gebrauchen dörfen, und wo nur eine ist, so sollen sie an den Orten, die in der chamoischen Liste genennet sind, das Simultaneum mit den Reformirten geniessen.

Dieses kann noch weiter erläutert werden durch folgenden Auszug aus des Hrn. Jac. Mosers von Filseck vollständigen Bericht von der — clausula art. IV. pac. Ryswic. gedruckt zu Frankfurt 1732. p. 95. §. 34. „Die Hofnung, so die Evangelischen geschöpft hatten, verlohr sich, sobald sie nur die Liste durchgangen; dann sie sahen — daß man gegen des Königs so oft wiederholte Zusage und anfängliche Erklärung des Chamois selbsten einen grosen Theil der den Evangelischen zustehenden geistlichen Gütern denen Katholischen zugetheilet, eine unzehliche Menge Oerter in die Liste gesetzet, wo tempore conclusæ pacis kein katholisches Religions-Exercitium gewesen, und nebst denen vom König erbauten und dotirten Kirchen, deren Anzahl sich nur auf 29 belauft, noch 1922. Orte, unter welchen einige niemalen, oder doch in 1. oder 2 Seculis nicht mehr in esse gewesen, beygefüget hatte. — Und daraus folget (pag. 98. §. 37. am a. O.) daß selbi-

selbige Liste von Frankreich nicht als eine unfehlbare Regul, sondern nur als ein Project angesehen, vielweniger vom Reich — approbiret, am allerwenigsten aber von den protestirenden angenommen worden, mithin nach pag. 130. Nro. 10. am a. O. folget, daß alle executiones dieser Liste für lauter attentata gegen den Land und Religionsfrieden zu halten seyen.

# Dritte Abtheilung.

## Die äusserliche Verfassung.

Was sonsten noch die äusserliche Verfassung der Kirchen, Pfarreyen und Schulen im Herzogthum Zweybrücken betrift, so bestehen sie aus folgendem:

1) Die Evangelisch-Reformirten haben zu Zweybrücken ein Oberconsistorium, welches dermalen aus einem Kirchen- oder Consistorialrath, der zugleich Inspector der Classe und erster Pfarrer daselbst ist, wie auch aus 3 Assessoren, davon der eine der 2te Pfarrer daselbst insgemein ist, die übrigen 2 aber politici sind, bestehet.

In jeder der 4 Oberamts-Städten ist ein Inspector der seine Klasse hat, zu Zweybrü-

cken, Bergzabern oder Neu-Castel, Lichtenberg oder Kussel und Meisenheim.

Die ausführliche Nachricht von dem alten Oberconsistorio, dessen Anordnung, Statuten und Folge, wie auch von den Inspectoren ist im Anhang hinten zu finden.

Die Klasse Zweybrücken hat 19 Pfarrere.

Zu Zweybrücken 2. und 1. Vicarium wegen Mittelbach, zu Hornbach 3. wegen vielen Filialen; zu Walsheim, Mimbach, Limbach, Waldmohr, Lambsborn, Winterbach, Contwig, Rieschweiler, Nünschweiler, Ernstweiler, wozu neuerlich gekommen Homburg, Miesau und Ahlenkirchen, welche 3 im Tausch Zweybrücken zugefallen. Also zusammen 19 Pfarrer.

Die Klasse Bergzabern; da hat

Die Stadt Bergzabern 2, die Stadt Annweiler 2, ferner Drußweiler, Barbelrode, Winden, Leinsweiler, Albersweiler, Wilgartswiesen, Hinterweidenthal, Rumbach, Kleeburg, Steinselz und Hunspach; worzu neulich durch Tausch gekommen im Amt Hagenbach Neuburg und Wörth unter Französischer Souveraineté. Hierbey ist anzumerken, daß mit Winden die alte Pfarrey Mülhofen, mit Leinsweiler Ilbesheim, mit Kleeburg Birlenbach, mit Steinselz Rott, mit Hunspach Hofen, und mit Annweiler Queichhambach combinirt und durch Tausch Frankweiler abgekommen ist gegen Neuburg und Wörth am Rhein. Summa 17 Pfarre.

Die Klasse Lichtenberg; da sind

in der Stadt Kussel 2. Baumholder, Verschwei-

weiler, Wolfersweiler, Niederkirchen, Bosenbach, Pfeffelbach, Concken, Achtelsbach, Altenglan und Ulmeth, wobey durch Tausch abgegangen Hinzweiler. Summa 12 Pfarrer.

Die Klasse Meisenheim; da sind Pfarrer

zu Meisenheim 2. Rheborn, Lettweiler, Obermoschel, Scherßfeld, Heil. Moschel, Ranßweiler, Gangloff, Odenbach, Hundsbach. Summa 11 Pfarrer, und sind durch Tausch abgegangen Odernheim, Duchrod, Niederhausen, Alsenz, Mölsheim und Einöllen; desgl. Stadecken und Esenheim, mithin 8 Pfarreyen. Summa Summarum aller reformirten Pfarreyen im Herzogthum Zweybrücken sind 59.

Vor Zeiten war das Consistorium in den 4. Klassen zerstreuet; das in der Hauptstadt bestund aus einem Præses und Adiunctus, und überdas war in ieder Klasse ein geistlicher und ein weltlicher Assessor, welcher Amt alternirte und nur 1 — 6 Jahr dauerte. Anno 1720. wurde das Oberconsistorium mit einem Präsidenten, Director und Räthen, Secretär, Registrator und Kancellisten besetzt: auch die 3 auswärtige Inspectores zu ordentlichen Consistorial-Räthen geordnet, und ihnen ein geistlicher und ein weltlicher Assessor in jeder Klasse zugegeben. Die Landschafts-Commissarii waren insgemein diese letzte Assessores: man hat aber die auswärtige Consistoriales aussterben laßen.

2) Die Evangelisch-Lutherischen haben zu Zweybrückern auch ein Oberconsistorium, worinnen ein Fürstlicher Rath Director, der erste Pfarrer Consistorialrath, nnd der zweyte Assessor ist. Sie haben auch zu Bergzabern dermalen einen Superintendent, der Consistorialrath ist, und zu Meisenheim und Kussel Inspectores. Ihrer Pfarrer sind zu Zweybrücken 2 und 1 Vicarius wegen der Filialen. Zu Hornbach, Homburg, Battweiler, Waldmohr, Kussel 2. Nohefelden, Baumholder, Lichtenberg, Meisenheim 2. Obermoschel, Dielkirchen, Hundsbach, Bergzabern 2. Annweiler, Albersweiler, Birlenbach, Rott. Summa Summarum 19.

3) Die Römisch-Katholischen, welche von der Krone Frankreich besoldet werden, haben ihre Verbindung mit anderländischen Bischöffen, obgleich sie in ihren Kirchensachen den Oberämtern übergeben sind. Sie haben zu Meisenheim und Homburg ein Francistaner Kloster mit vielen Mönchen besetzt, und zu Bergzabern ein ansehnliches Pfarrhaus, das einem Kloster fast ähnlich siehet, und von etlichen Capucinern, die Bergzabern und die Pfarrey Oberotterbach und Dörrenbach im Gutenbergischen versehen, bewohnet wird. Im Amt Kleeburg ist zu Keffenach ein Weltgeistlicher, und die übrige Oerter versehen die Augustiner von Weisenburg. Sonst sind ordentliche meist Weltgeistliche zu Zweybrücken 2. zu Contwig, Rünschweiler, Homburg, Hornbach, Walsheim von Altheim aus, Annwei-

weiler von Wernersberg aus, Hinterweidenthal, von Dahn aus, Albersweiler, Wießbach, Betschbach, Steinhausen, Kussel, Breitenbach, Brücken, Kübelberg, Hagenbach, Bergen, Selz ꝛc. Summa aller Katholischen Pfarreyen etliche 20.

## An Schulen.

1) Das Gymnasium illustre zu Zweybrücken war anfänglich zu Hornbach; dann man findet schon in einer alten Urkunde 1305. als Zeugen unterschrieben Johannes Rector scholarum in Hornbaco. Anno 1533. aber hat der Abt Kindhausen nach Verfügung des Herzoglichen Vormunds Ruperti den Hieron. Tragum von Zweybrücken nach Hornbach als Rector zur Reformation der Schule berufen, von da ist diese Schule im 30jährigen Kriege 1631. vertrieben, und 1636. nach Zweybrücken, sodann 1676. nach Meisenheim, und 1706. wieder nach Zweybrücken verleget worden, wo sie erst 721. ihrem vorigen Glanz näher gebracht worden, dann zuvor war ein Rector und noch 4 Professores, deren einer Pädagogus war, und wurden auch academische lectiones und Uebungen gehalten. Nunmehro wurden neben dem Rector, der auch Professor eloquentiæ war, in der Person des ältern Herrn Crollii, noch ein Professor Matheseos in der Person Herrn Holzen, die beide von Basel berufen worden, gesetzt, nebst 2 lateinischen Präceptoren, die meisten

stens Candidati Theologiæ oder Ministerii waren; wiewol auch von 1702 der berühmte Herr Johannes Professor academicus gewesen, da zu Zweybrücken eine Akademie solte angeleget werden, aber 1718 resigniret hat. Seit 1778 sind die 4 Herren Docenten mit Professors-Titul beehret, der aber wieder cessiret. —

2) Ein Rest von diesem Gymnasio ist auch noch zu Meisenheim in einem Conrector, neben welchem noch ein lateinischer Präceptor stehet. Schon 1559 ist die hiesige lateinische Schule errichtet.

3) Ueber das ist auch zu Bergzabern und zu Kussel ein lateinischer Präceptor und zu Hornbach der 3te Pfarrer zur lateinischen Schule gesetzet. Ueberhaupt sollen alle lateinische Schulen mit reformirten Docenten besetzt werden.

4) Was die deutsche Schulen betrift, da sind in Zweybrücken 4, in den übrigen Städten 2 und auf dem Land zusammen an 200, ohne die lutherischen und katholischen.

Die Folge und Lebens-Umstände aller reformirten Pfarrer und lateinischer Docenten im Herzogthum Zweybrücken von der Zeit der Reformation an wird man in einer Fortsetzung zu melden suchen. Man findet auch nicht undienlich zu seyn, folgende Specification der meist in Kirchen- und Schulsachen ergangenen herrschaftlichen Verordnungen, wiewol nur nach ihren Rubriken hier anzufügen.

1682. 1749. und 1751. 1) Daß Sonn- und Feiertags nicht soll getanzt werden, an Werktagen und bey Hochzeiten nur im Hochzeithaus und in Wirtshäusern nur biß Nachts 9 Uhr.

1662. It. 1665. 2) Gegen die Versäumung des Gottesdienstes und Ueppigkeit an Sonn- und Feyertagen besonders.

1701. 1718. Gedruckte Verordnung wegen Feyerung der Sonn- und Festtage, jährlich abzulesen.

1703. 1735. 1740. 1749. 3) Gedruckte: wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Religions-Ehen, sonderlich nach dem Geschlecht und Religion der Eltern respective über welche Materie noch an 26. Rescripten biß auf 1760 ergangen.

1706. 1745. 4) Gedruckte: wegen der Schulbesuchung der Kinder und der Kinderlehren.

1710. 5) Vorschrift der Gerichts-Instanzien.

1699. 6) Ohne Erlaubniß soll kein Pfarrer verreisen.

1715. 7) Gedruckte Kirchenältesten-Ordnung.

1698. 8) Wegen Wiedereinführung des alten Julianischen Kalenders.

1717. 9) Anordnung 4 Buß- und Bettägen.

1723. 10) Gegen das Laster der Huhrerey und daß eine unehelich geschwängerte von dem Thäter geheurathet werde, wann sie nicht ein prostibulum ist.

1710. 11) Gerichtliche Instanzien-Ordnung.

1724. 1772. 1779. 1780. 12) Gestempelte

Pa-

Papier-Ordnung, besonders daß auch alle Auszüge aus Kirchenbüchern ad 3. 6. und 15 kr. ausgestellet werden sollen, bey 10 Reichsthaler Strafe.

1717. 13) Anordnung des Reformations-Jubilæi.

1725. 14) Wegen der Spielleute, die in Fast- und Adventszeiten, auch an jedem ersten hohen Festtag gar nicht, an Sonn- und Feyertagen nur nach dem letzten Gottesdienst spielen dürfen, und daß keine Kirbe auf Sonntage zu halten.

1672. 1684. 1772. 15) Gegen die Mißbräuche bey Hochzeiten, Kindtaufen und anderen grossen Mahlzeiten.

1730. 16) Gedrucktes Edict gegen die Separatisten von Herzog Gustav, welches von der Sequestration suspendirt, von der Regierung aber erneuert worden.

1734. 17) Daß auch freye Leute von ihren eigenen Gütern Fourage liefern sollen.

1739. 18) Daß Zuhörer in Streithändeln mit ihrem Pfarrer anderwärts communiciren, und daß Pfarrer Niemand um Geld strafen dörfen.

1740. 19) Daß Gemeinden in Kirchensachen vor sich nichts ändern dörfen.

1741. 20) Jährlich sollen die Etats aller Unterthanen aller Religionen eingeschickt werden.

1743. 21) Die Unterthanen sollen im Krieg sich, wie der Herzog, neutral verhalten.

1744. 22) Post-Recess zwischem dem Herzog und dem Fürsten von Turn und Taxis.

1745. 1751. 23) Daß Landeskinder in Beförderung den Fremden vorzuziehen seyen; doch sollen die Fremden bey vorzüglichen Wissenschaften vorgehen.

1752. 24) Dispensations-Ordnung pro causis piis in Pfarr-Amts Sachen.

25) s. 19.

1749. 26) Soldaten, Jäger und Livreé Bedienten sollen in Kirchensachen, Copulationen, delictis &c. wie andere gehalten werden.

1752. 1755. 27) Wegen Abstellung der Kronen bey Leichen.

1752 1754. 28) Gegen die Kirchen-Begräbnisse und Grabmähler bey 100 Thaler Strafe.

1752. 29) Gegen das Laster der Trunkenheit und Verschwendung, gedruckt.

1732. 1752. 30) Pfarrer sollen die frühe Beischlafsfälle berichten.

1752. 1753. — Consistoria sollen in Proclamations-Fällen dispensiren.

1754. 31) Pfarrer sollen sich in die Inquisitions-Sachen der untreuen Bedienten nicht meliren.

1754. 32) Arme sollen nicht studiren oder Stipendia bekommen, wenn sie nicht außerordentliche Fähigkeiten haben und würklich auf Universitäten ziehen.

1755. ad 28. — Keine Todten sollen mehr vor

der

der Beerdigung in die Kirche getragen werden bey 5 Thaler Strafe.

1755. 33) Salz- und Tabacks-Verordnung.

1755. 34) Uneheliche Kinder sollen in der Mutter Religion erzogen werden.

1756. — Pfarrer sollen sich in keine politica mischen.

1756. 35) Den Pfarrern, Glöcknern und Schuldienern sollen die Haus- und auswärtige Copulationen zahlt und das Allmosen gehörigen Orts gegeben werden.

1757. 36) Die neue Schulordnung gedruckt.

1757. 37) Die gedruckte Umgelds Ordnung.

1757. 38) Die Zehend Pfennings oder Detract-Ordnung der Wegziehenden.

1758. 39) Die Privat-Pœnitenten sollen 1. Reichsthaler erlegen, welches aber bey einem Concubitu anticip. nicht geschehen solle.

1759) 40) Daß die Kind-Taufs-Pathen und Hochzeitgeschenke unterbleiben und die Speisen gemäßigt werden sollen.

1759. 41) Weibspersonen, die sich ausser Landes ohne Erlaubnis copuliren lassen, werden cum confiscatione verwiesen.

1760. 1766. 42) Daß auf 5 fl. Hausdiebstäle die Todesstrafe gesetzt seye, ist quartaliter zu verkündigen.

1761. 43) Soldaten sollen sich nicht an eingesessene ohne Amtlichen Schein verheurathen; die leibeigene Bräute müssen sich loskaufen und den Detract bezahlen.

1761. 44) Keine Geistliche und Schulmeister sollen

sollen Testamente machen bey 10 Thaler Strafe.

1761. 45) Keine Memorialien sollen ohne Amtlichen — Bericht eingeschickt werden bey 5 Thaler Strafe.

1761. 46) Schriften der Gemeinden sollen von allen unterschrieben werden bey 5 Thaler Strafe.

1762. — Keine Schrift soll ad manus Serenissimi addressirt werden bey 10 Reichsthaler Strafe.

1762. 47) Daß die herrschaftliche Verordnungen richtig von der Kanzel zu publiciren seyen.

1762. 48) Das Edict wegen Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft, quartaliter zu publiciren und jährlich die Publicationes zu bescheinigen, gedruckt.

1762. 1763. 49) Die Livreé-Bedienten und Soldaten sollen sich mit keiner Weibsperson versprechen, deren Ehe soll nichtig seyn; die Dirne soll ihr Kind selbst nebst der Strafe erziehen. So soll auch aller Ehe-Verspruch ohne Einwilligung der Eltern nichts gelten; soll jährlich verkündigt werden.

1751. und 1764. 50) Die Kirben sollen nicht Sonntags, sondern Donnerstags gehalten werden. An Sonn- und Feyertägen ist das Spielleut halten verboten bey 10 Thaler Strafe. Letzteres ist wieder erlaubt worden bis Nachts 10 Uhr.

1763. — Friedens-Dankfest-Ordnung.

1763. 51) Bey der Schwangerschaft einer Braut ist keine Proclamation zu thun.

1764. und 1769. 52) Pfarrer sollen nicht über drey viertel Stunden predigen bey 1. Reichsthaler Strafe.

1765. 53) Kirchensachen sollen nicht in die politische Aemter, sondern Consistoria gebracht werden.

1766. — Ohne Inventur soll kein Soldat von Royal-Deux-ponts bey 5 Thaler Strafe copuliret werden, wann er ein Wittwer oder seine Braut eine Wittwe ist.

1766. — Vor den dispensablen Pfarr-Actibus sind die Billets vorzuzeigen bey 5 Reichsthaler Strafe.

1769 55) Verordnungen wegen der Reparationen der geistlichen Gebäuden.

1769. 56) Pfarrer dörfen ohne Erlaubniß keine Collecte erheben.

1769. — Betreffend die Ehen und Copulationen der Leibeigenen mit Freyen durch Copulations-Scheine insonderheit der Bergleute.

1770. 57) 1776) Neue Polizey-Ordnung, da Pfarrer und Schuldiener an die Polizey-Commission gewiesen werden. Die Articul derselben

1770. 58) Die neue Trauer-Ordnung.

1770. und 1771. 59) Die neue Zweybrücker Häuser-Lotterie, worzu Allmosen, Pfarrwittwen-Cassen und Bediente Zwangsloose nehmen mußten.

1770. 60) Abstellung der Leichen- und Trauer-Flöhren.

1771. 61) Pfarrer sollen die Hausvätterleichen um das Besthaupt-Rechts willen einschicken.

1771. 62) Wegen der Fruchtsperr.

1771. 63) Misbräuche bei Kindtaufen, Hochzeiten und Leichen.

1773. 64) Gegen fremde Bettler.

1773. 65) Daß die Bedienten ihre Diäten nicht übersetzen sollen.

— 66) Daß jährlich von den Pfarrern die nöthige Reparationen der geistlichen Gebäude zur Kirchenschaffney sollen berichtet werden.

1774. 67) Die Anpreisung des Kalcks und Gypses zur Düngung.

1775. 68) Daß bey Executions-Pfändungen die zur Nahrung nöthige Dinge sollen geschont werden.

1775. 69) Wegen der Landtrauer über den Tod Herzogs Christian IV.

— 70) Daß man keine Suppliquen unmittelbar Serenissimo zufertigen solle.

1776. 71) Danckfest wegen der Geburt eines Erbprinzen.

— 72) Daß die Schulcanditaten die Seydenzucht lernen sollen.

— 73) Was bey der Huldigung soll geprediget werden.

1777. 74) Daß jeder Bedienter und Pfarrer bey Antritt seines Amts den Huldigungseid thun solle.

1777. 75) Daß kein Bedienter und Geistli-

cher ohne Erlaubniß Serenissimi heurathen solle.

1777. 76) Wegen Abstellung des Schulscheiterholzes.

1778. 77) Daß die Begräbnisse reihenweise geschehen sollen.

— 78) Daß die Prediger aller Religionen vertragsam, friedlich und ordentlich seyn sollen.

— 79) Die Pfalz-Zweybrückische Jurisdictions-Ordnung im civil- und militair-Stand.

1779. 80) Die Pfarrer sollen alle Woche die Schulen besuchen.

— 81) Wer nicht die innländische lateinische Schulen frequentirt, soll nicht befördert werden.

Auch ist die Verordnung, daß die Pfarrer sich selber bey Beförderung transportiren sollen, hierher zu rechnen.

Es sind auch die **Wittwenordnungen der politischen Dienerschaft, wie auch der Reformirten und Lutherischen Pfarrwittwen** im Land, in Druck gegeben.

Die **Wittwencasse** der politischen Dienerschaft hat ihren Anfang genommen 1749. und bestehet aus 2 Klassen. In der erstern oder obern muste zum Einstand gegeben werden 24 fl. und die Einlage ist jährlich 8 fl. Der zweyten Klasse Einlage oder vielmehr Einstand war 12 fl. und die jährliche Einlage ist 4 fl. das Deputat ist in der ersten Klasse 50 fl. Geld, 2 Mltr. Korn, 2 Mltr. Spelz, 2 Mltr.

Gersten

alles Zweybrückischen Maaßes, und 3 Ohm Wein. In der 2ten Klasse 25 fl. an Geld, 2 Mltr. Korn, 2 Mltr. Spelz, 2 Mltr. Gersten, ebenfalls Zweybrückischen Maaßes. Zur Cassa kommen jährlich 150 fl. aus der Dispensations-Casse; welche auch die erste 6 Jahre alle Ausgaben bestritten. Serenissimus haben auch aus Domanial- und Verwaltungs-Gefällen ansehnliche Beyträge thun lassen. Von einem jeglichen neuen Amt muß das erste Quartal der Besoldung, wie auch von Additionen die Quart zurück gelassen werden.

Der Evangelisch-Reformirte Pfarrwittwenkasten wurde 1722. errichtet und ohne einigen Einstand 4 fl. auf 15. Jahr lang gesetzet. Da war das Wittwengehalt 16 fl. hernach 12 fl, anno 1736. und 1740. spürete man gar stark die Abnahme dieses Instituts; und darum verwilligte Hochfürstliche Geistliche Güter-Verwaltung die Salarirung der Pfarrwittwen und Waysen, auf jede jährlich 12 fl. an Geld, 4 Zweybrücker Malter Korn, 2 Malter Gersten und 2 Malter Spelz, welches in neuer Maaßung ausmacht, 8 Malter Korn, 4 Malter Gersten und 4 Malter Spelz; und nach anno 1746. sonderlich 1751. wurde die Einlage der 4 fl. auf Lebenslang gesetzet. Anno 1771. ist von Serenissimo die förmlich gedruckte Ordnung ans Licht gekommen, nach welcher alle Consorten, worunter auch die Herren Docenten am Gymnasio und in denen lateinischen Schulen begriffen sind, zum Ein-

stand das erste Besoldungsquartal abgeben, wie auch von jeweiligen Additionen die Quart. Die jährliche Einlage ist auf 6 fl. gesetzet: an die Wittwen werden lebenslang, und an die Waysen, bis letztere das 18te Jahr zurückgeleget haben, jährlich die Zinsen von den Capitalien zu zwey Drittheil ausgetheilet und das Beneficium aus den geistlichen Gefällen, also daß eine Wittib dermalen 50 bis 70 fl. in allem zu beziehen hat.

Die Evangelisch-Lutherische Pfarrwittwencassenordnung, ist anno 1749. in Druck gekommen, und der Einstand war 14 fl. die Einlage ist jährlich 6 fl. das Wittwen-Deputat soll auf 30 bis 40 fl. kommen, bis die Casse sich verstärket. Und zu diesem Institut gehören alle Lande des Herzogs, nemlich das Herzogthum Zweybrücken, die hintere Grafschaft Sponheim, Grafschaft Lützelstein und Herrschaft Gutenberg.

Das übrige, was in Consistorial-Kirchen- und Schulsachen vorgegangen, ist unter eines jeden Herzogs Regierungszeit zu finden.

# Vierte Abtheilung.

## Von den geistlichen Gütern und Kirchengefällen im Herzogthum Zweybrücken.

Die geistliche Güter dieses Landes bestunden

1) in dem Benedictiner Kloster Hornbach, und dem dasigen Stift St. Fabian; zu jenem gehörte die Kellerey Godramstein und die Schaffney Mölßheim.

2) Das Kloster Wörschweiler bey Zweybrücken; die beide Klöster stunden ehemals unter Bischöflich Metzer Dioces.

3) Das Kloster Dissibodenberg, im Oberamt Meisenheim, war ehedem Chur-Maynzer Dioces.

4) Die Probstey Offenbach am Glan gehörete ehedem nach Metz, und liegt in der Maynzer Dioces.

5) Die Kirchenschaffneyen in den 4. Oberamtsstädten. Die kurze Geschichte dieser Klöster ist am Ende zu finden.

Alle diese Güter und Gefälle hat Herzog Ludwig II. im Anfang der Reformation unangetastet gelassen. Hernach aber hat 1540. der Abt Kindhäuser zu Hornbach sich die Reformation gefallen lassen, und sein Kloster freywillig abgetreten;

ten; ferner hat der Abt Peter Limbach 1560. das Kloster Dissibodenberg gutwillig übergeben. Aus dem Kloster Wörschweiler war der Abt Nicolaus weil ihn der Herzog als Erb-Schirm- und Kastenvogt wegen übeler Haushaltung und Aufführung zur Verantwortung gezogen, entwichen; und nach dessen Tode haben die beede übrigen Conventualen Seebach und Oler 1557. das Kloster auch übergeben. Bis dahin haben die Aebte alle Einkünfte der Klöster verwaltet und genossen. Im Jahre 1555 hat Herzog Wolfgang einen Schaffner nach Wörschweiler, 1556. einen nach Hornbach, und 1560. nach Dissibodenberg gesetzt, und in die 4 Oberamts-Städte 4 Kirchenschaffner wegen der Pfarrgefällen; aber alle Einkünfte wurden zur Unterhaltung der Kloster-Gebäuden, Errichtung der Schulen und zu Stipendien für arme Studirende, laut Bedenken in anno 1558. angewendet, worinnen es ausdrücklich heißt: „Es sollen in „allen grossen Dörfern des Herzogthums Gemei„ne, zu Zweybrücken, Bergzabern, Cussel und „Meisenheim höhere Trivial-Schulen angerich„tet werden, deßgleichen ein Gymnasium zu „Hornbach, nebst einem Consistorio und geist„lichen Ehegericht.

Diesem nach wurde den 1ten Aug. Immanuel Tremellius zum ersten Rector und Assessor des Consistoriums; den 25ten Nov. der bisherige Rector zu Zweybrücken, Christoph Hilspach, zum 2ten Professor zu Hornbach; den 25ten Dec. Johann Tempejus, Rector zu Kirn, zum

3ten

3ten Professor und 1559. Johann Thomä zum 4ten bestellet.

Anno 1560 hat Herzog Wolfgang mit dem Abt Peter zu Dissibodenberg den förmlichen Vertrag dahin errichtet, daß die übergebene Klostergefälle zu keinem andern Gebrauch, als zu Kirchen und Schulen sollen angewendet werden.

Wie dieser Herzog Wolfgang in seinem zu Meisenheim 1568. ehe er in den Krieg in Frankreich den Reformirten zu Hülfe gezogen, gestellten Testament, jene den Klöstern gethane Zusage bestätiget, und die unveränderliche Stiftung aller geistlichen Gefällen des Herzogthums gemacht, welches er auch vom Kayser Maximilian confirmiren lassen; dieses ist unter andern aus folgendem Auszug desselben zu ersehen: „Es ist unser „ernstlicher und endlicher Wille, daß die Klö„ster Hornbach, Wörschweiler, Offenbach und „Dissibodenberg und derselben Einkommen zur „Erhaltung der Schule Hornbach, Besserung „der Pfarren und Kirchendienst im Fürstenthum, „auch Verlegung etlicher Stipendiaten, und „nirgends anders wohin angewendet wer„den, in gleicher Mase, wie wir oben der Neu„burgischen Kloster- und Kirchengefällen halber „statuirt, gesetzt und verordnet haben, als hät„ten wir es hier von Wort zu Wort wiederho„let, und es soll eben so mit Erstattung und „Verzinsung der entlehnten Gelder — Getrai„de — gehalten werden, als wann es von „Wort zu Wort wiederholet wäre, bey Ver„meidung der Pönen und Strafen, so die Rech-

„ denjenigen auflegen, welche die Kirchengüter
„ aus ihrem — verordneten Gebrauch, in an-
„ dern Profangebrauch wenden; siehe Antistatus
„ pag. 25. und das Testament.

Wie solches in der Neuburgischen Stiftung geschehen, und sogar auch der Ueberschuß nur zum geistlichen Gebrauch bestimmet worden, lehret folgender Extract dieses Testaments: „ Wir
„ setzen und ordnen 5) daß die Klöster unsers
„ Neuburgischen Fürstenthums, Neuburg, Me-
„ dingen, Medling, Ehrbrunn, Bergen ꝛc.
„ samt allen Einkommen, Renten — Zehen-
„ den, Recht und Gerechtigkeit — so wir,
„ als der Landsfürst und Oberstschirmherr —
„ von solcher Klöster wegen — oder deren
„ Verwalter — haben — zu ewigen Zeiten
„ unwiderruflich dabey bleiben sollen, dazu
„ sie — gehören und geordnet sind, nemlich
„ zu Aufbauung — und Erhaltung der wah-
„ ren Christlichen Kirchen und Schulen des
„ Fürstenthums — und sonst nirgends an-
„ derst wohin, — und wann etwas übrig
„ wäre, zu Spitalen und Unterhaltung der
„ Armen, auch Besserung der alten Kirchen, auch
„ Stipendiaten auf Universitäten — angewen-
„ det und gebraucht werden solle — dieser un-
„ ser letzter Wille — soll anstatt einer neuen
„ Christlichen Fundation seyn, bleiben und
„ künftiglich gehalten werden, und alle Fürst-
„ liche Nachkommen verbinden, so als wann
„ alle Solennia dabey geschehen wären; dieses
„ solle, wie im vorhergehenden gemeldet ist,

„ um

„ um so mehr geschehen, da die Hospitalien,
„ Klöster, Schulen und Kirchen nicht von
„ den Fürsten, sondern sonst von hohen und
„ niedern Standspersonen gestiftet, be-
„ dacht und begabet worden ꝛc. ꝛc. So
wird auch hin und wieder im Testament mehr-
mals wiederholet, daß diese Gefälle zu nichts
anders als geistlichen Gebrauch, und
der Ueberschuß zu keinem weltlichen Ge-
brauch soll angewendet werden. Sodann
wird fortgefahren. „ Wir haben uns auch be-
„ dächtlich erinnert, was von diesen — geist-
„ lichen Gefällen, von dieser Zeit an, an
„ Geld, Getraid und andern zu unserer Hof-
„ haltung und anderer Nothdurft lehnsweis
„ eingenommen worden, welches von uns nie
„ anderst gemeint, dann es zu gebührender
„ Zeit restituiret werden solle, worzu wir all-
„ bereit Befehl gethan haben. — Sollte daran
„ nach unserm Tod etwas übrig bleiben, so
„ befehlen wir unsern instituirten Erben und
„ Söhnen und Ihrer Liebden Nachfolgern und
„ Nachkommen, daß sie alles, so von den Klö-
„ stern und geistlichen Gefällen, wie die Nah-
„ men haben, entlehnet und aufgenommen
„ worden, ganz vollkömmlich und ohn allen
„ Abbruch restituiren, weil solches unser letzter
„ Wille, Ihnen löblich, christlich, billig und
„ rechtmässig ist, auch die Erfahrung vielfäl-
„ tig lehret, daß da geistliche Güter anderst-
„ wohin, dann dazu sie christlicher Andacht
„ nach gemeinet sind, verwendet werden, we-

 nig

„ nig Nutzen geschaft, sondern vielmehr in an„ dern Gütern zu Abgang, und — zum Ver„ derben Ursach geben — und sollen die Klö„ ster — Ihres Hauptguts genugsam versi„ chert, auch die jährliche Pension und Zinß „ davon würklich und ohne alle Einrede hab„ haft gemacht werden.

Sodann wird fortgefahren: „ Befehlen „ demnach und gebieten allen und jeden un„ sern Erben — und Nachkommen — aus „ vätterlicher Gewalt — daß Ihre Liebden al„ les dasjenige, so wir solcher Kirchengüter „ und Stiftung halber geordnet, künftighin „ also unverrückt und unverändert bleiben las„ sen, und die Kirchen und Schulen dabey „ für und für getreulich schützen und handha„ ben, und sie gegen allen denen, die Ihnen „ unbefugten Eingriff oder Eintrag zu thun „ unterstehen, mit aller möglichen Beförde„ rung schirmen und vertheidigen, als Ihnen „ lieb ist, Gottes des Allmächtigen schwere „ Strafe zu vermeiden und diesen unsern letz„ ten, allerliebsten Willen zu erfüllen. — Gott „ wird solches Ihren Liebden in andere We„ ge hier zeitlich und dort ewiglich vergelten 2c. 2c.

Daß Herzogs Wolfgangs Sohn und Nachfolger Herzog Johannes I. sich gewissenhaft nach dieser Stiftung gerichtet, und also sich nichts von den geistlichen Gütern angemasset, sondern allen Nutzen der Kirche überlassen, ist zu sehen

1) aus

1) aus dem s. g. Antistatu pag. 26. 27. da er dem Licentiat Schwebel, welcher um ein Wörschweiler Klosterhaus suppliciret, folgendes Decret gegeben: „Obwohl Höchst„dieselbe ihme mit allen Gnaden gewogen, „so gebührete es Ihnen doch nicht und seye „nicht verantwortlich von den Klöstern et„was zu alieniren, dann Seine Fürstliche „Gnaden bedacht, den Klöstern das Ihre zu „lassen und Sie gedächten ihrem Diener von „dem Ihrigen und nicht aus Klostergütern Guts „zu thun 2c. Dat. den 4ten Oct. 1575.

2) Da ein Klostergut vertauschet und 1200 fl. Serenissimo bezahlet worden; so reversiren Sich Hochged. Herzog also: „Friederich von „Flörsheim habe Ihnen im Namen und an „statt Ihres Schirm-Verwandten Klosters — „Hornbach, diese Zahlung gethan, welches „Geld Sie alsobald in andern desselben Klo„sters — scheinbarlichen Nutzen angeleget „haben, und also in des Klosters Namen „quittiren. Dat. Zweybrücken den 23. Jan. „1590.

3) Aus dessen Canzley-Ordnung d. d. 27. Jan. 1586. da es unter andern heisset:

„Unser Hofmeister, Canzler und Räthe — „sollen mit Ernst über unserer publicirten „Kirchen- und Klosterordnung halten — auch „die Pfarrer und Kircheudiener wider unrech„ten Gewalt gebührlich schützen, und Fleiß „anwenden, daß die Pfarr- und Kirchen„dienste — mit tauglichen Personen verse-

hen

„ hen, und anstatt derer die abgestorben,
„ gelehrte und gottesfürchtige Kirchendiener
„ gesetzet werden — und dieweil unter an-
„ derm in geml. unserer Kirchenordnung dis-
„ ponirt ist, daß man fürter die Kirchengüter
„ nicht veräussern, oder anderswohin
„ verwenden soll, wie biß anhero geschehen,
„ item, daß man nichts, es seye klein
„ oder groß, von den Kirchengütern hin-
„ weg reisse, oder kommen lasse; so ist unsere
„ Meinung, daß dieselbig unser Constitution mit
„ sonderm Ernst gehandhabt — werde. Wann
„ auch etwas (davon) verkauft, so sollen sie —
„ befördern helfen und daran seyn, daß das Geld
„ ohn allen Verzug — der Kirchen zu ihrem
„ scheinbaren Nutzen angewendet werde. Die-
„ weil Wir auch (NB.) noch zur Zeit kein Consi-
„ storium oder verordnete Superintendenten
„ haben, denen wir solches insonderheit befehlen
„ möchten, so sollen sie selbst Achtung dar-
„ auf geben — daß keinem, Er sey wer Er
„ wolle, gestattet werde, daß Er der Kir-
„ chenpfründe, die wir oder unsere Klöster
„ zu conferiren haben, geniesse, Er diene dann
„ der Kirchen.

4) Extract Reg. Canzlei-Protocolli de anno 1570. Fol. 41. f. antist. pag. 29. Lit. G.

„ Wie die Klöster Ihrer verkauften Höfen
„ und Gefällen hinwieder habhaft zu machen
„ und zu versichern, darinn ist bedacht, daß
„ von dem Cammerschreiber Ruprecht Schwe-
„ beln, oder Jakob Kneupeln eine ordentli-

che

„ che Verzeichniß erfordert werde, was man
„ von den Klöstern verkauft — und folgends
„ jedem Kloster darüber eine genugsame Ver-
„ schreibung in gebührender Form ufrichte,
„ das Hundert mit 4 fl. jährliches biß zur
„ Ablösung zu verzinsen, und die Versiche-
„ rung uf das Fürstenthum zu stellen. —
Daß der Herzog Johannes II. gleiche Mei-
nung geführet, ist aus dem Zweybrücker Geist-
lichen Protocoll de Anno 1607. part. I. Fol.
41. zu sehen.

1) Dem Schaffner Just Thun im Neu-
castler Amt — kann das ausständige Stipen-
diaten Geld belangend, geantwortet werden,
daß — die Stipendiaten auf den Academiis
ihres Gelds — gewiß seyn müssen, darum soll
er darauf bedacht seyn, wie dem Schaffner
allhier der Ausstand aufs eheſt erlegt werden
möchte. Weil man auch aus seinem Bericht
vernimmt, daß Er dem Cammerschreiber eine
Summe Gelds erlegen müssen, welches die Hin-
derniß dieser Auszahlung macht, * so wäre dem
Cammerschreiber zu befehlen, daß Er hinfüro zwi-
schen den weltlichen Amtsdienern, und den Kir-
chen und Klosterschafnern mit Geld abfordern einen
Unterscheid halten solle, weil diese Gefälle ad
pios usus, zur Erhaltung Kirchen und Schu-
len

* Marginal des Herzogs: weil der Cammerschreiber
das Geld, so er von dem Schafner empfangen, zur
Abfertigung des Französischen Pfarres verwendet,
so lassen es Se. Fürstl. Gnaden dabey bewenden.

len] gestiftet sind, da man solche zu andern Profan-Ursachen angreiffen und verwenden würde, Kirchen und Schulen endlich auch Mangel leiden und in Abgang gerathen müßten, welches aber mit allem Ernst und Eifer zu verhüten.

2) Extract Herzog Johannes II. zu Zweybrücken Testament d. d. 12. Jun. 1629. (siehe Deduction und Verificirung der reform. Kirchen- und Schul-Gerechtsamen pag. 19.) Befehlen auch und erinnern unsere geliebte Kinder sämtlich, und ein jedes insonderheit, — daß sie bey unserer wahren seeligmachenden Religion und Glaubensbekänntniß, wie solche in Gottes Wort und nächst demselben in dem Catechismo, welcher jetziger Zeit in den Kirchen und Schulen unsers Fürstenthums öffentlich gelehret, auch in reformirten Kirchen getrieben und gebraucht wird, in wahrer Furcht Gottes beständiglich verharren, und sich davon, als dem höchsten Schatz — nicht abführen lassen sollen und wollen — wie wir Sie dann auch hiemit als ein getreuer sorgfältiger Vatter — erinnern und so lieb sie uns haben, vermahnen thun, daß sie — Kirchen und Schulen und deren Nothdurft und Erhaltung fleißig in Obacht halten.

Dessen Herr Sohn und Nachfolger Herzog Friederich hat sein Testament 1658. auf gleichen Schlag gemacht. s. Verificir. pag. 20.

Dessen Vetter und Nachfolger, als der letzte reformirte Herzog, Friederich Ludwig, Landsbergischer Linie hat den 9. Jan. 1663. eine besondere Verwaltung dieser reformirten Geistlichen

chen Gefällen errichtet, wie der folgende Auszug seiner Verordnung (s. Antist. pag. 30. 31.) ausweiset: — demnach wir nöthig erachtet — eine Absonderung der Geistlichen von den weltlicher Gefällen in unserm Fürstenthum — zu machen, und den gewesenen Landschreiber, unsern lieben getreuen Joh. Hermann von Fölckling die Verwaltung über gemeldete — geistliche Güter und Gefälle gnädigst anvertrauet und ufgetragen haben, thun auch dieses in Kraft dieses, wie folget:

Erstlich. Demnach in verwichenen Kriegsläuften bey den Einkünften unsers Fürstenthums allerhand Confusiones und Unordnung eingeschlichen, als erfordert die hohe Nothdurft, daß alles um besserer Richtigkeit willen wieder in ordentlichen Gang gebracht, und die geistlichen von den weltlichen Gefällen exacte separiret und abgetheilet — werden. Damit aber zum andern er Fölckling desto besser wissen möge, was in die Ihme anvertraute geistliche Gefäll-Verwaltung — gehörig; so haben wir Ihme solche gnädigst nominiren wollen, nemlich die Schafnereyen **Hornbach, Würschweiler, Offenbach, Dissibodenberg, Mölsheim, Kellerey Godramstein**, item die Schaffnereyen in den 4 Hauptämtern, **Zweybrücken, Neucastel, Meisenheim und Lichtenberg**, desgleichen den **Spithal zu Zweybrücken**, ohne was sonsten sich noch gegenwärtig finden, oder hernach zugefüget werden mögte. Was nun (darinnen) zu thun — vorfällt, soll Er uns

Be-

Bericht und Gutachten — zu erstatten schuldig und unsers Bescheids — gewärtig seyn.

Auf daß nun zum dritten die Sachen — desto besser ohne Versäumung der Rechencammer-Sachen expedirt werden können, hat er Fölckling sich der Tagen halber — mit unserm Cammerrath Kümmeln, welcher die Ufsicht über die weltliche Sachen hat, zu vergleichen und Secretarii Müllers Beyhülff, welcher in dem, so er bishero versehen, beharren solle, zu gebrauchen.

Zum vierten soll Er eine ordentliche Rechnung — über alles dasjenige führen, was in eines jeden obgemeldten geistlichen Bedienten-Rechnung übrig verbleibet, immassen Ihme die Ausrichtung der Gnaden-Besoldungen, Zahlung dessen, so zur Schule Zweybrücken gehörig, der Stipendiaten Unterhalt, ingl. die Steuer bey Churpfalz — auszurichten — obliegen thut. — Für seinen Dienst wollen wir Ihme in Rechnung passiren lassen: an Geld 100 fl. Korn 10 Malter, Wein 1 Fuder: alles Zweybrücker Massung. Zur Pferdsmiethe, 8 Malter Haber, 1 Wagen Heu — Hauszinß, ziemliche Zehrung auf Reisen.

L. S. Friederich Ludwig
Pfalzgraf.

Wie eben dieser Herzog in anno 1665. das Oberconsistorium und Inspectorat angeordnet, ist am Ende im Anhang zu sehen. Lit. E.

Anno

Anno 1677. mußte der Pfalz-Zweybrückische Kammerdirector David König dem Königlich-Schwedischen Gesandten auf dem Friedenscongreß zu Nimwegen eine Beschreibung des Herzogthums Zweybrücken entwerfen; in welcher er sich folgender Gestalt wegen der geistlichen Güter und Gefällen heraus läßt: Im Fürstenthum hat es vor diesem 4 unterterschiedliche Klöster, als 3 Abteyen und eine Probstey gehabt, welche nach der Reformation theils die geistlichen ultro resignirt, theils noch nach deren Aussterben man eingezogen hat. Die vornehmste Abtey ist zu Hornbach im Amt Zweybrücken gewesen, allwo man ins Kloster eine Schule aufgerichtet, und darinnen neben einem Rector und 3 andern Präceptoren 50 Stipendiaten erhalten; bey vorigem 30jährigen Krieg aber 1631. haben es die Papisten — wieder an sich gezogen, und etliche Mönche hinein gesetzt, daher in selbigem Jahr das Gymnasium nacher Zweybrücken transferiret, aber — mehr nicht als 10. Stipendiaten von der Zeit an wegen Mangel der Gefälle erhalten worden. Man ist aber wieder zur Possession dieses Klosters gekommen, und durch den Münsterischen Frieden de novo im Besitz — bestätiget. Das Gymnasium ist aber wegen der zerstörten Gebäuden zu Zweybrücken geblieben, bis uf die letzrere Französische Verstöhrung, da es nach Meisenheim transferiret worden. Ein Schafner erhebt die Klostergefälle. Diesem Kloster gehört das Dorf Mölßheim,

wiewohl es auch theils zum weltlichen corpore des Fürstenthums gehörig — ein besonderer Schafner erhebt die geistliche Gefälle und hat es seine Richtigkeit, was dem Kloster und der Herrschaft gehöret. — Zum Kloster Hornbach gehöret noch weiter die Kellerey Godramstein, wo auch ein sonderbarer Keller bestellet ist; das Kloster hat allda die Collatur der Pfarr — die Mühlen, Frucht- und Weinzehenden, wie auch in den nächstgelegenen Dörfern Siebeldingen und Birckweiler. Auch gehöret zu diesem Kloster das an der Bließ gelegene Ranspach cum omni jure. Die Abtey Werschweiler gehöret zum Bistum Metz. Das Kloster mit allem Zugehörigen ist im 30jährigen Krieg verbrannt. Diese Abtey hat ihre Gefälle theils in Lothringen — theils im Amt Lichtenberg, theils im Amt Meisenheim zu Niederhausen an der Nohe, theils über Gaue zu Weisenheim uf dem Sandt und im Amt Zweybrücken die Dörfer Bierbach und Niederbetschbach. Die 3te Abtey ist uf St. Dissibodenberg, so Cistercienserordens und sub diœcesi Moguntina begriffen gewesen, liegt ohnweit dem Städtlein Odernheim zwischen dem Glan und der Nohe, und da Streit zwischen Churpfalz und Zweybrücken entstanden, wer zur Einziehung berechtigt gewesen, so ists verglichen, und Churpfalz theils Gefälle, so in deren Lande eingehen überlassen worden. Die Gebäude des Klosters sind im 30 jährigen Kriege eingefallen.

Die Probstey Offenbach am Glan — hat zu der Abtey St. Vincent in Metz gehöret, und hat allerley Gefälle im Amt Lichtenberg. Die Kirchen- und Kloster Gebäude stehen zum Theil noch ufrecht, und Zweybrücken hat den Besitz gegen die prætensionen der Rheingrafen behauptet. Alle diese Klostergefälle erheben 4 Schafner. Ueber dieses hat die Kirche im Fürstenthum noch besondere Gefälle, welche die Kirchenschafner in den 4 Oberamtsstädten erheben. Alle diese geistliche Gefälle — werden zu nichts anders verwendet, als zur Unterhaltung Pfarrern, Präceptoren und Stipendiaten beym Gymnasio, Schulmeistern und Glöckner in Städten und Dörfern, der Gebäuen an Kirchen- Pfarr- und Schulhäusern und dergleichen usus pios, wie dann — um alle Confusion mit den weltlichen Gefällen, ja allen ungleichen Verdacht zu verhüten, der jetzige regierende Herzog den Anstalt gemacht, daß dieselbe durch ein sonderbar Corpus, die Verwaltung genannt, deren Function gleichmässig ist, wie der Rentkammer Function bey den weltlichen Gefällen, administriret und beobachtet werden. Nimmwegen den 15. Novembris 1677.

D. Königh.

Siehe dessen weitern Bericht unten in der Beylage No. B.

Dieser Herzog Friederich Ludwig hat in seinem Testament d. d. Meisenheim den 2ten Dec. 1675. endlich also veordnet: — Wir

sind der ungezweifelten guten Zuversicht, unser künftiger Successor werde die Verträge und Handlungen, so wir Zeit unserer Regierung getroffen, durchgehends für genehm, stät und fest zu halten gnugsame Ursache finden, vor allen Dingen aber die Religion, dem Instrumento pacis Monaster. gemäß, wie auch Herzog Johannis des ältern, unsers Großherrn Vatters Testaments-Verordnung in Ihrem Stand, so dann die geistliche Gefälle der Klöster und Kirchenschafneyen, wie sie abgesondert admistriren, und zu keinem andern Gebrauch, als Kirchen und Schulen, vornehmlich auch des Gymnasii Unterhaltung verwenden zu lassen, wie wir doch zum Ueberfluß demselben ein solches, und endlich auch unsere getreuen Räthen, geistlichen und weltlichen Dienern — bestermassen recommendirt haben wollen.

Daß auch die Evang. Lutherische Sucession die Gerechtsame und den Statum reformatorum öffentlich anerkannt habe, bezeuget der Extract des Erbvergleichs zwischen Herzog Friederich Ludwig und dessen nächsten Agnaten, Pfalzgraf Adolph Johann, Schwedischen Prinzen und Sererissimi Gustavi Herrn Vatter. d. d. Landsberg den 30 August 1677.

Wir (Adolph Joh.) wollen sechsteus: in puncto religionis, nachdeme das Instrumentum pacis Monast. in solchen Begebenheiten Ziel und Maaß giebt, die anjetzo übliche Kirchenordnung in Ihrer ohngekränkten Observanz, auch die reformirte Kirchen- und Schuldiener

diener in Ihren Functionen und daher rühren-den Competenz keineswegs weder durch Uns, noch die Unserigen turbiren, sondern vielmehr, wann einer oder der andere, (worunter auch das Gymnasium begriffen) abstürben, und die Vorsteher jedes Orts andere tüchtige subjecta der reformirten Religion an der abgegangenen Stelle, Uns nominiren, dieselben unaufhaltlich confirmiren und installiren lassen. Siebendens, die geistliche Gefälle der Klöster und Kirchenschafneyen, so zum obigen Unterhalt, absonderlich des Gymnasii gestiftet und destiniret, wie sie de præsenti schon abgesondert und mit denen Cameralgefällen nicht vermenget seynd, also auch fürterhin separiret lassen, und zu keinem andern, als voran geregten Gebrauch verwenden.

# Fünfte Abtheilung.

## Die reformirte Kirche nach dem Tod der reformirten Herzogen.

Nach dem 1681. erfolgten Absterben dieses letzten reformirten Herzogs Friederich hat die Französische s. g. Reunions-Zeit bis zum Ryßwickischen Frieden 1697. gewähret, da die Catholischen die Oberhand im Land hatten, sich überall das Simultaneum angemasset, und zu Ihrem Gottesdienst aus den geistlichen reformirten Gefällen, sonderlich des Oberamts Bergzabern ansehnliche Beyträge thun lassen; jedoch hat die abgesonderte Administration der reformirten geistlichen Gefällen, auch nach dem Absterben der Reformirten Verwalter, Fölcklings und Dav. Königs, unter der Landsadministration des Herzogs Christian II. von Birkenfeld zu Bischweiler fortgewähret, wie solches aus Urkunden in Antistatu pag. 22. und 23. erhellet:

1) Da z. E. den 30. Aug. 1685. das Wald Laubersheimer Hofgut vom Herrn Grafen von Schanberg für das Kloster Dissibodenberg mit der Expression eingelößt worden, daß es die Nothdurft erfordere, daß dieses ohnedem *inalienable* geistliche Gut durch Erstattung des

des Capitals zu dem Corpore des Klosters, zu dem es gehörig, redimiret werde.

2) So wurde auch a Camera sub 5. Jul. unter Königlich Schwedischer Regierung an die Lichtenberger Kirchenschafney rescribiret: daß gewisses Besoldungsheu eines Pfarrers entweder aus den Gefällen des Klosters Wörschweiler oder Offenbach zahlt werden solle, weil die geist- und weltliche Gefälle nicht unter einander zu mengen seyen.

3) Der Evangelisch Lutherische Herr Herzog Christian II. hat zwar laut Rescripti d. d. 20. Jun. 1684. den ersten Lutherischen Pfarrer ins Zweybrücker Land, und zwar zu Meisenheim gesetzet; jedoch aber weiset er seine Besoldung an die Herrschaftliche und nicht an die reformirte Kirchengefälle, des zusammen gezogenen Inhalts, an:

Wir halten es für unverantwortlich, wann neben eingeführter Römisch-Catholischen Religion, Wir die ungeänderte Augspurgische Evangelische Confession; deren doch Ihre Königliche Majestät von Schweden, als vor andern legitimirter Landsherr sowohl, als wir selbst zugethan sind, excludirt seyn lassen. — Hierzu aber in Ermangelung einiger eigenen geistlichen Gefällen, und bey bekannter Armuth der dieser Confession zugethanen wenigen Burgerschaft kein ander Expediens zu ersinnen gewesen, als die Sustentation eines Pfarrers aus herrschaftlichen Gefällen zu erschöpfen. — Also befehlen wir hiermit unserer angeordneten Fürstlichen Rentkammer zu Zweybrücken, daß dem zu folchem

chem Ende nach Meisenheim bestellten Evangelischen Pfarrer, Joh. Peter Klick, folgende Besoldung in Quartalen gereichet werde: an Geld — 100 fl. Hauszinß — 22 ½ fl. Korn 15. Gerst 6. Haber 3 Malter; Wein 1. Fuder, Heu 4 Wägen, Stroh 100 Gebund, Holz mit herrschaftlicher Fuhr 8 Wagen oder Frohndfuhr 24. Wagen. Aufzugskosten 30 fl. daran soll abgehen, was zur Pfarrey von Pfarrgenossen geschenkt oder vermacht wird, daß nur der Rest von der Rentcammer soll complirt werden.

Daß König Carl XII in Schweden, als Herzog zu Zweybrücken die reformirten geistliche Gefälle anerkannt und von den herrschaftlichen separirt gelassen wissen wollte, ist aus der Deduction pag. 27. klar, da Sie im Jun. 1698. an Churpfalz schreiben: daß die 3 Churpfälzische Dörfer Zell, Herxheim und Nyfernheim von der den geistlichen Gefällen unsers Herzogthums incorporirten Abtey Hornbach lehnrührig seyen.

Item 1718. den 4ten Martii beruft sich das Ministerium Eccles. reformatum darauf, daß dieser König eine Commission allergnädigst versprochen haben, um das abgegangene Oberconsistorium und Verwaltung wieder herzustellen; begehren aber wegen deren Verzögerung, daß nach dem kurz erfolgten Tod der 2 Reformirten Regierungsräthen Herrn Wernits und Herrn Sturtzen zwey andere reformirte Regierungsräthe zur Wahrnehmung der reformirten Religion mögten gesetzt werden. Und im Altrannstädtischen Rescript haben König Carl XII. selbst verspro-

sprochen, die Verwaltung der geistlichen Güter hiernächst wieder anzurichten. (s. die Oberconsistorialschrift in anno 1755. den 26. Jun. Lit. C. pag. 136.

Item den 19. Jan. 1719. ertheilet die Regierung zu Zweybrücken nach dem Tod dieses Königs dem Hrn. Gen. Poniatowsky, auf seine Schwedische Prätension, zur Antwort: Es seye ein Unterscheid unter den geistlichen und herrschaftlichen Gefällen zu machen, angesehen die Herrn Allodialerben an erstere ganz nichts prätendiren könnten, massen, so viel die geistliche Gefälle betrift, solche vermög der durchlauchtigsten Herren Voreltern Dispositionen zur Unterhaltung Kirchen und Schulen gewidmet seyen.

Wie 1704. das geistliche reformirte Ministerium bey Ihro Königlichen Majestät in Schweden über die bisher den reformirten Gerechtsamen zugewachsenen Nachtheil, sonderlich über die Aufhebung Ihrer geistlichen Corporum des Oberconsistoriums und Verwaltung geklaget, ist in der Deduction pag. 23-26. zu lesen, woraus folgendes extrahiret wird.

α) Klage seit 1698. da Herr Graf Oxenstirn als Gouverneur ins Land gekommen, hätte man das zu Meisenheim subsistirende Oberconsistorium ganz vorbey gegangen, und habe sowohl die Examination der Candidaten, als die Nomination der Gemeinden auf die Regierung gezogen.

β) Klage. Da alle geistliche Gefälle von je her nur zum Gebrauch und Genuß der refor-

Kirchen und Schulen gestiftet und angewendet, auch von denen dieser Religion zugethanen Verwalter administriret worden: so seye dagegen seit dieser Zeit die besondere reformirte Verwaltung aufgehoben, die Administration auf die ganz Lutherische Rentkammer gezogen und mit Vorzug an die Evangelisch Lutherische Geistlichen und Kirchen ja die Hospitalgefälle zu Zweybrücken zu Casernen verwendet worden.

γ) Das Lutherische Simultaneum habe man eingeführet.

δ) Wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen habe man der Gewissensfreyheit Eintrag gethan.

Da der reformirte Pfarrer Steckius zu Birlenbach 1685. in der Französischen Reunions-Zeit zur Römisch-Catholischen Religion wegen harter Bedrängung übergangen, so hat die Kirche 1701. wieder um einen reformirten Pfarrer angesucht; das Königlich Schwedische Gouvernement aber hat einen Lutherischen Pfarrer, Hrn. Peter Beuerle hingesetzt, der alle reformirte Casualien an sich gezogen, niederträchtig und gewaltthätig geworben und höchst unruhig gewesen. Seitdem ist diese einträgliche Pfarrey in lutherischen Händen und der reformirte Pfarrer zu Kleeburg hat seine Gemeinde daselbst als ein Filial zu bedienen.

In anno 1719. sub 29. Jan. hat das reformirte Kirchenministerium die s. g. Deduction oder Verificirung der Gerechtsamen der reformirten Kirche in Druck ausgehen lassen und bey des-

suc-

succedirenden Herrn Herzog Gustavs Durchlaucht, laut Antistat. pag. 25. den unterthänigsten Antrag gethan, daß Höchstdieselben geruhen wollten die reformirten Klöster und Kirchengefälle, wie auch alle andere milde Stiftungen, als welche nicht allein zur Zeit des Westphälischen Friedenschlusses, sondern auch von Anfang des letztverflossenen Seculi, ja schon vorher, und das ganze Französische Reunions-Wesen durch, nur allein ad usus Eccles. reformatorum Reichsbekannter massen gewidmet und angewendet worden, von den weltlichen oder Cammergefällen, wie ehedem, wieder zu separiren, und durch eigene absonderliche Verwaltung von Personen reformirter Religion administriren und verrechnen zu lassen, so daß, was über die Salaria und andere unumgängliche Ausgaben überschiesen würde, zu Nutz und Aufnahm des gemeldten reformirten Kirchenwesens verwendet werden möchte. Not. Lit. K. 1722. & p. 13. Antist. Auf diese unterthänigste Bitte haben Serenissimus eine ganz gewührige Resolution ertheilet und dahero ist gnädigst erlaubet worden, daß zuforderst den 21. Apr. 1719. von Seiten des reformirten Ministerii Eccles. der Vorschlag ad Serenissimum Gustavum zu Wiederbesetzung der beiden geistlichen Collegiorum, wie folget, geschehen:

Zum Oberconsistorial- und Verwaltungs-Präsidenten der erste Zweybrückische Regierungsrath und Oberamtmann Phil. Friederich Schorr von Hassel.

Zum

Zum Adjuncto præsidis Johann Jacob Gmend, Inspector zu Meisenheim.

Zu den 4 geistlichen Assessoren in den 4 Oberämtern:

Hr. Conrad Zepper, Inspector zu Zweybrücken, Hr. Willbr. Barthol. Möllenthiel, Pfarrer zu Frankweiler, Hr. Wolfg. W. Welker, Pfarrer zu Alsenz, und Hr. Paulus Euler, Pfarrer zu Peffelbach.

Zu den 4 weltlichen Assessoren:

Hr. Joh. Daniel Koch, Hochfürstlicher Kammerrath, Hr. Fried. Joach. Marx, Landschaftscommissarius zu Bergzabern, H. Joh. Heinr. Landfried, Landschr. zu Meisenh. Hr. Hubert Adam Betlinger, L. Commissarius Oberamts Lichtenberg.

Was die Verwaltung besonders betrift, so wurde ausser dem Hrn. Präsident von Schorr, und Verwalter Koch weiter obgedachter Bettinger zum Rath vorgeschlagen. Die Confirmation Serenissimi erfolgte den 24. April 1719. mit Fürstlichem Vorbehalt, daß hiernächst eine Convention getroffen werde, da Sie sich nur den anverlangten Ueberschuß, als Erbschirm und Kastenvogt, wie folgt (s. pag. 16.) abkauffen lassen: Nemlich

1) jährlich 800 fl. so ehedem mit den Landständen zur Abzahlung der Landesschulden verglichen worden, fortzugeben.

2) Dem Kloster Wörschweiler Hof, nebst 50 Morgen Wiesen, ohne Zinß zu überlassen.

3) 100 Malter Haber zu dero Marstall jährlich zu verabreichen.

4) Alle Klosterwaldungen, die Jagden, Bäche und Weiher (nur mit Ausbedingung der dem Ministerio Eccles. nöthigen Beholzung zum Bauen, Brennen, Fässern und Zäunen, auch Wildpret und Fischen zur Bestallung) und endlich noch (siehe Antistat. Lit. S.)

5) 500 fl baar jährlich zu schiessen, dabey Mölßheimer Wein gegen Bergzaberer vertauschen zu lassen. Womit Serenissimus um da mehr gnädigst zufrieden waren, weil dieses weit mehr war, als was die vormalige Landesregenten und zwar entlehnungsweise sich reichen lassen, welches nur 1000 fl. ausmachte (s. Deductio pag. 6.) dagegen Sie die Gefälle gratis administriren lassen, und die Kirchenprocesse geführet.

Dabey war nur zu desideriren, daß viele Acten nicht ausgeliefert worden, nemlich sämtliche Pfarr- und Kirchenvisitationsacten und andere Documenten, die im Hochfürstlichen Archiv geblieben sind.

Da das Ministerium Eccles. reformatum sub 13. May 1720. seine Anträge zur Convention Serenissimo Gustavo, auf obige Puncten unterthänigst eingegeben; welches unterschrieben war, wie folget:

Zum refrrmirten Oberconsistorio und Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle des Herzogthums Zweybrücken Präsident, Verwalter und anhero deputirte Pfarrer: J. D. Koch, J. J. Smend, P Euler, J. P. Bruch, Bettinger, W. W. Welker, W. L. Euler, J. G. Wöllenthiel, Zepper, J. H. Keller.

So haben Serenissimus darauf den 14. dito decretirt: Wir acceptiren diese unterthänigste Erklärung gnädigst, und solle dem allen also behörig nachgelebet werden, jedoch mit dem nochmaligen Vorbehalt, Unserer Gerechtsamen.

Gustavus Pfalzgraf.

Und erliessen an Hochfürstliche Rentkammer folgendes:

Gegenwärtige Copia resolutionis Serenissimi — wird der Rentkammer zu dem Ende zugeschickt, daß sie sich darnach — richten — sollen. Zweybrücken den 14. Sept. 1720.

Gustavus Pfalzgraf.

Serenissimus rescribirten auch den 21. Jun. 1721. in die Oberämter: Wir haben nach genugsamer eingezogener Information der Sachen die Verwaltung nach dem Exempel unserer löblichen Vorfahren und in Conformitæt der Friedensschlüsse und Reichssatzungen gnädigst retabliret. s. Antist. pag. 13.

Was die lutherische Religion betrift, so waren bis dahin unter Graf Oxenstirn 18. Pfarreyen errichtet, und am Gymnasio 2 Collegen. Die Vorsteher dieser Religion aber haben selbst eingesehen, daß sie mit 8 Pfarreyen im Land genug haben, bis auf welche Zahl sie die übrige abgehen lassen wollten. Darauf ist mit Ihnen unter Garantie des Corporis Evangel. den 8. Jun. und den 7. Nov. 1720. eine

ne Convention errichtet worden, nach welcher Ihnen aus den reformirten Gefällen jährlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Geld | — | — | 1200 fl. |
| Korn | — | — | 100 Malter. |
| Gersten | — | — | 30 — |
| Spelz | — | — | 20 — |
| Haber | — | — | 80 — |
| Wein | — | — | 5 Fuder |
| Heu | — | — | 40 Wagen |
| Stroh | — | — | 2000 Gebund. |

alles Zweybrücker Massung, gereichet werden sollten, nebst freyer Beholzung in dem Wald. Item 2 — 3 Stipendiatengehalt. So sollen sie auch 2 Consistorialräthe im reformirten Consistorio, aber nur in so weit es ihre Pfarreyen betrift, halten, die sich aber in reformirte Sachen gar nicht zu meliren hätten, sondern vielmehr bey Ansetzung Ihrer Pfarrer und Schuldiener die Genehmigung des reformirten Oberconsistorii ansuchen, doch ihre Candidaten allein examiniren könnten. Die übrige Articul betrafen 5) den uneingeschränkten Religionsstand der Reformirten in Kirchen und Schulen. 6) Die Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen, wo die Ehepacten vor und währender Ehe und die Anni discretionis gelten, sonst aber alles nach dem Geschlecht der Eltern gehen solle. 7) Das Simultaneum cum reformatis soll aufgehoben, und nur, wo Lutherani keine eigene Kirchen haben, die Casualien, und wo Ihre Pfarrer wohnen, ohne

ohne Behinderung der Reformirten auch Ihren Gottesdienst sonst halten sollen, bis sie sich selbst eine Kirche verschaft haben.

War unterschrieben,

Reformirter Seits:

Philipp Friederich von Schorr, Regierungs, Oberconsistorial- und Verwaltungs-Präsident.

Johann Daniel Koch, Verwaltungsdirector.

Hubert Adam Bettinger, Kammer- und Verwaltungsrath.

Joh. Jacob Smend, Consistorialrath und der Cl. Meisenheim Insp.

Konr. Zepper, Consistorialrath und der Cl. Zweybr. Insp.

Paul Euler, Consistorialrath und der Cl. Lichtenb. Insp.

Joh. Paul Bruch, Consistorialrath und der Cl. Neucastel Insp.

Joh. Henr. Landfried, Landschr. zu Meisenh. und Consistorialassessor.

Wolfgang Wilh. Welker, Pfr. zu Alsenz und Consiorialassessor.

Friedr. Joch. Marx, L. Commiss. zu Bergzabern und Consistorialassessor.

Joh. Friedr. Aulenbach, L. Commiss. zu Zweybrücken —

Wilh. Ludwig Euler, Pfr. zu Baumholder und der Classe Deputirter.

W. Barth. Möllenthiel, Pfr. zu Rott, und der Classe Deputirter.

Lutherischer Seits.

Joh. Just Follenius, Evang. Inspector des Fürstenthums Zweybr.
Christoph Richter, Pfr. zu Zweybrücken.
Matthias Thimäus, Pfr. zu Bergzabern.
Joh. Eobald Wißhan, Pfr. zu Baumh. Lichtenb. Deput.
Phil. Pet. Götz, Ev. Luth. Pfr. zu Meisenheim und Deputatus.

Serenissimus confirmirte diese Convention mit Vorbehalt Ihrer Fürstlichen Gerechtsamen, und der Catholischen Religion, erlaubten auch auswärtige Garantie zu suchen, den 10. Jun. Diese Garantie ist laut Conclusi Corp. Evang. sub 4. Oct. 1720. expedirt und sub 5. Nov. vom Herrn Grafen Metternich nach Zweybrücken überschickt worden. S. das Impressum.

# Sechste Abtheilung.

## Bis auf den Tod Herzogs Gustav und die Sequestration.

---

Da Serenissimus Gustavus Ihre bisherige Frau Gemahlin, Dorothea von Veldenz Lauterecken durch Päbstliche Dispensation verstossen und den 13. May 1723. Sich mit Fräulein Louisa Dorothea von Hoffmann, deren Frau Mutter reformirt, der Herr Vatter lutherisch war, die aber selbst zur catholischen Religion übergetretten, in der Hofnung Erben von Ihr zu bekommen, nachdem Sie in den Reichsgrafenstand erhoben worden, trauen lassen; so hat dieses, weil es dem protestantischen Hause Birkenfeld, dem die reformirte Geistlichkeit sonderlich zugethan war, in der Succession nachtheilig werden konnte, etliche Herren des reformirten Oberconsistoriums und Verwaltung bewogen einen Briefwechsel mit dem Pfarrer Geisel zu Bischweiler, wo die Birkenfeldische Residenz war, unter abgeredeten erdichteten Namen anzufangen, um durch denselben die Staatsgeheimnisse vom Zweybrücker Hof dorthin zu berichten. Dieses nahm aber ein so übeles Ende, daß den 24. Jan. 1724. der Präsident Freyherr von Schorrenburg aller seiner Ehrenämter entsetzt wurde, und sich

auf

auf seinen Rittersitz nach Dörrmoschel begab. Hierauf hat er zu Regenspurg wegen Kränkung der Gerechtsamen der reformirten Kirche förmliche Klage erhoben, bekam auch ein Kaiserliches Vorschreiben sine Clausula ad Serenissimum sub dato Wien den 26. April 1724. (s. fernerweites Schreiben 1732. ad Corpus Evang. gedruckt:) darinnen einem Landesfürsten anderer Religion abgesprochen wird, die Mitglieder der geistlichen Collegiorum der fundirten Religion absetzen zu dürfen; und Serenissimo wurde bey Strafe 20 Mark löthigen Goldes die Restitution desselben befohlen. Inzwischen wurde ein Generalconvent des gesammten Ministerii Eccles. reform. zu Zweybrücken angestellet, welcher vom 9ten bis 22ten Febr. 1724. angedauert hat. Die Puncten, welche beschlossen wurden, waren folgende:

1. 2. 3. 4) daß ein neuer Präsident in beyden geistlichen Collegiis, die dadurch in ihrer Verbindung bleiben müßten, und zwar der Herr Geheimerath von St. Ingbrecht, oder der Kammerjunker Herr von Cathcart gesetzt und in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden solle.

5. 6) Daß an die Stelle des entsetzten Herrn Oberconsistorial- und Verwaltungsraths Bettingers, der Secretarius, Namens Beck zu setzen seye.

9) Ratione des Oberconsistoriums wurde beschlossen, daß, da es seit seiner Wiederherstellung im April 1719. zu despotisch verfahren;

so sollten künftighin, dieses zu verhüten, sämtliche Inspectores mit ihren Assessoren sich dem durch dienliche Vorstellungen entgegen setzen. Der Theil des Oberconsistoriums aber, der sich in Zweybrücken befindet, soll in wichtigen Sachen mit den übrigen Gliedern des Oberconsistoriums in den andern Klassen brüderlich conferiren und communem causam machen. Inspectores und Assessores sollen auch bey Vacanzen in ihrer Klasse mit Zuziehung der Vorsteher solcher Gemeinden den ersten Vorschlag eines Subjects zur Wiederbesetzung. Ein Präses soll 2 Vota haben und alles nach den meisten Stimmen gehen.

10 — 13) Jährlich sollen in jeder Klasse 2 Conventen oder Kirchenvisitationen gehalten, und die Acta sowohl dem Oberconsistorio als den andern Klassen communiciret werden. Dabey könne man jede Klasse in 2 oder 3 Theile theilen, und die dazu gehörige, jedoch ohne einen andern Fratrem class. auszuschliessen, dazu berufen.

14) Die Jura stolæ sollen, wo sie fehlen, in Gang gebracht und Serenissimus gebeten werden, von einer Hauptleiche und Copulation einen Reichsthaler zu verordnen.

15) Gegen die Mißbräuche und Aergernisse auf Hochzeiten und Kirchweihen: daß Prediger ihr Amt thun und ihnen nicht beywohnen sollen.

16) Alle Jahre sollen die Prediger einmal die Hausbesuchungen vornehmen, und selbige

zur

zur Beförderung des wahren Christenthums einrichten.

17) Vor dem 15. Jahre soll kein Kind confirmiret werden, und alle, die eheledig sind, sollen die Kinderlehre besuchen.

18) Gegen die kupplerische Gevatterschaften zu eifern und sie zu verhindern.

19) Die 4 Quartalcollecten sollen in jeder Klasse besonders verwaltet, und die erste für armer Kinder Bücher und Schulgeld angewendet werden. Inspector und sein Collega sollen die Anweisung thun.

20) Betrift die Besoldungslieferungen quartaliter.

21) Zu sorgen, daß in jeder Pfarrey, wo die Zehenden, Gilten 2c. in geringe Fixa sind verwandelt worden, denen Gemeinden und Pfarrern wieder zu erstern, und den schwach besoldeten zu Additionen geholfen werde.

22) Daß die Zahl der Stipendiaten vermehret und auch nach der alten Observanz an zum studiren tüchtige ohne Aufschub abgegeben werden.

23 — 27) Betrift die seit 2 Jahren errichtete Pfarrwittwenkasse, die Einlage mit 4 fl. zu continuiren, und nur denen Wittwen daraus zu geben, deren Männer eingeleget haben: den Wittwen und Waysen (so lange sie sich nicht ernähren können,) sollen jährlich 20 fl. gegeben werden. Der Registrator der geistlichen Collegien, Namens Kempf soll Curator seyn, und die Kiste mit 2 Schlössern versehen, im 2ten Pfarr-

hause aufbewahret und dem Inspector und Curator, jedem ein Schlüssel gegeben werden. Die Capitalien sollen in eine Bank in Holland oder in der Schweiz gethan, 50 fl. aber zum nöthigen Gebrauch in die Kiste immer geleget werden. Die Rechnungen sollen an die 4 Inspectores geschickt und von der ganzen Klasse eingesehen; den Wittwen soll ihr Gehalt franco zugestellet werden.

28) Jährlich sollen in jedem Oberamt alle Schulen einmal vom Inspector, oder einem abgeordneten besuchet werden.

30) Inspectoribus und Pfarrern sollen die Verwaltungsrechnungen zur Einsicht und Beruhigung der reformirten Gemeinden communiciret werden.

31) zu sorgen, daß die den Pfarrern in der Convention vorbehaltene Beholtzungen auch ausgeliefert werden.

32) Daß Wingerte, Wiesen und Kirchhöfe, sonderlich zu Berzabern und Albersweiler mit Mauern und Gräben versehen werden.

33) Daß sonderlich in der Lichtenberger Klasse mehrere Schuldienste errichtet, und ihre Besoldungen überhaupt verbessert werden.

34) Ohne Dimissorialien keine Copulation vorzunehmen.

35) Wegen des Düsseldorfer Legats, von welchem die letztverstorbene Herzogin Charlotta Friederica jährlich 100 Reichsthaler für die Hausarmen jeder Inspection hätte zahlen sollen, soll Inspector Meisenhemensis nähere Kundschaft einziehen.

36)

36) Den 17. Febr. geschahe die schimpfliche Deprecation des Pfarrers Keller zu Hornbach wegen obgedachten satyrischen Onomastici auf der Regierung.

37) Schersfeld soll von Obermoschel separiret und zu einer eigenen Pfarrey gemacht, dahin aber der Mölßheimer Adjunctus Winold gesetzet, wie dem Adjuncto Steiner die Succession zu Niederhausen ertheilet, sonst aber keinem Adjuncto mehr zur Succession Hofnung gemacht werden.

38) Zur bessern Einrichtung des Hinterweidenthaler Pfarrhauses soll die 2te Quartalcollecte abgegeben werden an den Adjunctum Rüetschi.

39) Die Titulatur der beyden geistlichen Collegien abzukürzen, wie in Churpfalz.

Die Unterschriften waren:

P. Euler, Insp. zu Cussel.
J. J. Smend, zu Meisenheim.
C. Zepper, zu Zweybrücken.
J. P. Bruch zu Bergzobern.
W. G. Möllenthiel, Ass. und Pfr. zu Frankweiler.
J. G. Wernigk Ass. und Pfr. zu Odernheim.
Fried. Ludw. Euler, Pfr. zu Wolfersweiler.
J. J. Wernher, Pfr. zu Waldmohr.
J. P. Exter, Pfr. zu Drußweiler.
W. Ch. Spangenberg, Ass. zu Zweybrücken.

Wegen der Präsidentenstelle decretirten Serenissimus, daß so oft ein Generalconvent ver-

willigt werde, Sie entweder den Hrn. Geheimenrath von St. Jngbrecht oder einen andern Regierungsrath zum Director ernennen wollten. Darauf hat man um einen perpetuum Directorem wiederholt gebeten.

Den 19. Febr. 1724. præsentirte Conventus Generalis Serenissimo aus den obstehenden 39 Punkten die folgende 13 zur Confirmation, und erhielt den 23ten Febr. eine gnädigste Versicherung, ihnen zu deferiren, jedoch auch noch die Verwaltung darüber zu vernehmen.

1) Daß das Oberconsistorium zu Zweybrücken keine despotische Herrschaft über die Fratres führen, und kein Inspector für dem andern weder titul noch prærogativ haben solle.

2) In wichtigen Sachen solle der Theil des Oberconsistoriums, so zu Zweybrücken ist, mit den übrigen Gliedern in den andern Klassen christbrüderlich conferiren und communem causam machen.

3) Bey Pfarrdienstvergebungen sollen Inspector und Assessores, unter welche die Vacanz gehöret, vernommen und auf ihr Gutachten reflectiret werden.

4) Jährlich sollen in jeder Klasse 2 Conventus gehalten, und die Acta den andern Klassen communiciret werden.

5) Daß die Ueppigkeiten bey Kirchweihen und Hochzeiten abgeschaft werden.

6) Die quartale Auslieferung der Pfarrbesoldungen.

7)

7) Daß in jeder Pfarrey die Zehenden, Gilten rc. rc. welche die Verwaltung eingezogen, den Pfarrern gegen ihre schwache Fixa wieder gegeben werden sollen.

8) Die Verwilligung der jurium stolæ.

9) Die Verwilligung der Stipendien, wie obgemeldet.

10) Den Inspectoribus für die reformirte Gemeinden von der Verwaltung der geistlichen Güter gnugsame Notiz zu geben.

11) Die Schulstellen, wie obgedacht, zu besetzen.

12) Daß den reformirten Birlenbacher und Keffenacher Gemeinden die ihnen von den Lutherischen vorenthaltene Kirchengüter und Gefällen restituiret werden.

13) Daß den Reformirten zu Dielkirchen, vermöge des Falkensteiner Vertrags ein eigener Pfarrer gegeben werde.

Die Hochfürstliche Gewährung dieser Puncten ist, wie obgedacht, den 23. Febr. geschehen.

Im Jahr 1728. liessen sich Serenissimus Gustavus von übelgesinnten Räthen induciren, den Neubruchzehenden einzuführen, und dadurch die geistliche Stiftungen, welche denselben von jeher zu geniesen gehabt, und darinnen im Westphäl. Friedensschluß bestätiget worden, jährlich um mehr als 2600 bis 3000 Malter Früchte zu bringen. Sie liessen auch den Nachtrag von 1719. an bis incl. 1728. also von 9 Jahren in Geld zu 13755 fl. anschla-

gen, und dadurch wurde die Abtrettung des s. g. guten Brunnen - oder Schwarzenacker-Hofguts, welches der Frau Herzogin von Ihrem Herrn Vatter, dem alten Herrn von Hofmann (der als Erbbeständer jährlich den geringen Canon von 313 fl. zu geben hatte) zum Heyrathsgut abgegeben worden, erzwungen; keine auch noch so gegründete Vorstellung richtete etwas aus: Serenissimus zogen von Maynz und das Ministerium Eccles. reform. von Marburg ein juristisches Responsum ein. In ersterm wurde der Neubruch zwar dem Pabst oder Clero nach dem canonischen Recht; aber, wann es die Protestanten beträfe, dem Landesfürsten zugesprochen. Im Marburger Responso aber wurde der Neubruch durch die bündigste Gründe sowohl von Hochwaldungen als von Rodböschen der reformirten Kirche im Lande zuerkannt. Es erfolgte endlich 1730. ein gezwungener Vergleich, nach welchem die beyde geistliche Collegia dem Landesfürsten den Neubruch von den Hochwaldungen, nebst der Abzahlung des 9jährigen Rückstandes zugestanden, dagegen aber von Serenissimo versprochen worden, den Zehenden von Rodböschen, nach einen 3jährigen Genuß der Kirche zu restituiren. Hiergegen protestirten die Klassen Meisenheim und Lichtenberg förmlich, setzten die s. g. gedruckte speciem facti auf und machten die Sache zu Regensburg anhängig.

Darüber sind Serenissimus Custavus anno 1731. den 17ten September verstorben,

und die gefolgte Kaiserliche Sequestration von Churmaynz und Hessen-Darmstadt hat diese Sache sowohl, als auch die andere Gravamina, in specie wegen der catholischen Kapellen zu Baumholder, Schönau, Schwarzenacker 2c. in statu quo gelassen. Man sehe die Impressa: Beantwortung des so betit. Status relig. ref. insgemein der Antistatus genannt, desgleichen die 1731. zu Regensburg ad Dictaturam gekommene Specification der Gravaminum in 49. Articuln, und die in anno 1733. so betit. Species facti.

## Siebente Abtheilung.

### Die reformirte Kirche unter den Birkenfeldischen Herzogen.

Im Anfang des Jahrs 1734. succedirte Serenissimus Christianus III. von Birkenfeld Bischweiler Linie. Bey der in Martio erfolgten Huldigung haben sämtliche Pfarrklassen jede an Ihrem Ort besonders, nebst einer bündigen Glückwünschungsschrift, auch die Angelegenheiten der Evang. Reformirten Kirche ausführlich unterthänigst vorgelegt, und um deren Abhelfung, auch um die Confirmation Ihres

Status

Status gebeten, welches auch von dem im Sept. d. a. angestellten Convent sämtlicher Inspectorum & Deputatorum persönlich bey Serenissimo geschehen. Serenissimus haben die mündliche Versicherung gnädigst ertheilet, daß Ihnen die wohlgegründete Gerechtsamen der reformirten Kirche im Lande wohl bekannt seyen, Sie auch ihren Statum nach den Reichsgesetzen aufrecht erhalten, und insonderheit die beide geistliche Collegia bestehen lassen, auch die übrige Gravamina abthun wollten.

Zu beklagen war es aber, daß eben dieser durchlauchtigste gottseelige Herzog schon in anno 1735. mit Tod abgegangen, und was Sie mündlich zugesichert hatten, nicht in Erfüllung setzen konnten.

Schon den 31. Aug. 1735. hat der Lutherische Pfarrer Cresselius zu Rott, mit Hülfe eines damaligen Beamten zu Bergzabern 4 reformirte Kirchen im Amt Kleeburg mit Gewalt eingenommen, und gegen alles protestiren und remonstriren das Simultaneum eingeführt, und sich sehr herrschsüchtig und trotzig gegen Reformatos betragen.

Bey der Hochfürstlichen Frau Wittib und Obervormünderin Durchlaucht hat das gesamte Ministerium Eccles. reform. den 24. Oct. 1736. eine flehentliche Bittschrift um Abstellung ihrer Gravaminum durch den Herrn Oberconsistorialrath Bruch, welchen die beide geistliche Collegia hierzu committirt hatten, unterthänigst um so mehr einreichen lassen, weil man in Rescripten

scripten anfienge, die geistliche Güterverwaltung als ein noch nicht anerkanntes Corpus anzusehen, weswegen dieselbige insgeheim zu Ihro Königlich Preußischen Majestät vorkömmlich Ihre Zuflucht genommen; Allerhöchst welche auch ein nachdrückliches Vorschreiben ad Serenissimam erlassen, welches so viel gewürket hat, daß man dieses Collegium damalen noch bestehen lassen. Auf diese unterthänigste Bittschrift ist die gnädigste Resolution erfolget, daß Sie eine förmliche Religionscommission anstellen wollten, worzu das reformirte Kirchenministerium Deputirte erwehlen und präsentiren sollte. Man bestellte darzu die Membra der beyden geistlichen Collegiorum in Zweybrücken, gleichwie Serenissima den Präsidenten, Herrn von Breeden und Herrn Canzley-Director Savigny dazu committiret haben; und die Commission wurde den 20. Jun. 1737. eröfnet. Es gieng aber dabey nicht so rechtsordentlich zu; wie das reformirte Kirchenministerium gehoffet und erwartet hatte. Dann man konnte nicht erhalten, daß ein auswärtiger reform. Minister und Rechtsgelehrter beywohnte. Man gieng Herrschaftswegen mit Verweisen und Drohungen zu Werke gegen die reformirte Comissarien. Wenn sie ihr Recht darthun und über Kränkungen sich bewahren wollten; so hieß es Pflichtvergessenheit und Verletzung des unterthänigsten Respects. Man ließ die wichtigste Gravamina zurück, und wählete nach Willkühr die unerheblichere; man gestunde dem reform. Kirchenministerio die Ratification nicht zu. Die

Haupt-

Hauptmomenta, die ausgeglichen werden sollten, waren:

1) die Bestätigung und Anerkennung der beiden geistlichen Collegiorum, sonderlich der in contest gezogenen Verwaltung, und daß zu selbiger das Ministerium Eccles. reformatum, so oft ein Membrum abgehet, den Vorschlag eines neuen zu thun befugt seye.

2) Daß das eingeführte Verwaltungscommissariat durch einen Herrn von anderer Religion, abgestellet werde.

3) Die Abstellung des anno 1728. eingeführten höchst grävirlichen Neubruchzehendens, mit beygefügter Mässigung.

4) Daß die Reformirten nicht so sehr von den politischen Bedienungen ausgeschlossen werden sollten.

5) Daß die einheimische Subjecte in Kirchen- und Schuldiensten den Fremden vorzuziehen seyen.

6) Daß die reformirte Prediger nach der cum Serenissimo Gustavo getroffenen Convention mit Brennholz versehen werden.

8) Daß die Erziehung der Kinder aus vermischten Religionen nach der Convention cum Lutheranis aufrecht bleibe.

9) Gegen die Anmassung der Lutherischen Pfarrer in Ansehung unserer Schulhäuser und Glockenamts.

10) Die Entziehung des Hausfasses von Lutherischen an die reformirte Pfarrer.

11) Daß die Oberconsistorialvorschläge zu Besetzung der vacanten Pfarreyen genehmigt, und

und deren gnädigste Confirmation nicht so lange, wie bisher geschehen, da oft 4 bis 5 Pfarreyen etliche Jahre ledig gestanden, aufgehalten worden, oder gar mit Abänderungen erfolgen mögten.

Nach vieler Verzögerung wurde endlich 1743. im Oct. abseiten gnädigster Herrschaft versprochen, wochentlich 2 Gravamina zu berichtigen, und proponirt, deß man zur Auskunft wegen des disceptirten Pfarrvorschlags dahin conveniren könne, daß, wann das Subject ein Candidat wäre, alsdann 2 in Vorschlag zu bringen seyen, und von bereits bediensteten Predigern nur Einer. Dabey verordneten die Herren Commissarien des Ministeriums, daß in jeder Klasse 2 Deputirte erwehlet werden sollten, die die ganze Klasse vorstellen, damit selbige von ihnen zu Rath gezogen werden könnten.

In anno 1740. besetzte gnädigste Herrschaft das ref. Oberconsistorium, ohne den Vorschlag vom Ministerio Eccles. thun zu lassen, mit 2 neuen Assessoren, nemlich mit dem Rector und Professor Crollius dem ältern, und Regierungsadvocat Siegel, bey deren Introduction deswegen protestiret und das jus Ministerii vorbehalten worden. Diese wurden aber doch bald darauf zu Concommissariis bey der Religionscommission vom Ministerio Eccles. ernennet.

In Anno 1744 befragten die Herren Commissarii des Ministerii die Deputatos Classium, ob nicht, da die Religionscommission ungemein verzögert werde, rathsam seye, ein Compromiß auf einen Evang. Reformirten und einen Evang.

Lutheri-

Lutherischen Comitialgesandten vorzuschlagen, damit dieselbige die Gravamina unpartheyisch erledigten: aber das Ministerium Eccles. befand diesen Weg für allzugefährlich und mißlich.

Da der Assessor Siegel zur Vogtey Kleeburg befördert und der Regierungssecretarius Bettinger anno 1746. an dessen Stelle Assessor worden; so wurde derselbe auch vom Ministerio Eccles. zur Religionscommission bevollmächtiget in fine h. anni.

In diesem Jahr sind von den drey Klassen, ausser Zweybrücken, verschiedene Einwendungen gegen die von dem Assessor Obermann eingeführte s. g. Zweybrückische Glaubenslehre und gegen das herrschsüchtige Wesen der neuen Consist. Assessoren, geschehen, und Vorschläge zum neuen Zweybrücker Gesangbuch gethan worden.

Sub 31. Jan. 1748. rescribirten beyde geistliche Collegia, daß der Herr Oberconsistorialrath und Inspector Bruch wegen hohen Alters seine Dienste niedergeleget und von Serenissimo mit Beybehaltung seiner ganzen Besoldung und Würden für einen Emeritum declariret worden; und dahero solle das Ministerium Eccles. ihm ein förmliches Revocatorium in Ansehung der Religionscommission ertheilen, welches auch auf eine ihm rühmliche Weise geschehen.

In eben diesem Jahr wurden den Klassen folgende 5 Puncten abseiten ihrer Religionscommission zu Ihrem Gutachten communiciret.

1) Ob der Pfarrvorschlag und die inspectionsbesetzung, und zwar ersterer nach dem anno

1740 geschehenen Temperament, jedoch ohne auf die von den Klassen vorbehaltene Conditionen, wie die Fürstlichen Commissarien es haben wollten, zu reflectiren; leztere aber ohnmittelbar von Serenissimo, jedoch nach Einziehung des Oberconsistorialgutachtens, geschehen könne?

2) Die Catholische Capelle und Schulhaus zu Wolfersweiler betreffend, hätten die Fürstlichen Herren Commissarien das Ministerium Eccles. ad Augustissimum verwiesen.

3) Die Restitution des Freyherrn von Schorrenburg in die Consistorial- und Verwaltungspräsidentenstelle, wobey die Fürstlichen Herren Commissarien dem Landsfürsten einer jeden andern Religion die Befugniß die Membra der geistlichen Collegiorum mit Vorbeygehung des Ministerii Eccles. an- und abzusetzen contra Decretum Augustissimi sub 26. Apr. 1724. zusprechen, (impress. 1732.)

4) Die Erziehung der Kinder aus vermischten Religionsehen. Da wollten die Fürstlichen Herren Commissarien den Eltern die Ehepacte stante matrimonio nicht gelten lassen, sondern daß alles nach dem Sexu gehen, und die Ehepacte ante matrimonia vor den politischen Aemtern geschehen sollen.

5) Das Recht, Pfarrbesoldungsadditionen zu machen, widersprechen die Fürstlichen Commissarien den geistlichen Collegiis und vindiciren es Principi.

Die Aeusserungen der Klassen über diese 5 Puncte sind nach Ausweiß der Acten sehr

triftig ausgefallen, jedoch auch etwas weniges nach den Umständen gemässiget worden.

Im Sept. 1748. entstunden Bewegungen über den Pfarrsatz zu Dielkirchen, welches eine einträgliche Pfarrey im Falkensteinischen ist; und nach alten Verträgen soll Pfalzzweybrückischer Seits 2mal nach einander ein reformirter Pfarrer, das 3te mal aber vom Kaiserlichen Amt Winnweiler ein Lutherischer gesetzt werden. Nun war die Reihe an einem Reformirten; der Zweybrückische Amtsverweser Strähl zu Obermoschel aber bestellte angeblich auf höhere Ordre einen Lutherischen, N. Simon: das Amt Winnweiler schickte einen Notarium, und ließ auf Ersuchen der Reformirten protestiren. Dennoch blieb es dabey.

Sub 15. Oct. 1749. hat die Hochfürstliche Regierungscommission den Herren Deputatis reformatæ Ecclesiæ angesonnen:

1) Daß Sie den Evang. Lutherischen in allen ihren Kirchen das Simultaneum verstatten möchten.

2) Daß 2 lutherische Lehrer an das reformirte Gymnasium bestellet und sie aus den Gefällen des Klosters Hornbach besoldet werden sollten. Das Ministerium Eccles. reformatum aber konnte beydes nicht zugestehen, und wurden viele triftige Gründe dargegen angeführet, sonderlich weil beydes unnöthig seye und zu vielem Gezänke Anlaß gebe, wie die verhaßte Exempel lehreten, die Gefälle reformatis allein, wie das Gymnasium, zugehöreten, daß man

man nur allzuviel, und mehr, als man entbehren könnte in der Convention 1719. an Lutheranos abgegeben, und Lutherani anderwärts reformatis dergleichen nicht zugestünden, z. E. in Frankfurt rc.

Sub 20. Oct. 1749. communicirten die Ministerialcommissarii, was in der Neubruchsbeschwerde verhandelt worden: da dann die Fürstlichen Commissarien die novalien ex capite juris territorialis Principi vindiciren, und daß also nur die Extension dieses juris in Erwegung zu ziehen seye; man solle aber diese Extension von Pfarrey zu Pfarrey beweisen, und Vorschläge zu Abhelfung derselben thun. Die Ministerialcommissarii melden vorschläglich und fordern Instruction vom Ministerio, ob man nicht der Herrschaft zu Abkürzung dieser Prätension anbieten könne: 1) das Quantum der Novalien, so sie in anno normali bezogen. 2) Die Novalien von allem dem, was in anno normali Hochwald gewesen?

Darüber haben die Klassen sehr ausführliche Gutachten ausgestellet, um das Assertum der Hochfürstlichen Commissariorum ratione novalium zu widerlegen. Sonderlich hat man sich, wie oben pag. 90. gemeldet, auf das dem Ministerio Eccles. günstige responsum Marburgense und die wichtige rationes decidendi, wie auch auf die damalige triftige Vorstellungen desselben bezogen.

In Anno 1750 ist nach dem Anno 1748. erfolgten Tod des Consistorialraths Bruch der

bisherige Assessor Obermann, Consistorialrath und Inspector, der erstere Pfarrer zu Meisenheim, Abraham Hepp zweyter Pfarrer zu Zweybrücken und Assessor Consistorii worden, welchen das Ministerium Eccles. auch zu ihrem Religionscommissario sub 10. Martii selbigen Jahres um so lieber bevollmächtiget hat, weil er bis daher im Kirchenwesen viele Erfahrung, Eifer und Treue bewiesen hatte.

Den 11ten Febr. 1754. communicirten beyde geistliche Collegia ein in neu verhängten Gravaminibus abgehaltenes Protocoll dem Ministerio Eccles. zur gutächtlichen Aeusserung.

1) Da gnädigste Herrschaft ex domanialibus den reformirten Kirchenthurm zu Zweybrücken, der schon Jahr und Tag dachlos stehe, zu bauen schuldig seye, nun aber befohlen, daß er aus der Kirchenschafney solle gebauet werden; so wolle man cum reservatione jurium & appellationis den Bau vornehmen, wann das Ministerium Eccles. es genehmigte.

2) Serenissimus hätten seit einem Jahr aus den geistlichen Gefällen 260^0 fl. entlehnet, und dafür genugsame Sicherheit versprochen, man frage aber, wie man sich pro futuro bey solchen Anmuthungen zu verhalten habe.

3) Gnädigste Herrschaft wolle das Bauholz zu Kirchen- und Pfarrhäusern nicht mehr verabreichen lassen: ob man solches künftig aus den geistlichen Gefällen baar kaufen solle, oder

was

was vorzukehren seye, diesem Gravamen abzuhelfen? wobey geäussert worden, daß wofern auf wiederholte Vorstellung keine gewührige Resolution erfolge, man auswärtige Hülfe zu suchen gemüssiget seyn werde. Sämtliche Ministerialklassen haben zwar Nro. 1. genehmiget, in Ansehung aber Nro 2. und 3. den Recurs zu auswärtiger Hülfe angerathen.

Sub 16. Apr. 1754. rescribirte die Hochfürstliche Regierung an beyde reformirte geistliche Collegia, daß reformati 13. vacante Stipendia den Lutherischen Studirenden absque consequentia zugestehen möchten.

Das Ministerium Eccles. reformatum hat aber in allen Klassen sich desto mehr nachdrücklich dagegen gesetzet und submisse geäussert, daß es darum nicht geschehen könne, weil diese vacanten Stipendia dadurch entstanden, daß man sie den Reformirten Studirenden nicht hätte wollen zukommen lassen; indem hohe Herrschaft nur den Reichen das Studiren erlauben und die armen, die die Stipendia bedürften, davon ausgeschlossen haben: dabey den würklich Studirenden im Gymnasium den Genuß nicht verabfolgen lassen wollten, und wann sie auf Universitäten waren, sie lange und oft vergeblich darum suppliciren liessen; überhaupt aber seye in der Convention Lutheranis die Zahl ihrer Stipendiaten zu 8 bestimmt, wobey es bleiben könnte.

# Achte Abtheilung.

## Aufhebung der Verwaltung.

Diese ganze Religionscommission hat endlich dadurch ihre Endschaft erreichet, daß Serenissimus Christianus IV. das Verwaltungscollegium in facto aufheben lassen. Dieses geschahe den 5ten May 1755 durch Dero Canzleydirectorn B. der mit Soldaten begleitet, vermög kurz vorher eingelangten Befehls, „daß das Verwaltungscollegium sich den Nachmittag versammeln sollen, um eine Fürstliche Verfügung zu vernehmen" sich auf der Sessionsstube eingefunden, eine Fürstliche Vollmacht und Befehl eröfnet, nach welchem augenblicklich die fernere Sessionen untersaget, dabey zu einiger Demulcirung der Verwaltungsglieder der bisherige einzige Verwaltungsrath, Regierungsrath Sturz zum Geheimenlegationsrath, der Rechnungsrevisor und Professor Holz zum Kammerrath und der Secretarius Landfried zum Kammersecretarius ernennet; alle sowohl Consistorial- als Verwaltungsacten aber auf Tragbahren abgeführet, und die Casse, die wohl an 100000 fl. betragen, ausgehoben worden. Hierauf erfolgte erst sub dato den 23. May 1755. an das Oberconsistorium ein Cabinetsrescript des Inhalts: „Daß Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht für gut gefunden,

den, nach dem unter Königlich = Schwedischer Regierung eingeführten Fuß die geistlichen Gefälle durch Ihre Hohe Rentkammer verwalten zu lassen; jedoch solle dem Gymnasium, wie auch den reformirten Kirchen, Pfarrern, Schuldienern und Stipendiaten, alles ungeschmälert verabreichet werden; der Ueberschuß aber Serenissimo immer verbleiben: diese Acte solle der reformirten Kirche zur Sicherheit dienen rc. das Oberconsistorium aber solle aufrecht bleiben und der Kammersecretarius Landfried als Secretarius und der lutherische Cancellist Batzle als Schreiber demselben dienen, zu dem Ende sollen alle Papiere und Consistorialacten zurück gegeben werden, die Verwaltungsacten aber bey der Rentkammer verbleiben.

Den 16ten Jun. kam endlich ein Oberconsistorialrescript in alle Klassen, daß dieselben Ihr Gutachten und Erinnerungen ad Consistorium einschicken sollten, welches dann auch so nachdrücklich geschehen, daß die Befugniß der reformirten Kirche, und der Ihr nun zugefügte grosse Tort unwidersprechlich vor Augen geleget und angetragen worden, daß das Oberconsistorium nicht nur eine submisse Vorstellung ad Serenissimum zur Abänderung dieses Vorgangs thun, sondern auch bey dem Corpore Evang. anfragen solle, was in hoc frangenti weiters vorzunehmen seye, wenigstens um eine nachdrückliche Intercession zu bewürken.

Unterm 26. Jun. 1755. hat das Oberconsistorium eine sehr bündige unterthänigste

Vorstellung von 5 Bogen, deren Abschrift im Anhang Lit. C. zu finden, Serenissimo durch die 2 geistlichen Consistoriales Obermann und Hepp einreichen lassen. Serenissimus befahlen, daß den andern Tag um 12 Uhr alle Membra des Oberconsistoriums im Schloß sich einfinden sollten; da sie dann bey Serenissimo den Herrn Geheimenrath von E. und Herrn Canzleydirector und Geheimenregierungsrath B. antrafen. Herr von E. mußte die Oberconsistorialschrift ablesen, wo über jeden Punct pro & contra gesprochen worden, ohne daß es bey Serenissimo Ingreß gefunden; jedoch versicherten Serenissimus wiederholt, sonderlich bey dem Ausgang, daß Sie für unser Kirchenwesen Sorge tragen wollten, thaten aber den ernstlichen Befehl hinzu, daß sich kein Prediger erkühnen sollte, sich an auswärtige Potenzien zu wenden. Oberconsistorium notificirte dieses sub 1. Julii, und befahl anbey, daß das Ministerium Eccles. auch eine unterthänigste Vorstellung von ähnlichem Inhalt verabfassen und unterschrieben einschicken solle; da sie dann entweder von 2 Deputirten von Cussel, Bergzabern oder Obermoschel, oder vom Oberconsistorio in dessen Namen dem Herrn Geheimenrath solle eingereichet werden, welches Conventus Classis Bipont. sub 4. Jul. gut gefunden.

Den 9ten Sept. wurde erst die Ministerialschrift zum Hochfürstlichen Kabinet von den geistlichen Herren Oberconsistorialen eingereichet.

Darauf

Darauf ergieng sub 27. Dec. 1755. ein Hochfürstliches Kabinetsrescript, welches Hochf. Oberconsistorium sub 22. ejusd. an die Hrn. Inspectores mit dem Anhang communicirte, daß in jeder Klasse 2 Deputirte sollten erwehlet werden, welche nebst dem Oberconsistorio den Mittwoch nach 3 Königstag 1756. vor der geheimen Commission erscheinen sollten.

Den 7. Jan. 1756. wurde die Commission eröfnet; die Hochfürstlichen Herren Commissarien waren: Herr Geheimerath von E. Hr. Canzleydirector B. und Hr. Regierungsrath C. zugleich war Hr. Kammerrath H. gegenwärtig und Hr. Kabinetssecretarius Sch.

Es wurden zuerst vom geh. Secret. Sch. die Namen aller Ministerialdeputirten aufgenommen; hiernechst das Hochfürstliche Commissorium abgelesen, folgenden Inhalts: Serenissimus hätten zwar dem Oberconsistorio, auf dessen Vorstellung, aus richtigen Urkunden Ihre Befugniß, das Verwaltungscollegium aufzuheben, vorgeleget; dasselbe habe aber durch einen sträflichen Ungehorsam seine Pflicht, das Ministerium als gehorsame Unterthanen zu belehren und zur Ruhe zu verweisen, vergessen, und dasselbe eine ungegründete Vorstellung unterm 9. Sept. a. præt. einreichen lassen: Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht seyen zwar nicht schuldig, Ihren Unterthanen Red und Antwort von Ihren Handlungen zu geben; jedoch geruheten Sie hiermit ex Actis darzuthun, wie alle dessen Gründe unstatthaft seyen, und solle es geahndet

werden, wenn es bey fremden Potenzien und auswärtigen Gerichten Klage führen wollte. Hierauf mußte der Kammerrath H. die Ministerialschrift vorlesen und unter dem Lesen wurden von den Hochfürstlichen Herren Commissarien folgende Erinnerungen und Objectionen gemacht:

1) Das dominium privativum über die geistlichen Güter stehe nicht den Reformirten, sondern ihrem Durchlauchtigsten Landesfürsten zu.

2) Den Reformirten gehöre nur der ususfructus davon für ihr Kirchen- und Schulwesen und der Ueberschuß dem Landes-Herrn, wie es in anno normali gewesen, und sie stünden gegenwärtig besser, als sie damalen genossen.

3) Damalen seye auch die Verwaltung dieser Güter vom Landesfürsten durch die Rentkammer geführet worden.

4) Wurde aus Cameralrechnungen vor, in und nach dem Normaljahr die besondere Rubrick verlesen: **Einnahmreceß aus geistlichen Gefällen und aus den Klosterschaffneyrechnungen**, daß daraus Kammer- und andere Bedienten, Jäger, Hirten 2c. salariret worden, woraus dann eifrig bewiesen werden wollte, daß die Landesfürsten die freye Disposition über diese Güter gehabt hätten.

5) Anno 1663. habe Herzog Friedrich Ludwig einen Verwalter bestellet, aber doch seye es kein besonderes Collegium gewesen, sondern alles mit der Kammer verbunden geblieben.

6)

6) Daran hätten sich aber auch die Durchlauchtigsten Nachfolger nicht zu binden.

7) Die von Herzog Gustav errichtete Verwaltung seye per sub- & obreptionem geschehen, und hätte a Principe pro lubitu können aufgehoben werden.

8) Das Wolfgangische Testament helfe Reformatis nichts, weil es durch den Westphälischen Frieden aufgehoben worden. Es könne auch

9) von den Herzogen Joh. I. und II. nicht erwiesen werden, daß Sie die geistlichen Güter Ihrer Kirche zum Eigenthum überlassen hätten; sondern es erhelle

10) aus dem facto possessionis in anno normali, daß Sie nach Willkühr über diese Gefälle disponirt hätten. Und hätten

11) Reformati nach der Schärfe nicht mehr zu fordern, als was sie in anno normali genossen.

Vermög der hier gleich angefügten documentirlichen Widerlegungdieser Objectionen, war die Antwort der Deputirten des Ministerii Eccles. reform. in Gegenwart des Fstl. Ev. reform. Oberconsistoriums, wie pag. 110. folget:

Extract urkundlicher Widerlegung der Commissionsobjectionen, wie solche gleich hernach schriftlich entworfen worden, des Innhalts: daß nicht dem zeitigen Fürsten, sondern der Kirche das Eigenthumsrecht und die Verwaltung der geistlichen Güter zukomme und also

von

von Selbigem nicht dörfe abgestellt werden, wird bewiesen:

a) aus dem Herzogl. Wolfgang. Testament (s. oben pag. 55. & seq.)

b) Aus dem Regierungsprotocoll und weitern Dispositionen Herzogs Joh. I. s. oben pag. 58. & seq.

c) Aus den Dispositionen und Verfügungen Herzogs Joh. II. s. oben pag. 61. & seq.

d) Aus den Dispositionen und Verfügungen Herzogs Friedrichs s. pag. 62.

e) Aus den Dispositionen und Verfügungen Herzogs Friedrich Ludwigs und des Cammerdirectors David Königs Bericht, wo zugleich ausführlich zu ersehen, daß die errichtete Verwaltung ein besonderes Collegium gewesen. s. oben pag. 56. & seq.

f) Aus dem Erbvergleich dieses Herzogs mit der lutherischen Succession des Kleeburger Stammes s. oben pag. 67. & seq. wo auch ausdrücklich die Absonderung des Verwaltungscollegiums von der Kammer, anerkannt wird.

g) Aus dem Statu in der Reunionszeit unter der Landesadministration des Herzogs Christian II. von Birkenfeld Bischweiler s. oben pag. 70. & seq.

h) Aus eben dieses lutherischen Herzogs Verfügung, daß der erste lutherische Pfarrer im Land deswegen nicht aus den geistlichen Gefällen könne besoldet werden, weil Lutherani keinen Theil daran haben, sondern an die

Do-

Domanialgefälle angewiesen seye s. oben pag. 71.

i) Aus des Königs Karls XII. gnädigsten Versicherungen s oben pag. 72.

k) Aus der Pfalzzweybrückischen (meist Lutherischen Regierungsäusserung in anno 1719. s. oben pag. 73.

l) In der 2ten Objection habe die hohe Commission selbst den usumfructum dieser Gefällen der reform. Kirche zuerkannt, also sind sie ihr Eigenthum und auch von ihnen zu administriren vi Pacis Westphal. wovon ein Extract in der Beylage Lit. G. folget.

m) Da die alten Herren Herzoge ausdrücklich verordnen, daß das aus den geistlichen Gefällen entlehnte Geld wieder erstattet, und mit 4 fl. vom Hundert verzinset werden solle; so kann damit die Prätension des Ueberschusses nicht bestehen, indem das weggelehnte Geld als ein Ueberschuß anzusehen ist.

n) Commissio illustr. hat mündlich eingestanden, daß, wenn die geistlichen Gefälle ein privatives Eigenthum der Kirche seyen, alsdann derselben auch deren Verwaltung zukomme, wobey sie aber das erste geläugnet, und nur aus solcher Ursache den Reformirten die Verwaltung abgesprochen, hingegen da oben das Eigenthum genug bewiesen ist, so folget das eingestandene Recht zur Administration von selbst.

o) Wann ein Land einem Herrn zufällt, der anderer Religion ist, als der Landesherr in anno normali war; so verbietet Art. VII. pacis

cis Westphal. daß derselbe in der Kirchenverfassung und Gefällen solcher Religion etwas verändern, auch sich in ihre Verwaltung unter keinerley Vorwand mischen solle. Da nun das Verwaltungscollegium vor der lutherischen und catholischen Succession schon angeordnet war; so müßte sie ungekränkt bleiben, oder wieder hergestellet werden.

p) Daß das Herzoglich-Wolfgangische Testament nicht per pacem Westphal. aufgehoben, sondern bestätiget worden, ist aus Art. VII. klar, da gesagt wird, daß die hergebrachte Landesconstitutionen sollten aufrecht bleiben und die Schwedische Regierung sagt selber in Antistatu pag. 30. Lit. I. daß die Dispositionen der Durchlauchtigsten Voreltern in Kirchensachen gelten solle, und der König sich selbst darnach richte.

## Antwort der Deputatorum des Ministerii Eccles. reform.

Ad 1mum.) Nach dem Herzoglich-Wolfgangischen Testament und den nachgefolgten Fürstlichen Dispositionen seyen die geistlichen Güter dieses Landes einzig und allein ad usus sacros destiniret und pax Westphal. bestimme, welcher Religion sie zukämen; dieses wolle man, wann es begehret würde, schriftlich darthun und beweisen.

Ad 2. 3 & 4tum.) Die abgelesene Rechnungsextracten lasse man auf ihrem Werth oder

Un-

Unwerth beruhen, weil wir aller Verwaltungsacten priviret worden. Wenigstens könnten dieselbe das aus der Stiftung und den Reichsgrundgesetzen herrührende Recht nicht umstossen, folglich seyen es mere facta & abusus gewesen; jedoch wisse man aus gedruckten Urkunden, daß die Durchlauchtigsten Herzoge dergleichen Einnahm- und Ausgaben den Kammerschreibern selbst verboten, zu erstatten und zu verzinsen befohlen, auch zu anderweitigem Nutzen der Kirche angewendet haben.

Ad 5 & 6tum.) Es seye ein Unterschied inter Principem fundatæ & alienæ religionis: Also seye unter den reformirten Herzogen keine besondere Verwaltung nöthig gewesen. Da aber der letzte reformirte Herzog Friedrich Ludwig das Recht gehabt bey der bevorstehenden Succession einer andern Religion, wozu aber 1663. noch kein Ansehen war, eine Verwaltung aufzurichten, und darüber mit dem nächsten Herrn Agnaten paciscirет habe; so verbinde dieses Seine durchlauchtigste Herren Nachfolger nach dem Art. VII. pac. Westphalicæ. Daß diese Verwaltung ein abgesondertes Collegium gewesen, beweise die förmliche Vocation, das Insiegel und die an Sie gerichtete förmliche Rescripten.

Ad 7mum.) Daß Serenissimus Gustavus nicht sub- & obreptitie induciret worden, die Verwaltung wieder anzurichten, seye klar aus der Geschicklichkeit der damaligen, meist lutherischen Herren Räthen, und weil zugleich der

der Herr Bischof von Metz anwesend war, und gewiß, wann etwas unrichtiges vorgegangen wäre, es erwehret hätte. So habe auch der Königlich Preussische Gesandte und das ganze Corpus Evangel. in der Sache gearbeitet und das Recht der Verwaltung anerkannt. Serenissimus Gustavus seyen auch von der Prätension des Ueberschusses gegen eine stipulirte Summe propter tutelam, welche die jetzigen Herzoge noch immer geniesen, davon abgestanden.

Ad 11mum.) Reformati hätten die geistliche Gefälle in ihrem jährlichen Ertrag zu geniesen, wie alle Religionen im deutschen Reiche; und wegen der hohen pretiorum rerum und eingegangenen mehrern Pfarreyen stünden sie in Ansehung der Besoldungen gegen die vorigen Zeiten weit zurück. Dieses könne man noch füglicher retorquiren, daß nemlich gnädigster Herrschaft auch nicht mehr in Summa zukommen solle, als Sie in anno normali von der Kirche und in Ansehung des Neubruchs genossen.

Deputati Ministeriales baten zuletzt vermög ihrer Instruction, daß, da sie gar nicht convinciret seyen, Unrecht zu haben, Serenissimus gnädigst geruhen wollten, diese Sache, die gegen die Ordnung und Verfassung des Reiches ab Executione und mit Gewalt angefangen, wodurch Reformati aus ihrem Besitz via facti turbirt worden, Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum zur Entschei-

bung zu überlassen. Man suchte auch, wiewol vergeblich an, daß sowol das Fürstliche Commissorium, als auch die gemachte Obiectiones schriftlich möchten gegeben werden, damit Deputati bey ihren Classen sich legitimiren und der Sache weiter nachdenken und ihre Nothdurft dagegen eifrig aufbringen könnten; solches aber wurde verweigert.

Da diese Session von 10 bis über 1 Uhr gewähret hatte, so erklärete die Fürstliche Commission; Sie wolle Serenissimo von dem Verlauf dieses Actus unterthänigst referiren.

Abends um 7 Uhr wurden Deputirte auf den andern Tag um 11 Uhr wieder zu erscheinen befehliget. Herr Consistorialassessor B. und Herr Cammerrath H. blieben dißmalen aus, und die Meisenheimer Deputirte liessen sich überhaupt per Expressum wegen des bösen Wetters und Weges entschuldigen.

Den 8ten Jan. 1756 eröfnete der Hr. Geheimerath von E. den Actum mit Ankündigung der Hochfürstlichen Ungnade, und ließ durch den Secretarium S. folgenden Hochfürstlichen Bescheid ablesen:

Weil das Reformirte Oberconsistorium und die Deputati Classium den vorgelegten Gründen aus halßstarrigem Gemüth keinen Platz gegeben, sondern auf eine unverschämte freche, und verwegene Weise der Hochfürstlichen Intimation widersprochen, da sie es doch für eine überflüssige Gnade anzusehen und zu verdancken schuldig gewesen, daß ihnen so viel Belehrung ertheilet worden,

die Serenissimus ihren Unterthanen, als welche sich allen dero Verfügungen simpliciter zu unterwerfen hätten, nicht schuldig seyen. Sie hätten sich erfrechet, ihren Landesfürsten als einen ihnen gleichstehenden Part anzusehen und gar auf auswärtige Gerichte zu provociren; so seye dieses als ein aufrührisches Beginnen anzusehen, und könnte von Rechtswegen nicht ungeahndet passiret werden. Es würde also dieses mit dem Anhang ihnen nachdrücklich verwiesen, daß sie sich künftig schlechterdings unterwerfen, von allen Widerreden und Queruliren in und ausser Landes so gewiß abstehen sollen, als widrigenfals die Contravenienten für Rebellen erkläret, und die Rädelsführer mit Leib- und Lebensstrafe beleget werden sollten; auch wofern gegenwärtig der mindeste Widerspruch geschehen würde, sollten sie sogleich in Arrest genommen und die Strafe exequiret werden. Und nun könnten Deputati nach Hauß reisen.

Herr Consistorialrath und Inspector D. fragte, ob man nichts zur Exculpation vorbringen dörfe. Dieses wurde erlaubet und darauf hat ein anderer Inspector, der dazu bestellet war, sich vernehmen lassen; es gereiche uns zum grösten Schmerz, daß unser Durchlauchtigster Herzog uns so ungnädig ansähen, die wir doch in diesem, wie in allen andern Stücken die tiefste Devotion gegen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht hegeten. Was wir gestern gegen die uns entgegen gestellte Gründe pflichtmässig hätten antworten müssen, seye um der Sicherheit und Wohlstan-

des willen der beiden protestantischen Religionen in künftigen Zeiten geschehen. Was vom Corpore Evang. eingeflossen seye, seye nur darum geschehen, daß etwa diese Angelegenheit durch eine vermittelende Fürsprache gütlich mögte beygeleget werden: und Serenissimi erleuchtestem Ermessen werde es unterthänigst überlassen, ob nicht diese Sache per amicabilem könnte geendiget werden: man bäte die Hochfürstliche Commission durch ihre hohe Intercession uns die Hochfürstliche unschätzbare Gnade wieder zuzuwenden.

Als noch ein Deputatus etwas hinzufügen wolte und sagte: daß, was Deputati von Gegengründe unterthänigst vorgestellet, seye nur zu dem Ende geschehen, um solches der höhern Dijudicatur (hier fielen die Herrn Commissarii ihm in die Rede: Herr Pfarrer, reden sie nichts von Dijudicatur, sonst muß die Hochfürstliche Ordre gleich vollzogen werden) und als er zur Entschuldigung sagte: Er habe es jetzund nur von der Dijudicatur der gegenwärtigen hohen Commission verstanden; so durfte er nicht weiter reden.

Des Abends ließ Conventus generalis bey dem Herrn Geheimden Rath von E. anfragen, ob derselbe noch eine weitere Hochfürstliche Erklärung abzuwarten hätte? Man bekam zur Antwort: Serenissimus hätten die Exculpation der Herren Deputatorum gnädigst angenommen, seyen auch einem zu treffenden Accomodement nicht entgegen: Sie wolten aber, wann Sie Zeit hätten, hierüber mit dem Ober-

mann allein sprechen, und Er, Herr Geheimder Rath selbst wolte vorher mit ihm auch sprechen, und Deputati könnten ihm vor ihrer Abreise Vollmacht geben: und da wegen der Kosten angefragt worden, so hieß es: man solle die Specification dem Oberconsistorio übergeben, welches dieselbe mit einem Bericht der Hochfürstlichen Rentkammer zuschicken könne.

Dem Hrn. Consistorial-Rath Obermann wurde vom General-Convent Commission gegeben, wann Serenissimus Ihn berufen würde, auf eine Vermittelung Serenissimi anzutragen und Hoffnung zu machen, etwas abzugeben, wann dieser Status administrationis abgeändert und die übrige Gravamina abgethan würden.

Unterschrift:

Spangenberg, Inspr. und Deput. Cusell. Müller Pfarrer zu Wolfersweiler, Exter Pfarrer zu Walsheim, Gelan Pfarrer zu Rott, Wernher Pfarrer zu Bergzabern, Schepp Pfarrer zu Hornbach.

# Neunte Abtheilung.

## Andere Gravamina betreffend bis auf den Regierungsantritt des Herrn Herzogs Carl II.

Ueberhaupt ist sonst noch dem Reformirten Kirchenwesen von Zeit zu Zeit groser Abbruch geschehen. Dann so ist bereits in anno 1740. das Amt Stadecken und mit demselben die 2 reformirten Pfarreyen zu Stadecken und Esenheim gegen einen Theil des Gutenbergischen, worin nur Pfarreyen von andern Religionen sind, vertauscht und entzogen worden.

1) In anno 1755. ist der Tausch zwischen Pfalz-Zweybrücken und dem Herrn Rheingrafen von Grumbach geschehen. Item zwischen Zweybrücken und Nassau Saarbrücken, wie auch Weilburg. Darin hat Zweybrücken an Grumbach abgetretten das Kloster und die Kirche zu Offenbach am Glan, die Dörfer Hundheim, Nerzweiler, Oberweiler Hinzweiler, Ober- nnd Nieder-Aschbach und Hirsau, samt allem, was das Kloster und die Kirchschaffney Cussel darinnen zu ziehen hatte. Dabey gieng die Pfarrey Hinzweiler verloren, für welche man 4000 fl. zu Besoldung des Pfarrers und Schulmeisters an Grumbach abgetretten. Grumbach trat dagegen an Zweybrücken ab seinen

Theil an Alsenz; item Hechstäten, Winterborn und Niederhausen im Münsterthal.

2) Der Tausch zwischen Zweybrücken und Saarbrücken; da hat Saarbrücken an Zweybrücken abgetretten seine $\frac{5}{9}$ Theil am Amt Homburg im Westrich, an der Stadt, den Dörfern Beeten, Schwarzbach, Altstadt und Kyrrberg. Item $\frac{2}{3}$ am grossen Frucht- und den ganzen Lämmer-Zehenden in 6 Dörfern der Herrschaft Landstul, nebst der Lutherischen Pfarrey Kirchen-Armbach. Zweybrücken hat an Saarbrücken dagegen abgetretten die Verwaltungsdörfer Ranspach und Niederbetschbach, den Frankenholzer Hof; item die vom Weilburgischen Hause acquirirte $\frac{4}{9}$ Theil an Ober- und Mittelbetschbach, das Lorenzer Hofgut des Klosters Wörschweiler, die Breitenbacher Kirchen-Güter zu Furt und Lautesbach, und den Limbacher Pfarrzehenden zu Niederbetschbach. Zweybrücken will dabey die abgetrettene Gefälle der Klöster Hornbach und Wörschweiler und der Kirchschaffney Zweybrücken schadlos stellen. Zweybrücken besoldet den Lutherischen Pfarrer und die Schulmeister zu Homburg und Altstadt; Niederbetschbach bleibt mit Limbach verbunden und bekomt deswegen von Saarbrücken einige Besoldung 2c.

3) Der Tausch zwischen Zweybrücken und Weilburg. Weilburg trit ab an Zweybrücken sein $\frac{4}{9}$ Theil am Amt Homburg, Altstadt Oberbetschbach, Mittelbetschbach, Kyrrberg, Beeden und Schwarzbach 2c. Zweybrücken cedirt an Weilburg seine $\frac{2}{3}$ Theil am Flecken Alsenz

senz und den übrigen ⅓ Theil daselbst nebst Niederhausen und Winterborn, welche von Grumbach eingetauscht werden, wobey dann den Reformirten die Pfarrey Alsenz entkommen ꝛc. Zweybrücken verpflichtet sich alles, was den geistlichen Gefällen abgegangen, aus den Domanial-Gefällen zu ersetzen, und soll an Weilburg besonders, daß es geschehen, urkundlich dociren. Das Ober-Consistorium fragte nur demüthigst bey Serenissimo wegen der Interessen der reformirten Kirchen an; man drohete demselben aber mit einer Special-Inquisition. Also ist weder vom Ober-Consistorio noch vom Ministerio eine Urkunde an Weilburg ausgestellet worden. Die eingetauschte Ortschaften sollen in sacris & profanis bey ihren Rechten gelassen werden.

Im Jahr 1766 und 1767. ist ein neuer Tausch vorgegangen: Da hat

Chur-Pfalz an Pfalz Zweybrücken abgetretten das Amt Hagenbach und Selz am Rhein mit allen zugehörigen Orten, besonders die 2 schwach dotirte Reformirte Pfarreyen Neuburg und Wörth, welche Aemter Pfalz-Zweybrücken hernach unter die französische Souveraineté ziehen lassen, doch, daß den 2 reformirten Pfarreyen ihr Religions-Status zwar vorbehalten und durch Lettres Patentes, wiewol nur fast mit einem Wort, und nicht directe versichert worden: in facto dependiren sie aber mehr von der französischen Intendance oder dem Procureur-général zu Collmar, von welchen man weiß, wie sie gegen die Reformirten gesinnet seyen, und

daß man sich nicht an die Religions-Friedens-Schlüsse in Deutschland, woran doch dieses Amt immer Antheil hatte, bindet, als vom Pfalz-Zweybrückischen Reformirten Oberconsistorio oder von dem Durchlauchtigsten Herzog zu Zweybrücken selbst.

Dagegen hat Zweybrücken an Chur-Pfalz abgetretten Franckweiler, nebst dasiger reformirten Pfarrey, im Ober-Amt Bergzabern; ferner die Kellerey Gedramstein, jedoch ohne den Wein-Zehenden im Siebeldinger Thal, weiter die Schafney Mölßheim nebst der Reform. Pfarrey; die Pfarrey Odernheim und Niederhausen, nebst dem Kloster Dissibodenberg im Oberamt Meisenheim, endlich die Pfarrey Einöllen; also daß in allem an 7 guten Pfarreyen vom Zweybrückischen Land abgekommen und nur 2. sehr schlechte dazu gekommen.

Hiergegen hat das Evang. Reformirte Ober-Consistorium in Anno 1767. eine nachdrückliche Protestations- und Reservations-Schrift bey der Pfalz-Zweybrückischen Commission eingegeben. Es ist aber wenig darauf reflectiret, ja gar ein bedrohlicher Verweiß ertheilet worden.

Anno 1779. stehet, wie verlauten will, ein neuer Tausch mit Chur-Pfalz bevor, in Ansehung des Chur-Pfälzischen Amts Kübelberg, Miesau, Schöneberg, Brücken, wogegen Zweybrücken unter anderm abgeben will die ziemlich gute Pfarrey Duchrod. Dieser Tausch ist würklich zu Stande gekommen und um Ostern Anno 1780. die Huldigung eingenommen worden. Auch sollen neuer-

lich

lich die ansehnlichen Zehenden im Lothringischen, die dem Kloster Hornbach zustunden, ohne Ersatz abgegeben worden seyn.

Bis hierher haben Serenissimus Christianus IV. die Besoldungen der Pfarrer und Schulmeister ziemlich richtig abliefern lassen, die Schulbesoldungen mit 200 Malter Korn verstärkt, und an 40-50 neue Malter Korn zu Schulmeisters Præmiis auf das geschickte Schreiben verordnet, auch die sehr verfallene geistliche Gebäude ziemlich herstellen lassen. Aber den Pfarrern hat man, anstatt nöthige Additionen zu machen, oder die noch unbesetzte combinirte Pfarreyen herzustellen, darin noch gar Abbruch gethan, daß man von etwas guten Pfarreyen einen Theil abgenommen und solchen zu den schlechtern geschlagen, auch auf diese Weise alle Pfarreyen einander gleich, folglich schlecht zu machen, schon 1756 verfüget, und solches zur grösten Unzufriedenheit der Gemeinden selbst die wol dotiret waren, practiciret. Dieses hat die reformirte Geistlichkeit und Gemeinden desto mehr betrüben müssen, weil rechtmäßige, zu dem Zweck Pfarrern und Schulen aufzuhelfen, gestiftete Gefälle und Mittel vorhanden; angesehen gnädigste Herrschaft bisher den angeblichen Ueberschuß der reformirten Geistlichen Güter, der gegenwärtig jährlich vielleicht an 10 bis 12000 fl. auswerfen soll, ad politicos usus gegen die ausdrücklich uralte Stiftungen eingezogen.

Serenissimus Christianus IV. haben zwar schon mehrere Jahre vor Ihrem Absterben die Römisch-Catholische Religion anzunehmen sich

 gefal-

gefallen lassen, eben wie dessen Herr Bruder Pfalz-Graf Friedrich schon vorher gethan: doch haben Höchstdieselbe den katholischen unruhigen Clerum zurück gehalten, die Protestanten zu bedrängen; vielmehr haben Sie die meiste weltliche Bedienungen zwar nicht mit reformirten, doch mit lutherischen Subiectis besetzet. Endlich sind Höchstdieselbe den 3. Nov. 1775. zu Pettersheim verblichen; und darauf ist der nunmehrige Durchlauchtigste Herzog, ältester Herr Sohn Hrn. Pfalzgraf Friedrichs, Carl Aug. Christian Ihm succedirt, und um so mehr mit vielen gedruckten Glückwünschen frolockend empfangen worden; weil dessen Hochfürstliche Frau Gemahlin, Maria Amalia, eine Chursächsische Prinzessin eines hochgesegneten Leibes war, und darauf einen Erbprinz, dergleichen in 100 Jahren nicht geschehen, glücklich zur Welt gebohren.

Nun fehlete es nicht daran, daß mehrere Katholische Geistliche anfiengen, sich mit Worten und Thathandlungen deswegen gegen die Protestanten zu erheben, und sie zu beunruhigen, weil jetzt eine würkliche und offenbare katholische Regierungs-Succession erfolgete: darum geriethen sonderlich die Reformirten in nicht geringe Sorgen, (indem die Evangelisch-lutherischen schon vorher durch hohe Vermittelung die Versicherung erhalten hatten, daß das, was Sie bisher für ihr Kirchenwesen aus den Domanialgefällen genossen, fernerhin Ihnen verbleiben solle) zumalen sie keine neue Fürstliche Versicherung ihres Status bekamen. Sie fanden also für nöthig, nebst dieser, die ent-

zogene Verwaltung ihrer Geistlichen Gefällen wieder zu suchen: diesemnach hat das reformirte Oberconsistorium zuerst in einem Glückwünschungs-Schreiben den Statum ihrer Kirche in iure et bonis unterthänigst empfohlen, und darauf ein gnädigstes Versicherungs-Rescript, aber dahin eingeschränkt erhalten, daß so lange es in seiner Treue und Pflicht sich Höchstihnen wohlgefällig erzeigen würde, diese Kirche alle Fürstliche Protection zu gewarten haben sollte. Weil aber dieses zur Beruhigung nicht hinreichte, fand Hochg. Oberconsistorium und Ministerium Eccles. für nöthig, eine gemeinschaftliche Schrift zu verabfassen und um die Herstellung ihrer Geistlichen Verwaltung, wie auch Abstellung anderer Beschwerden unterthänigst flehentlich anzusuchen. Hierauf ist nichts weiter erfolget, als daß die inzwischen durch den Tod des Cammer-Rath Holzen eingegangene Stelle eines Verwalters, die Herzog Christian IV. mit wenig wahrem Nutzen für die Kirche angeordnet hatten, durch den Reformirten Cammer-Rath Marx wieder besetzet worden.

Weiter aber ist keine förmliche Antwort erfolget. Uebrigens sollen die Haupt-Petita in dieser Vorstellung dahin gegangen seyn, wie aus einer angehängten Copie derselben erhellet sub Lit. F. daß Serenissimus gnädigst geruhen möchten.

1) eine förmliche Versicherungs-Acte ohne Einschränkung über den im Westphälischen Frieden und dem Herzoglich Wolfgangischen Testament

ment gegründeten Religionsstatum der Reformirten auszustellen.

2) Das Verwaltungscollegium, welches von dem Pfalz-Birkenfeldischen Hause bey der Succession vorgefunden, vermög Art. VII. pacis Westphal. nicht hätte sollen aufgehoben und Reformatis entzogen werden, wieder herzustellen, womit die rechtliche Erörterung des noch unausgemachten Neubruchhandels pag. 90 und 99. zu verbinden wäre.

3) Vom s. g. Ueberschuß abzustehen, als welcher mit dem Herzoglich Wolfgangischen Stiftungs-Testament, worinnen ganz andere Versehung ausdrücklich, laut oben pag. 56. geschehen, nicht bestehen kann, wiewohl aller Ueberschuß würcklich abgekauft worden, vid. pag. 76.

4) Wegen der, gegen die vertauschte und alienirte geistliche Güter und Gefälle compensirten und der Kirche zugewiesenen Domanial-Gefällen, nach vorher richtig befundenem Aequivalent, Kayserliche und Reichs-Bestättigung und Sicherheit zu effectuiren, und

5) Zu den aus der Verwaltungscassa, Speichern und Kellern entnommenen grossen Summen an Geld, Frucht und Wein der Kirche wieder zu verhelfen, und alles dergestalt wieder herzustellen, daß die unter Herzoglich Pfalz-Zweybrückischem Schutz stehende Kirche befriediget, und wieder vollständig in den ruhigen Besitz, Genuß und ungehinderten Gebrauch des Ihrigen gelangen möge. So schwer dieses fallen dörfte, so wäre es doch ein heroisches Tugend-

gend-Exempel, welches, um nach dem gottseeligen Sinn und Worten eines hochverklärten Stamm-Vaters Wolfgangi und Johannis II. zu reden, auch diesem hohen Pfalz-Zweybrückischen Fürsten und Gebieter, Gottes Wohlgefallen, aller rechtschaffenen Lob, unsterblichen Ruhm bey der Nachwelt, den dauerhaftesten Seegens-Bestand des Hochfürstlichen Hauses, ja Ruhe im Tod und das beste Loos gerechter Fürsten in jener Ewigkeit ohnfehlbar nach sich ziehen wird.

# Beylagen

und zwar

## Lit. A. Nachricht von den Klöstern im Herzogthum Zweybrücken.

Es hat zwar schon Herzog Wolfgang s. oben pag. 56 & 57. ausdrücklich bezeuget, daß alle Klöster und Kirchen-Gefälle nicht von den Landes-Regenten, sondern sonst von hohen und niedern Standes-Personen verliehen worden, mithin auch nicht zu den Herrschaftlichen Gefällen können gezogen werden; aber es erhellet dieses doch noch weiter aus der kurzen Geschichte dieser Klöster selbst.

1) Das Kloster Hornbach hat der s. g. heil. Pirminus aus Frankreich, bereits anno 740. unter dem Vorschub eines fränkischen Magnaten, Wernhers, erbauet, wo nur eine wüste Wildniß, nebst etlichen Jägerhütten war, und wo er als Abt 755. gestorben. Unter andern hat eine Adala 755. etliche Dörfer dazu im Elsaß geschenket. Der letzte Abt oder Adminstrator war, Graf Anthon von Salm, der das Kloster wegen der Reformation freywillig verlassen, und die andere Mönche waren aus-

ausgestorben. Herzog Wolfgang hat es hierauf, wie obgedacht, anno 1559. zu Kirchen und Schulen (nach damaliger löblicher Gewohnheit) gestiftet. Sonderlich sind die Kloster Gebäude zu einem Gymnasio ill. wobey 4. Professores angesetzet wurden, nebst einem Convictorio verordnet, und die Zahl der Stipendiaten, die an 70 stieg, mit solchen Stipendiis versehen worden, daß sie nach damaliger Zeit auf Universitäten meist davon leben konnten. Im 30jährigen Krieg sonderlich 1631. nach dem Restitutionsedickt hat der Bischof von Speyer, es wieder eingenommen. Inzwischen ist das Gymnasium nach Zweybrücken, folgends nach Meisenheim, endlich wieder nach Zweybrücken verlegt worden. Im Kloster selbst aber wohnet der Schaffner. Die Gerechtigkeit des Abts dieses Klosters soll im Queichhambacher Weißthum sich befinden, der Hornbacher Weißthum selbst aber zu Strasburg. Anno 1640-50. ist das Kloster im Westphälischen Frieden wiederum der reformirten Kirche im Herzogthum Zweybrücken zugefallen.

2) Das Kloster Werschweiler, welches zwischen Hamburg und Bliescastel liegt, ist vom Graf Friderich von Saarwerden gestiftet worden, und das Diplom davon hat sein Enkel, Graf Ludwig, der ältere, 1130 ausgestellet, dazu wurde das Dorf Wernersweiler, Urrebach, Bliesbrücken, Reicherskirchen ꝛc. gestiftet. Bischof Stephan zu Metz ließ es durch den Kardinal Matthäus 1131. für den Bene-

dictis

dictinerorden einweihen. Anno 1172 hat Graf Ludwig von Saarwerden, Cistercienser in dieses Kloster gesetzet und sie noch weiter begabet. Anno 1350 war wiederum eine Reformation nöthig, die dann, auf Graf Friedrichs Begehren vom General-Visitator von Cisterz vorgenommen worden, bey welcher Gelegenheit Graf Arnold von Homburg eine Stiftung hinzugethan. Herzog Stephan aber gab etwas an der Hofstädte Steinfurt und Schoffurt am Limbacher Woog 1432 zu einem ewigen Almosen dazu.

Weil hernach das Haus Zweybrücken das Kloster in 3 grossen Nöthen vertheidigt hat; so hat sichs den Weg zur Schirmsgerechtigkeit gebahnet; und diese hat der Abt Arnold Seidenschwanz dem Herzog Wolfgang und Pfalzgraf Ruprecht 1533 bestätiget. Weil derselbe aber wegen der Reformation mit allen Kostbarkeiten anfieng nach Kayserslautern zu flüchten, so wurde er zu Kirkel eingesetzt und starb endlich zu Lautern 1547. Weil Herzog Wolfgang dieses Kloster auch zu Kirchen und Schulen bestimmet hat, so wurde es auch im Westphälischen Frieden dazu bestätiget, und hernach der reformirten geistlichen Güterverwaltung untergeben. Die Saarwerdische Erben haben sich zwar immer wider den Zweybrückischen Besitz gereget, aber nichts ausgerichtet. Das schöne Gebäude des Klosters und der Kirche ist seit 1614 unglücklicherweise abgebrannt.

3) Das Kloster Disibodenberg oder Diesenberg soll das erste Benedictinerkloster in Deutschland gewesen seyn, bey dem Zusammenfluß des Glans und der Nohe, unter das Erzstift Maynz gehörig. Der Stifter Dasibodus soll ein Irrländischer Bischof gewesen seyn, und mit Hülfe frommer Leuten 545. oder 674 am Berg eine kleine Wohnung und Kirche gebauet und Gottesthal genennet haben, bis er Benedictinerbrüder zu sich genommen, und eine grosse Kirche und Kloster auf dem Berg gebauet. Zwischen 900 und 1100 hat der Erzbischof zu Maynz das Kloster fast gar hingerichtet, 1108 aber hat es der Abt Buchart zu St. Jacobi in Maynz wieder hergestellet. Der Erzbischof Adelbert hat es 1128 mit hohen Stiftungen begabet; aber 1259 hat man es dem Cisterzienserorden verkauft. Dasibodus selbst ist 81 Jahr alt worden und hat im 12 Jahren seine Mönche auf 50 gebracht. Er blieb immer unten wohnen, und 750 hat man seinen Körper in Gegenwart des heil. Bonifacius von Maynz in die obere Kirche beigesetzt. Anno 1560 hat, wie obgedacht, der letzte Abt Peter von Limpach die Klostergefälle dem Herzog Wolfgang für Kirchen und Schulen übergeben. Obschon im 30jährigen Kriege das Kloster von den Katholischen wieder eingenommen worden; so hat es doch Herzog Friedrich und durch Ihn die reformirte Kirche im Westphälischen Frieden 1648, 50. wieder bekommen. 1734 haben die Katholische durch die französische Generalität

getrachtet, es wieder in Besitz zu bekommen; wie dann der päbstliche Nuncius zu Cölln einen s. g. Oliver Legipontius 1742. zu einem Abt daselbst confirmiret hat. Die Reformirten haben es aber behalten. Es stund seit 1720 unter dem Verwaltungscollegio, und der Schafner wohnete zu Odernheim. Anno 1766 hat es Herzog Christian IV. an Churpfalz gegen das Amt Hagenbach vertauscht und der Kirche dagegen herrschaftliche Gefälle abgetretten.

4) Das Kloster Offenbach am Glan. Der Flecken Offenbach selbst liegt im Rheingräflichen Grumbachischen Gebiet. Der Stifter des Klosters war Reinfried von Rüdesheim, dessen Sohn Mönch im Kloster St. Vincenz zu Metz war, der vermuthlich deswegen der erste Probst daselbst geworden. Die Stiftung bestund in ansehnlichen Gefällen im Grumbachischen und im Eßweiler Thal. 1150 hat Erzbischof Heinrich zu Maynz die Stiftung confirmirt, und die Nachkommen des Stifters sollen die Schirmherren seyn; aber schon 1273. stund es unter Kayserlichem Schirm und wurde von Kayserslautern aus regiert. Da der Kayser Carl IV. Kayserslautern an Churpfalz verpfändete 1379. so kam es unter diese Herrschaft. Der Kayser Friedrich III. hat aber 1479 dem Herzog Ludwig I. zu Zweybrücken die Schirmgerechtigkeit übertragen. Vielleicht weil die alten Grafen von Veldenz Lehensherren der Rüdesheimischen Familie waren. Schon

1538

1538 hat der evangelisch gesinnte Pfarrer zu Hundheim den verbesserten Gottesdienst im Kloster verrichtet, und der Probst Joh. von Berne hat es geschehen lassen. Die 2 letzte Pröbste, diesen von Berne und Peter von Nivelle, hat man zwar im Kloster gelassen, aber sie mußten dem Pfalzgraf Ruprecht Rechnung thun. Da der letzte schlecht darinnen bestund, wollte er nach Metz flüchten; er starb aber 1556. Darauf wurde als Schafner angesetzt Georg Bertringer und 1560 Lucus Oberehnheimer. Ein Johann Humbert aber warf sich zum Probst auf, die Klostergefälle wurden dennoch zu Kirchen und Schulen bestimmet. Das Kloster St. Vincenz zu Metz hat durch den französischen Hof sich öfters um dieses Kloster Mühe gegeben, endlich auch sich an den Kayser Maximil. II. gewendet; es hat aber nichts ausgerichtet, zumalen da der Kayser schon das Wolfgangische Stiftungstestament confirmiret hatte.

Wegen des Kriegszuges in Frankreich hat Herzog Wolfgang die Advocatie dieses Klosters für 10000 fl. 1568. an den Rheingrafen von Kyrrburg versetzet, aber Herzog Joh. I. hat es 1572 wieder eingelöset. Da im 30jährigen Kriege der Kayser eine Regierung zu Creutznach errichtet hatte, suchte der Rheingraf zu Grumbach dem Hause Zweybrücken die Advocatie dieses Klosters zu entziehen, aber es schlug ihm fehl. Als vermög des Kayserlichen Restitutionsmandats 1629. der Erzbischof zu Trier als Bischof von Speyer, Philipp Christoph

von Sötern das Kloster Hornbach eingenommen; so suchte der Abt zu St. Petri Henrich Spichernagel, als Präses der Bursfelder Benedictiner Congregation bey dem Kayser um die Vollmacht an, alle Benedictinerklöster einzunehmen; da er aber belehret worden, daß das Kloster Offenbach schon vor dem Passauischen Vertrag eingezogen worden; so mußte er davon abstehen, und ist es vielmehr durch den Westphälischen Frieden, wie die andere geistliche Gefälle den reformirten Kirchen und Schulen heimgeschrieben worden. Hätte in der Reunionszeit der Herzog Christian II. von Birkenfeld Bischweiler sich nicht dieses Klosters angenommen, so wäre es, weil 1681 die Franzosen einen Mönchen von St. Vincenz Metz, von Lauterecken aus ins Kloster mit Gewalt eingeführet, geschehen gewesen. Er bewürkte aber ein ander Königliches Schreiben, wodurch er ausgewiesen worden.

Wie endlich dieses Kloster an Grumbach durch einen Tausch in anno 1755 gekommen und die Gefälle der reformirten Kirche ersetzet worden, ist oben gemeldet worden.

Aus dem Kayserlichen Diplom, darinnen dem Herzog Ludwig I. zu Zweybrücken die Advocatie des Klosters aufgetragen worden, erhellet, und wird ausbehalten, „daß, wie sichs bey al„len solchen Kirchengütern gebühret, Hochged. „Herzog das Kloster durch solchen Schirm, nach „altem Herkommen und Billigkeit, in keine

„Wei-

„ Weise beschwehren und ungefährdlich lassen
„ solle.

S. Herrn Prof. Crollii jun. notitia de cella S. Mariæ in Offenbach ad Glanum.

# Beylage, Lit. B.

## Vom Zustande des Landes Zweybrücken und der Familien darinnen in anno 1677.

Aus des obbelobten Herrn Kammerdirector Königs Beschreibung de anno 1677 ist noch zu melden.

1) Vom Oberamte Bergzabern. Am schönen Schloß sind von den Franzosen abgebrannt in der Stadt Bergzabern 1 $\frac{1}{2}$ Viertheil, nebst dem Vorhof, und von der Stadt $\frac{2}{3}$ Theil: desgleichen Sarnstall.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bergzabern bestehet noch aus | | | 164 | Familien. |
| Annweiler | — | — | 171 | — |
| Das Amt Barbelrode | | — | 89 | — |
| — | Neucastel | — | 121 | — |
| — | Cleeburg | — | 115 | — |
| — | Wegelburg | — | 76 | — |
| — | Falkenburg | — | 42 | — |
| | | Summa | 778 | — |

2) Zweybrücken hat von seinen weitläuftigen Schloßgebäuden vom Brand nichts erhalten, als den Bibliothekbau und die Canzley; sonst ist von der ganzen Stadt, Kirche und dem Rathhause wenig blieben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| verbrannt sind — | — | 141 | Häuser |
| zu Hornbach — | — | 38 | — |
| in allen Dörfern | — | 238 | — |
| Amt Kirkel — | — | 55 | — |
| | Summa | 472 | — |

3) Lichtenberg

| | | | |
|---|---|---|---|
| Stadt Cussel sind verbrannt | — | 61 | Häuser |
| Baumholder — | — | 35 | — |
| In den Dörfern | — | 546 | — |
| | Summa | 642 | Häuser. |

4) Anno 1675 haben zu Meisenheim sich befunden, und zwar in der Sadt 236 Häuser

| | | | |
|---|---|---|---|
| Odenbach — | — | 30 | — |
| Odernheim — | — | 51 | — |
| In allen Dörfern | — | 636 | — |
| | Summa | 953 | Häuser. |

Hin-

Hingegen, laut Specification der Häuser und Familien im Herzogthum Zweybrücken, bestunden sie anno 1768 in folgendem:

Nota. Auf eine Familie werden 6 Personen gerechnet.

| 1) Oberamt Zweybr. | Familien. | Personen. |
|---|---|---|
| Stadt Zweybrücken | 355 | 2130 |
| Hornbach | 147 | 882 |
| Schultheiserey Althornbach | 207 | 1242 |
| Bottenbach | 181 | 1086 |
| Nünschweiler | 151 | 906 |
| Webenheim | 142 | 852 |
| Contwig | 247 | 1482 |
| Auerbach | 259 | 1554 |
| Vogelbach | 221 | 1326 |
| Limbach | 238 | 1428 |
| Jxheim | 237 | 1422 |
| Blieserhof | 186 | 1116 |
| Einöd | 140 | 840 |
| Waldmohr | 193 | 1158 |
| Stadt Homburg | 147 | 882 |
| Kirberg | 57 | 342 |
| Schwarzbach | 9 | 54 |
| Beeden | 16 | 96 |
| Altstadt | 22 | 132 |
| Summa | 3155 | 18930 |

| 2) Oberamt Bergzabern | Famil. | Pers. |
|---|---|---|
| Stadt Bergzabern | 288 | 1728 |
| Barbelrode | 53 | 318 |
| Dierbach | 79 | 474 |

| | Famil. | Pers. | |
|---|---|---|---|
| Niederhorrbach — | 71 — | 426 | |
| Winden — — | 51 — | 306 | |
| Hergersweiler — | 18 — | 108 | |
| Mühlhofen — — | 74 — | 444 | |
| Oberhausen — — | 65 — | 390 | |
| Drußweiler und Kapellen | 60 — | 360 | |
| Hambach — — | 23 — | 138 | |
| Frankweiler — — | 106 — | 636 | |
| Ilbesheim — — | 126 — | 756 | |
| Leimsweiler — — | 61 — | 366 | |
| Albersweiler — | 90 — | 540 | |
| Stadt Annweiler — — | 210 — | 1260 | |
| Sarnstall — — | 23 — | 138 | |
| Hinterweidenthal Zweybrückisch | 40 — | 240 | |
| Spirkelbach Zweybrückisch | 16 — | 96 | 234 |
| Gemeinschaft — — | 23 — | 138 | |
| Wilgartswiesen — | 70 — | 420 | |
| Rinthal — — — | 52 — | 312 | |
| Kleeburg — — | 96 — | 576 | |
| Rott — — — | 88 — | 528 | |
| Steinfelz — — | 80 — | 480 | |
| Oberhofen — — | 25 — | 150 | |
| Ingolsheim — — | 30 — | 180 | |
| Hunspach — — | 78 — | 468 | |
| Hofen — — — | 46 — | 276 | |
| Birlenbach — — | 79 — | 474 | |
| Keffenach — — | 26 — | 156 | |
| Bremelbach — — | 26 — | 156 | |
| Rumbach — — | 54 — | 324 | |
| Nothweiler — — | 34 — | 204 | |

Schö.

| | Famil. | Pers. |
|---|---|---|
| Schönau — — | 39 — | 234 |
| Hirschthal — — | 25 — | 150 |
| Summa | 2325 — | 14050 |

| 3) Oberamt Lichtenberg | Famil. | Pers. |
|---|---|---|
| Lichtenberg — — | 107 — | 642 |
| Stadt Cussel — — | 160 — | 960 |
| Baumholder — | 113 — | 678 |
| Dessen Ausamt — — | 197 — | 182 |
| Amt Berschweiler — | 136 — | 816 |
| Concken — — | 335 — | 2010 |
| Pfeffelbach — — | 375 — | 2250 |
| Ulmet — — — | 272 — | 1632 |
| Eßweilerthal — | 141 — | 846 |
| Bosenbach — — | 93 — | 558 |
| Nohefelden — — | 345 — | 2070 |
| Summa | 2274 — | 12644 |

| 4) Oberamt Meisenheim | Famil. | Pers. |
|---|---|---|
| Stadt Meisenheim — | 232 — | 1392 |
| Aus Amt — — | 356 — | 2136 |
| Rheborn — — | 70 — | 420 |
| Lettweiler — — | 50 — | 300 |
| Odernheim — — | 158 — | 948 |
| Duchrod und Oberhausen | 103 — | 618 |
| Niederhausen — | 47 — | 262 |
| Amt Landsberg — — | 484 — | 2904 |
| Waldgrehweil. Amt — | 192 — | 1152 |
| Amt Odenbach — — | 207 — | 1242 |
| Einöllen — — | 129 — | 774 |
| Heil. Moschel — | 32 — | 192 |

| | Famil. | Pers. |
|---|---|---|
| N. Kirchen — — | 44 — | 264 |
| Berzweiler — — | 71 — | 426 |
| Summa | 2175 — | 13030 |

Und Summa Summarum Familien — 9929
und Personen — 59574
oder rotunde — 60000

Die Religionsproportion
der Reformirten ist — 45000
der Lutherischen — 7574
der Katholischen — 7000
— 59574
} Personen

# Beylage

und zwar

## Lit. C. Copia der Oberconsistorialschrift an Serenissimum Christianum IV. p. m. wegen der aufgehobenen G. G. Verwaltung d. d. 26. Jun. 1755.

---

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Aus dem, was Euer Hochfürstliche Durchlaucht unterm 23. May a. c. Höchstderoselben getreuesten evangel. reformirten Oberconsistorio gnädigst rescribiren zu lassen geruhet, haben wir mit einer unsern Pflichten gemäßen Gemüthsbewegung ersehen, wie es Ew. Hochfürstl. Durchl. gefällig gewesen, „die geistliche „Güterverwaltung aufzuheben, mit dem Anhang, daß Höchstdieselbe zu Ersparung vieler Kosten die geistliche Gefälle bei Höchstdero Fürstlichen Rentkammer hinführo administriren zu lassen gnädigst gesonnen seyen, „und unter der gnädigsten Versicherung, daß „alles, so zur Unterhaltung des reformirten „Ministerii, der Kirchen, Gymnasien, Schulen, Stipendiaten rc. erforderlich ist, ferner„hin

„ hin ungeschmälert verabreichet, und einem
„ jeden die Gebührniß richtig abgegeben wer-
„ den solle.

So sehr wir sonsten Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Willensmeynungen und Befehle treu gehorsamst zu verehren uns äusserst angelegen seyn lassen; so ist diese Begebenheit von der Art, daß ein jeder, der sich mit Unpartheilichkeit in unsere Stelle, Kraft welcher wir das Wohl der evangl. reformirten Kirchen hiesigen Landes vor diese und künftige Zeiten zu beherzigen und zu besorgen haben, zu setzen weiß, den empfindlichsten Schmerzen und die gröste Verlegenheit rechtfertigen wird, die auf unsere Bestürzung erfolget ist.

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen demnach in hohen Gnaden zu erlauben, daß Höchstdenselben wir unserer vor aller Welt aufhabenden Religions- und Amtspflichten halber, die Gründe der Gerechtsamen der ganzen reformirten Kirche, der sich zu selbiger bekennenden Unterthanen und des Ministerii Ecclesiastici hiesigen Herzogthums, welche wir nach erforderndem Umständen historisch und rechtlich weitläuftiger ausführen könnten, ins Kurze zusammen ziehen und mit Bewerfung auf die so bekannte und noch fest stehende Beantwortung des *status religionis reformatæ de anno* 1732. zu gnädigst landesvätterlicher Beherzigung in tiefster Unterthänigkeit vortragen.

Es ist auch aus Hrn. Herzogs Wolfgangs höchstseliger Gedächtnis Testament zu ersehen, „wie
„ die

„ die Klostergefälle dergestalt von neuem fundirt
„ worden, daß solche zu Erhaltung der Schule
„ Hornbach, Besserung der Pfarreyen und des
„ Kirchendienstes im Fürstenthum, auch Verlegung
„ etlicher Stipendiaten und nirgends anderstwo-
„ hin angewendet werden sollen.“ So ist auch ferner Reichskündig, daß Reformati hiesigen Fürstenthums in anno normali im Besitz der Klöster, Kirchen, Schulen, Allmosen- und Spitalgüter und Gefällen gewesen. Obwohlen nun die vorher und damals, auch nach der Hand bis auf Herrn Herzog Friedrich Ludwig incl. regierende Durchlauchtigste Herzoge, höchstseligen Andenkens, gedachte Güter und Gefälle durch Ihre Fürstliche Rechenkammer administriren lassen; so waren doch Höchstdieselben der ev. reformirten Religion eifrigst zugethan, und haben nichts desto weniger solche Renten und Gefälle von den herrschaftlichen Renten separiret wissen wollen, laut derer deßfalls im Druck liegenden Extract. Protocolli.

Ob nun hieraus sich ergebe, daß daher auch jetzo die Verwaltung der geistlichen Güter und Gefällen wieder zur Kammer gezogen werden können, wird sich ohnschwehr aus den Worten Art. VII. §. 1. des zwar oft allegirten, aber nicht immer in seinem wahren Sinn und Verstand erkannten Westphälischen Friedens, als des unverbrüchlichsten Reichsgrundgesetzes aller heutigen Staats- und Religionsverfassung in Deutschland erörtern lassen. „ Weil aber, heißt es, die Religionsstreitigkeiten, welche unter jetzi-

ge-

gedachten Protestirenden im Schwang gehen, bis dahero nicht beygeleget, sondern auf fernern Verglich vorbehalten worden und also die protestirende zwey Theil ausmachen, so haben beyde wegen des Rechts zu reformiren diesen Verglich getroffen, daß wann ein Fürst, oder ein anderer Landesherr, oder einer Kirchenpatron inskünftige zu des andern Theils Religion tretten, oder ein Fürstenthum, oder Landschaft, da der andere Theil sein öffentliches Religionsexercitium hat, entweder *jure successionis*, oder Kraft gegenwärtiger Friedenshandlung, oder sonst unter einem andern Titel überkommen, oder wieder erlangen würde, sie zwar selbsten ihrer Confession Hofprediger ohne der Unterthanen Beschwehrung und Nachtheil bey sich und in ihrer Residenz haben mögen: aber hingegen soll nicht zugelassen seyn, das offentliche Religionsexercitium, die Kirchengesetze oder Constitutiones, welche bisher daselbst recipirt worden, zu ändern, oder Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder dahin gehörige Einkünften, Pensiones und Stipendia den vorigen zu entziehen, und ihren Religionsverwandten zuzuwenden; wie auch unter dem Vorwand des *juris territorialis*, Episcopalis, Patronatus, oder sonst einem andern Prätext den Unterthanen Ministros einer andern Confession aufzudringen, und auf einige andere Weise directe, oder indirecte die andere Religion zu hindern, oder etwas zu ihrem Nachtheil zu thun.

Wor-

Woraus dann klar genug erhellet 1) daß wie der status religionis nach geschehener Einschränkung des juris reformandi nicht von der Superioritate territoriali abhänglich ist, noch verändert werden kann, eben so wenig auch directe oder indirecte, derselben Nachtheil dadurch erwachsen dürfte, daß man annexa religionis die geistliche Güter und deren durch bis hierher recipirte Constitutiones hergebrachte Verwaltung behindere, sondern 2) daß vielmehr zwischen Protestirenden eine Ecclesia unter einem der andern Religion zugethanen Landesherrn, in sofern als frey in Absicht auf ihre Religion und Güter angesehen werden müsse, es gleichwolen dadurch einem zeitlichen durchlauchtigsten Landesfürsten competirende jura der Erbkasten, Vogtey, und Schirmsgerechtigkeit in Salvo und die suprema inspectio über die Verwendung der Gefälle ad usus destinatos, nemlich in hoc casu reformatorum, vor, und beybehalten bleibt. Wir haben vorstehende Stelle des so heiligen Westphälischen Friedens in extenso anführen wollen, als uns, wie wir sonsten auch thun können, auf die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit berufen wollen, Kraft deren einem jeden possessori legitimo die aus dem Dominio herfliessende Administration und das Recht zukommt, in dem ruhigen Besitz desselben nicht gestöret zu werden; und eben so auch geistliche Güter nicht bona publica, sondern in privata possessione Universitatis ecclesiasticæ sind, mithin auch eo ipso jura privato-

vatorum haben, welche auch den allergeringsten nicht verweigert werden.

Doch ohne den wahren Punct zu verlassen, aus welchem die Gerechtigkeit unserer Sache noch deutlicher werden kann; so wenden wir uns zu einer ganz kurzen specie facti, welche wir nicht wiederholen zu dürfen wünschten, da sie klar genug in gedruckten Schriften am Tage liegt, auch noch mehr bestärket werden kann. Es sind nemlich quästionirte Gefälle unter den preißwürdigsten Regierungen derer in Gott ruhenden Herren Pfalzgrafen und gewesenen Landesfürsten hiesigen Herzogthums reformirter Religion jederzeit von reformirten Kammerräthen separatim administriret und durch eigene Verwaltungscasse-Rechnungen verrechnet worden, bis den 9. Jan. 1663. mithin im 15. Jahr nach geschlossenem Westphälischen Frieden, aus kluger und landesväterlicher Vorsicht von Herzog Friedrich Ludwig höchst Fürstl. Andenkens reformirter Religion eine besondere mit Fürstlicher Rentkammer in gar keiner Verbindung stehende geistliche Güterwaltung zu Vermeidung aller Confusion der Fürstlichen Domainen mit den geistlichen Gefällen, errichtet, Joh. Hermann von Fölkling dieselbe anvertrauet und ein besonderes Verwaltungsinsiegel gegeben, auch alle Kloster- und Kirchenschaffner an ihn gewiesen worden. Nach höchstdesselben Absterben ist freylich in den trüben und betrübten Reunionszeiten diese G. G. Verwaltung ausser Activität kommen, die geistliche Gefälle aber doch allezeit von den Domania-

nialibus separiret geblieben, sogar, daß als diese confisciret worden, jene nicht darunter begriffen waren, und vorbemeldtem Friedensschluß gemäß ungekränket blieben.

Es ist zwar auch unter der darauf folgenden Schwedischen Gouvernementsregierung die besagter massen ausser der Activität gekommene Verwaltung nicht wieder in diese gesetzet worden, jedoch so, daß die G. G. Gefälle von den Domainen ganz separiret geblieben, da selbige vielmehr independent von der evang. lutherischen Landesregierung salvis juribus expressis & salva inspectione suprema geführet werden sollen. Allein es ist auch bekannt, wie sehr sich die reformirten Unterthanen & ministerium Ecclesiasticum gegen dieses Friedensschluß- und observanzwidrige Verfahren beschweret, und gegen die Kränkung ihrer Gerechtsamen feyerlich beklagt haben, wie solches aus der Deduction und Verificirung der reformirten Gerechtsamen und Gefällen zur Genüge zu ersehen. Der Status von dergleichen turbulenten und reichsgesetzwidrigen Zeiten kann so wenig pro norma gehalten werden, als sonsten pax westphalica und das darinn gesetzte annus decretorius ipso facto ungültig gemacht werden würden. Gestalten dann auch Ihro Königl. Majestät in Schweden selbst eine besondere Einrichtung mit der Verwaltung vorgehabt, weil Sie sich im Altrantstädtischen Rescript bereits allergnädigst er-

kläret, daß der Kirchengefälle behörige Verwaltung bey künftiger Regierungsform-Einrichtung zugleich reguliret und festgestellet werden solle.

Dahero dann Herrn Herzogs Gustavs p. m. Hochfürstl. Durchl. bey Antritt Ihrer Regierung auf Reformatorum eingebrachte Beschwerden und Bitte ihnen die auf kundbare und vorherige Observanz sich gründende Gerechtigkeit vor aller Welt wiederfahren lassen, die wider den Inhalt des Westphälischen Friedensschlusses und landsfürstliche Dispositionen supprimirte Oberconsistorium und Verwaltung der den reformirten Glaubensgenossen alleinig zustehenden G. G. und Gefällen anno 1719. wieder in Activität zu bringen, und oben angeführtem Reichsgesetz gemäß mit reformirten Subjectis zu bestellen.

Viele protantische Mächte und insbesondere des Königs von Preussen Majestät bezeugten durch eingesandtes Schreiben Ihr höchstes Vergnügen an des Herzog Gustavs Hochfürstl. Durchl. p. m. daß Höchstdieselbe Dero reformirten Unterthanen wieder in den Besitz Ihrer Reichsfriedensschluß Gerechtsamen gesetzet hätten, wie dann, ohngeacht der Disgrace des Freyherrn von Schorrenburg, die unter seinem Ministerio retablirte Verwaltung als gesetzmässig verblieben. Die auf dieses Retablissement erfolgte und sich darauf gründende recht christbrüderliche zwischen Evang. Reformatis und Evang. Lutheranis dieses Herzogthums 1720.

ge-

getroffene Convention und mithin auch per indirectum jenes selbsten wurde sofort von einem hochpreißlichen Corpore Evangel. garantiret. Sogar in dem Mannheimer Successionsvergleich art. VII. sec. V. wurde Höchstdero treu gehorsamste G. G. Verwaltung von Höchstdero in Gott ruhenden Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. agnoscirt und nachhero in der Ihnen anvertraueten Function ruhig belassen. Ja es ist so wenig eine Disapprobation damals geäussert worden, daß, als das Reform. Ministerium bey Ew. Hochfürstl. Durchl. Herrn Vatters glorwürdigsten Andenkens Antritt Ihrer Regierung seine unterthänigste Schuldigkeit in Person bezeugte, und zugleich um die Bestättigung seiner Gerechtsamen unterthänigst nachsuchte, Höchstdieselbe ihm die mündliche gnädigste Versicherung thun zu lassen geruhet „daß Ihnen hierinn nichts widri„ges bewußt seye, man wüßte nicht, wie „man auf diese Gedanken gekommen seye„Sie erkenneten die Reichsgesetze, und unse„re in anno regulativo gegründete Gerecht„same.“ So wenig dachte man an einen Umsturz der bisherigen G. G. Administration, welches doch geschehen wäre, wann man sie als wiederrechtlich angesehen hätte, bis endlich anno 1737 per rescriptum de 29. Nov. unter Höchstdero durchlauchtigsten Frau Mutter damaliger vormundschaftlicher Regierung die Agnition dem Verwaltungscollegio denegiret werden wollen (da es sonsten bey an-

derer Religionsobrigkeit laut des Westphälischen Friedens keiner Confirmation ad necesse esse, sondern nur ad bene esse weiters bedurft hätte) solches jedoch in so lange continuiren solle, bis man wisse, wie die Religionscommission ausgeschlagen seye, dessen man sich damals eben so wenig, als jetzo zu versehen gehabt hätte; da zu Abthuung der vielen wichtigen vorher verhängten Gravaminum Eine Hochansehnliche Commission niedergesetzet und mithin die stillschweigende Versicherung gegeben worden, solche durch keine weitere noch grössere zu grosser Disconsolation der reformirten Unterthanen zu vermehren; welches man auch darauf in einer unterthänigsten Vorstellungsschrift nebst reservatione jurium reformatorum in optima forma und Ausbedingung aller rechtlichen remediorum tam in petitorio, quam in possessorio geziemends einfliessen lassen. Aber auch diese einsweilige Versicherung, daß das Verwaltungscollegium so lange, als die Religionscommission, subsistiren sollte, ist durch die jetzige geschehene Aufhebung der G. G. Verwaltung aus ihrer Erfüllung gesetzet worden.

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben uns zwar die gnädigste Versicherung zu thun geruhet, „daß alles, was zu Unterhaltung des reformirten „Ministerii, Kirchen, Gymnasii, Schulen, „Stipendiaten erforderlich ist, fernerhin ungeschmälert verabreichet, und einem jeden die „Gebührniß richtig abgegeben werden solle.“ Wir sind auch, durchlauchtigster Herzog von

Höchst-

Höchstderoselben edlen Denkungsart und Fürstlicher Großmuth schon längstens überzeuget, daß wir also Höchstdero gnädigsten Versicherung einen grössern Werth in unseren Herzen beylegen, als alle andere vorherige wegen ihres Ausgangs zu verdienen scheinen. Allein, wir erinnern uns auch, daß Höchstdieselbe, denen wir Leben und alle Fürstliche hohe Wohlfarth bis ins späteste Alter aus treu gehorsamster Ehrfurcht wünschen, und von Gott demüthigst zu erbitten nimmer unterlassen werden, dem unveränderlichen Gesetz der Sterblichkeit unterworfen sind. Nicht zu gedenken, daß ebenmäßig in Ansehung Dero jetzigen hohen Ministerii, in dessen erleuchtete Einsicht und Gemüthsbilligkeit wir alles Vertrauen setzen, nicht minder Zeit und Umstände sich ändern können. So unbeständig das Leben ist, so wenig sind wir auch versichert, daß über kurz oder lang, Dero Nachfolger in der Regierung es auch seyn werden in den edlen und vortreflichen Eigenschaften, und ruhmwürdigsten Gesinnungen, welche wir in Ew. Hochfürstl. Durchl. hohen Person mit tiefster Unterthänigkeit verehren. Und wie sehr würde alsdann das ganze reformirte Kirchenwesen und der Besitz der nur zu ihrem alleinigen Besten zu verwendenden Gefällen und Güter, aller theuerer Versicherungen ohngeachtet, gefährdet seyn.

Die bisherige Pacta, Conventiones, Constitutiones, und sowohl expressæ, als stillschweigende Agnitiones, welche den Reichs-

grundgesetzen gemäß und durch dieselbe nothwendig sind, geben uns in dem jetzigen uns so sehr zu Herzen gehenden Vorfall diejenige Sicherheit nicht, welche wir von allen künftigen Assecurationen weniger erwarten sollten.

Diesem allem zufolge imploriren wir Ew. Hochfürstl. Durchl. Kraft besonderer auf uns habenden Religions- Amts- und Gewissenspflichten hiemit, Namens sämtlicher reformirten getreuesten Unterthanen, und des zu ihrem Kirchendienst bestellten Ministerii in tiefster Demuth, daß Höchstdieselbe die abgestellte G. G. Verwaltung wiederum in Reichsfriedensschluß- und Observanzmässige Activität zu setzen, Dero supremam Inspectionem bey demselben dahin gnädigst zu äussern geruhen wollen, daß solche mit geringern Kosten und ohne aufkommende Vernachlässigung in einen der Kirchengüter Fundation und Reichsgesetzmäßigen Stand hergesteller werde. Ein unsterblicher Ruhm der Gerechtigkeit, die Zufriedenheit aller hohen Garants des Westphälischen Friedens, das mit den feurigsten Wünschen begleitete Zutrauen und Consolation Höchstdero sämtlich getreuesten reformirten Unterthanen, Ministerii, Oberconsistorii, und deren immerwährende dankbarste Erkenntlichkeit würden die Folgen einer so grosmüthigen Handlung seyn.

Die wir schlüßlich in rechtlich unterthänigster Zuversicht gnädigster Erhör- und Ver-

setzung aus der bey ihnen obwaltenden grossen Bestürzung und schweren Bekümmerniß mit unveränderlich tiefsten Erniedriguug beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.
unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

Zweybrücken den 26. Jun. 1755.

unterthänigst treu gehorsamste zum Fürstl. Ev. Reform. Oberconsistorio gnädigst verordnete Räthe und Assessores.

Obermann. Crollius. Bettinger. Hepp.

---

# Beylage

und zwar

## Lit. D. Auszug aus der Assecurations-acte des Herrn Erbprinz Friederich von Hessen-Cassel zur Feststellung der protestantischen Religion in den respect. Landen, welche laut ausdrücklichen Worten nach den Principiis des Westphälischen Friedens und des Corporis Evangel. durch Garantie sowohl obgedachten Corporis, wie auch der Königen in England und Preusen rc. insonderheit eingerichtet ist. in anno 1755.

---

Nota. Angesehen diese Assecurationsacte eine practische Anwendung des Westphälischen Friedens ist; so sind in Deutschland alle Fürsten, die zu einer andern Religion, als die im Normaljahre in ihren Landen herrschend gewesen, übertretten, oder als der ihre damalige Voreltern zugethan gewesen, schuldig es in puncto religionis zu halten, wie folget:

1.

Art. 2. Erstlich alle Ihre Kinder sollen in der Religion, welche im Normaljahr im Lande geherrschet, oder allgemein bekennet worden, erzogen werden.

2.

Art. 5. Den Statum religionis, ihr Exercitium, die dazu gehörige Kirchen, Schulen, geistliche Güter und Stiftungen ꝛc. sollen Sie nicht ändern, sondern nach den Principiis Corporis Evangel. aufrecht erhalten.

3.

Art. 6. Sie dörfen auch die Verfüg- und Verordnungen ihrer Regierungsvorfahren, der Fürsten der fundirten Religion, in Kirchensachen und Gütern nicht verändern, sondern sollen letztere allein nach ihrer Stift- und Bestimmung anwenden lassen.

4.

Art. 7. In ihren protestantischen Ländern sollen sie die catholische Religion nicht einführen, noch Klöster anlegen lassen, desgleichen keine Kirchen, Altäre, Bilder ꝛc. das Venerabile nicht herum tragen lassen, noch das Simultaneum einführen.

5.

Art. Sie dörfen nur Hofprediger, jedoch ohne

Beschwerung der Hauptreligion in ihren Residenzien halten, nur keine Ordensleute, sondern Weltgeistliche, und anstatt der Haupt- und Schloßkirche können sie sich eine Capelle bauen lassen.

6.

Art. 9. Die hohe und niedere Schulen sollen Sie im hergebrachten Stand erhalten, und nicht mit Lehrern ihrer Religion besetzen.

7.

Art. 10. Die Kirchenjurisdiction ist allein dem ordentlichen Consistorio zu überlassen, jedoch unter dem geheimen politischen Ministerio von gleicher Religion.

8.

Art. 13. Ausländische Katholische nicht leicht, und nicht unter 200 fl. Vermögen oder Einbringens aufzunehmen.

9.

Art. 14. Sie sollen auch von den evangelischen Landen und Unterthanen nichts veralieniren, noch an Katholische vertauschen.

10.

Art. 15. Alle politische hohe und niedere Bedienungen, Gerichtshöfe und Collegia sollen nur durch Personen aus der hergebrachten Religion besetzt werden; aber die Kammerdiener

und

und Laquayen auf des Fürsten Person mögen seiner Religion zugethan seyn, wie auch 2 Oberoffiziers bei jedem Regiment, nicht aber der General.

11.

Art. 16. Dem hohen Rathscollegio, welches der Landesreligion zugethan seyn soll, ist die beständige Regierungscommission der Kirchen und Religion zu überlassen.

12.

Art. 17. Den Bedienten und Unterthanen soll nicht zugemuthet werden, gegen diese Assecuration eine Verfügung anzunehmen. Ja erstere sollen in Religionssachen für sich sich versammeln dörfen, und keine Erlaubnis des Fürsten erwarten, sondern blos ihr Vorhaben notificiren; und also ihren Religionsstatum zu erhalten verpflichtet seyn.

13.

Art. 18. Fürsten sollen niemand ungnädig ansehen oder bestrafen, der für die Aufrechthaltung seines Religionsstatus sorget und arbeitet.

14.

Art. 19. Die Huldigungspflichten sind nach den Religionsgerechtsamen zu verstehen.

15.

Die Unterthanen der hergebrachten Religion dörfen

sen für die Aufrechthaltung ihrer Religion, Garantie und respective Confirmation ihrer Gerechtsamen bey hohen Höfen ihrer Religion, bey Corpore Evangel. ja bey Kaiserlicher Majestät Hülfe und Protection suchen.

## Extract Abschieds mit den Landesständen.

In Religionsbekränkungen ist bey den hohen Garants Hülfe zu suchen. Dieses kann jedes Membrum der geistlichen und weltlichen Bedienten für sich thun, ohne der andern Beytritt abzuwarten, oder die Erlaubnis dazu vom Landesfürsten anderer Religion zu erflehen.

Art. 4. In Religionsbekränkungen sollen sich die Landesstände und Ministeria frey versammeln, sich eines auswärtigen Advokati bedienen dörfen und alle Unkosten ex ærario publico bezahlt werden.

Art. 5. Auf diese Assecurationsacte soll der Huldigungseid gerichtet seyn. Der Ausbehalt bey dem Huldigungseid: Ich will — jedoch ohnabbrüchig dessen, was die Religionsacte enthält und mit sich bringt, alles, was ich von Gottes, Recht, Pflichten und Gewohnheit wegen schuldig bin, treulich und unverbrüchlich thun und erfüllen ꝛc.

Bey-

# Beylage
und zwar
## Lit. E. Nachricht von Errichtung des reformirten Oberconsistorii im Herzogthum Zweybrucken, in anno 1665.

---

Nota. Vor Errichtung des besondern Verwaltungscollegii und Oberconsistorii haben die Durchlauchtigste Landesfürsten, da sie reformirter Religion waren, diejenige Geschäfte, welche nachher diesen beiden Collegiis übertragen worden, selbsten besorget, und Höchstdero gnädigst gut befundene Befehle entweder durch die Canzley oder auch unmittelbar an die Aemter ergehen lassen, und von diesen wurden solche denen Inspectoribus communiciren, wie solches aus verschiedenen von Herzog Johann I. unterschriebenen Rescripten zu ersehen.

Nachdem der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herzog Friederich Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz und Sponheim, der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein 2c. unser gnädigster Landesfürst und Herr aus wichtigen Ursachen die hohe Nothdurft

durft zu seyn gnädigst erachtet, das Kirchenwesen dieses Fürstenthums auf einen bessern Fuß, als es bishero gewesen, zu setzen.

Als haben dieselbe aus Fürstchristlichem Eifer, auf eine Zeitlang, bis dieselbe gnädigst sehen würden, daß ein Kirchenrath nützlicher seye, ein Oberconsistorium in dero Fürsten und Landen mit dem Anfang des 1665ten Jahrs gnädigst aufgerichtet, dergestalt, daß demselben einer der Fürstlichen Räthen präsidiren, ihme ein Pfarrer hinzu adjüngirt, und aus jeder Inspection ein Pfarrer und ein Aeltester Assessores desselben seyn sollte, also, daß diese beyde allen Conventen ihrer Inspection, darinn sie gesessen, die Zeit der drey Jahr dieses ihres extraordinari Berufs, assistiren, dem Inspectori alles, was zu ahnden oder zu verbessern nöthig, anbringen, was auf den Conventen geschlossen wird, mit unterschreiben sollen, und daran seyn, daß dem Präsidenten und dessen Adjuncto solches zugeschickt werde; auch, da etwa, die Inspectores, wieder Verhoffen, in ihrem Amt schläfrig seyn würden, auf ihre Erinnerungen nichts geben, noch in den ihnen angezeigten Aergernissen remediren würden, solches den beyden präsidirenden zu schreiben, welche, nachdem solche und andere fürfallende Sache von Wichtigkeit, entweder das ganz Oberconsistorium oder nur die Hälfte desselben, aus der Inspection Meisenheim und Lichtenberg, oder Zweybrücken und Bergzabern zusammen ziehen, und durch ihre Authorität nach Innhalt

halt der Aeltesten Ordnung und Gelegenheit der Umständen (doch mit Vorbehalt der weltlichen Obrigkeit, oder dero Beamten Strafe, wann es das Verbrechen meritiret) auszumachen und die Verwaltung die Unkosten darzu darschiesen solle. Dabey auch die gnädigste Verordnung geschehen, daß alle drey Jahr mit den Consistorialen, sowohl Präsidenten, als Assessoribus eine Aenderung geschehe, zudem eine gnädigste Herrschaft selbsten jedoch jedesmahl aus dero Herren Räthe jemand zum Präside gnädigst erwehlen wollen. Der Präsidirende aber ein viertel Jahr vor Verfliessung gem. 3 Jahren, aus jeder Inspection einen Pfarrer zu einem Adjuncto vorschlagen und eine jede Inspection 3 Pfarrer und 3 Aelteste ernennen solle, daraus zween gewehlet und der abgehenden Stelle durch sie ersetzet werden solle. Auch sollen beyde präsidirende in Consessu dieses Oberconsistorii oben, doch der Rath auf der rechten Hand sitzen: die übrige an den Seiten sich theilen, die geistliche auf der rechten Hand sitzen, und die weltliche auf der linken Hand; alle nach dem Alter ihrer Jahren und nicht nach der Ordnung ihrer Inspection oder weltlichen Dienst und Präeminenz, dabey dann auf jeder Seiten einer zu erwählen, der das Protocoll führe. Der barmherzige Gott, der Vater des Lichts, von dem alle gute und vollkommene Gaben herkommen, gebe Gnad und Gedeyen, daß dieses alles zu seiner Ehre und Erbauung Seiner Kirche gereichen möge, Der

wolle

wolle unsere gnädigste Herrschaft dem lieben Vatterland lang erhalten, dero Christ-Fürst-Vätterlichen Eifer um die Ehre Gottes und die Seeligkeit der armen Unterthanen, je mehr und mehr vätterlich segnen, diesem Fürstenthum jederzeit treue Lehrer und Prediger, die das Werk des Herrn treufleißig helfen befördern, gedeyen lassen, und einem jeden Einwohner insbesondere die Gnade thun, dem Evangelio Jesu Christi würdiglich zu wandeln, und in allem Guten je mehr und mehr zuzunehmen, bis wir endlich zur Vollkommenheit gelangen und das Ende unsers Glaubens der Seelen Seeligkeit davon bringen, um Jesu Christi unsers allerliebsten Seeligmachers willen. Amen, Amen.

# Beylage

und zwar

Lit. F. Ausführlicher Extract der in anno 1776 vom ev. reformirten Oberconsistorio und Ministerio Ecclesiastico bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalzzweybrücken unterthänigst eingereichten Vorstellnng und Bittschrift, um Herstellung ihrer geistlichen Güterverwaltung und derer damit verknüpften Gerechtsamen, zur Bestätigung der Richtigkeit dessen, was in diesem historischen Entwurf gemeldet worden.

---

Durchlauchtigster Herzog ꝛc.

Die tröstende Hofnung, daß der Allerhöchste — in dero theuerste Fürstenseele die edle Gesinnungen gelegt habe, mit welchen man die beeste Fürsten unsers Zeitalters belebt siehet und di-sich bemühen, als Vätter ihres Volks, desselben Beschwehrden abzuthun oder möglich zu erleichtern, und dessen Glückseligkeit zu befördern, folglich die grosse Absicht Ihrer von Gott empfan-

pfangenen Hoheit zu erfüllen, ermuntert uns — das wehmüthige Anliegen der uns anvertrauten ev. reformirten Kirchen dieses ganzen Landes Ew. Hochfürstl. Durchlaucht in tiefster Submission und mit getroster Zuversicht vorzutragen. Es betrift solches die seit zwanzig Jahren aufgehobene Verwaltung, und die dadurch verursachte Verminderung der ihr zustehenden G. Güter.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst, daß wir diese Sache von ihrem ersten Anfang her, unter Beziehung auf die in offenem Druck liegende Documenta Höchstdero erleuchteten Augen kürzlich darlegen dürfen. Es hat damit folgende wahre Beschaffenheit.

Als vor nun dritthalbhundert Jahren die Reformation auch in hiesigem Herzogthum den freyen Eingang erhalten, wurden die geistliche Güter keineswegs secularisiret — sondern ihrer Stiftung gemäß zur Erhaltung der Kirchen und Schulen auch andern usibus piis — reformirend bestimmet. Wie nemlich unter der Regierung der durchlauchtigsten Herzogen Ludwig des II. und Ruperti als Vormunders — die Kirchen und Pfarreyen ihre Güter und Einkünfte behalten und selbst administriret hatten, auch die Klöster meistens in ihrem bisherigen Stande verblieben waren, also lies weil. Herr Herzog Wolfgang, der durlauchtigste Stammvater des jetzigen hohen Chur- und Fürstl. Pfälz. Hauses glorw. Gedächtniß sämliche zu jeder Kirche gehörige Gefälle (gleichsam) in ein Corpus bringen, und ordnete in jedem Oberamt

amt — einen Kirchenschafner an, so wie über die Güter der nach und nach an ihn übergebenen Klöster besondere Schafner bestellet, und vlle diese Güter zusammeu zu Erhaltung des Kirchen- und Schulwesens — administriret worden, als worzu Er sich auch besondees bei Uebernehmung derselben Klöster verbindlich gemacht hatte.

Vornemlich aber wurde von eben belobtem gottseligen Fürsten in dero unterm 18. August 1568 errichteten von Kayserl. Majestät confirmirten solennen Testament mit den nachdrücklichsten Worten und verbindlichsten Clausulen auch für die Zukunft heilsamlich verordnet: Daß die Klöster und deren Einkommen zu Erhaltung der Schule Hornbach, Besserung der Pfarreyen und Kirchendiensten — wie die übrige Kirchengefälle zu ihtem bestimmten Zweck und nirgends anderswohin verwendet, auch dasjenige, was von den Klöstern und Kirchengefällen entlehnet worden, wiederum erstattet werden solle. Bey dieser christfürstlichen und ernstlichen Verordnung, die sich auf den zuvorgeschlossenen Religionsfrieden gründete, liessen es die drey nächste Durchlauchtigste Nachfolger nicht allein gerechtest bewenden, sondern bestätigten auch dieselbe kräftigst durch Ihre testamentarische und andere Dispositionen. Herzog Johannes I. christmildesten Andenkens hat den vor der Zeit des Concordienwerks noch nicht genug inter protestantes bestimmten statum publicum religionis in anno 1588. besonders auf die reformirte Religion

bestimmet, worzu Er Kraft des Ihm, wie andern Fürsten und Ständen des Reichs vor dem Westphälischen Frieden illimitirter zugestandenen juris reformandi sich berechtigt hielte, und somit den Besitz und Nuznießung der geistlichen Güter der reformirten Kirche unter der vorigen Bestimmung zugewendet und solche aufs neue befestiget. *)

Wie nun nach diesen sonnenklaren Landesfürstl. Dispositionen die geistlichen Güter zu nichts anders, als zu Kirchen und Schulen und andern milden Sachen angewendet werden sollen, also sind dieselben durch den Osnabrückischen Friedensschluß Art. V. 25. den protestantischen Fürsten und Ständen auch unter dieser ausdrücklichen Bedingung überlassen worden, gestalten dabey per §. 1. der in anno 1555 zu Augspurg errichtete Religionsfriede, jedoch auch mit Ausdehnung auf diejenige Güter, welche nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, zum Grund geleget und bestätiget wird, in welchem §. 19. es also lautet: „Alldieweilen aber etliche Stände, und derselben „Vorfahren etliche Stiffter, Klöster und an„dere geistliche Güter eingezogen, und dieselbige „zu Kirchen, Schulen angewandt, so sollen „auch solche eingezogene Güter, welche denjeni„gen

*) Ein mehreres von diesen landesfürstlichen Dispositionen befindet sich oben pag. 55. & seq.

„ gen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen
„ und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und
„ Dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Pas-
„ sauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt,
„ in diesem Friedensstand mit Begriffen und
„ eingezogen seyn, und bey der Verordnung wie
„ es ein jeder Stand mit obberührten eingezoge-
„ und allbereit verwendten Gütern gemacht, ge-
„ lassen werden.“

Woraus dann aber der richtige Schluß folget, daß diese Güter ein Eigenthum der Kirche seyen.

Hernachmals ist der landverderbliche dreisigjährige Krieg durch die böhmische Unruhen entstanden, und nachmals dadurch heftiger worden, weil man aus Anlaß des im Jahr 1629 emanirten Restitutionsedicts, den Evangelischen die geistliche Güter entziehen wollte, diese aber sich in dem Besitz derselben zu erhalten suchten. Nach vielen fruchtlosen Verhandlungen ist endlich der gemeinsame Schluß abgefaßt worden (s. art. V. Pac. Westph. coll. VII.) daß derjenige Religionstheil, welcher sich den 1. Jan. 1624 in dem Besitz der geistlichen Güter befunden, auch dieselben behalten solle, und zwar so, daß, in Ansehung der Augspurgischen Confessionsverwandten das Directorium und die Curatel derselben, Ihren Landesherren, als Häuptern der Kirche zuerkannt worden. Damit aber in dem Fall, wann der Landesfürst die Religion änderte, oder ein solcher zur Regierung käme, der einer andern, als der im Lande eingeführten Religion

zugethan wäre, durch unumschränkte Ausübung des den Ständen zuerkannten juris reformandi, nicht neue und beständige Unruhen entstehen möchten, so wurde weiter festgestellt, „daß „die Unterthanen nicht allein bey der Religions„übung, die sie in dem beliebten Entscheidungs„jahr gehabt, ruhig belassen, sondern dieselben „auch in dem Besitz aller Kirchenstiftungen, „Klöstern und Hospitalien, welche sie in be„sagtem Jahre inne gehabt, mit allen Zuge„hören, Einkünften und Zusätzen allezeit und „allenthalben verbleiben, und wann sie dar„innen turbiret oder auf einige Weise ent„setzet worden, wiederum in den vorigen „Stand hergestellet werden sollen.“

Gleichwie nun reichskundigermassen in dem festgesetzten anno normali keine andere, als die reformirte Religion in hiesigem Herzogthum geübet worden; also ergiebt sichs von selbsten, daß keinen andern, als den reformirten Religionsverwandten die geistliche Güter der Kirchen, Klöstern und Capitalien zugehörig seyen.

Was endlich die Administration dieser Gefällen betrift, haben die durchlauchtigste hohe Landesfürsten, welche mit Ihren Unterthanen einerley Religion zugethan gewesen, dieselbe geführet, wozu Sie nun um deßwillen befugt gewesen, weil sie in dem Directorio des Kirchenwesens durch die Religions- und Westphälischen Friedensschlüsse waren bestätigt worden. Es kam also auf Sie an, was Sie dabey für eine Einrichtung treffen wollten. Eine geraume

Zeit

Zeit hatten Sie diese Besorgung Ihrer Rentkammer übertragen, weil die Diener derselben eben der Religion mit Ihnen ergeben waren; die Rechnungen auch separat geführet worden, und also eine doppelte Person vorstelleten.

Alldieweilen aber in den trübseligen Kriegeszeiten manche Verwirrungen zu besorgen waren, so fand der Durchlauchtigste Herzog Friedr. Ludwig höchstsel. Andenkens für gut (s. die zu Nimwegen 1677. durch Hrn. Kammerdirector David Königs geschehene Declaration) eine eigene Verwaltung der geistlichen Güter zu errichten, welches in anno 1663 zu einer Zeit, da bey weitem nicht vermuthet werden konnte, daß sein Haus und Linie abgehen würde, geschehen.

Wiewohlen nun diese Verwaltung nach dem Tode der darzu bestellten Personen, in den trübseligen Zeiten eingegangen war, so wurden dennoch die Gefälle zu keinem andern Gebrauch, als für die ev. reform. Kirchen und Schulwesen verwendet, als wohin der anno 1697 geschlossene Ryßwickische Friedensschluß gerichtet war: also daß keiner andern, als der reformirten Religion das Beneficium des Westphälischen Friedens, oder der Besitz und Genuß der geistl. Güter dieses Landes so zugesprochen, daß der Durchlauchtigste Landesadministrator Herzog Christian II. nicht einmal die Besoldung des ersten luth. Pfarrers an dieselbige anzuweisen getrauete (und die Krone Frank-

reich die Salarirung der katholischen Geistlichen zu übernehmen nöthig fand). Diesemnach hätte p. art. VII. pacis westph. die Königl. Schwedische Regierung als ein Successor, der einer andern Religion, als die Landesunterthanen zugethan war. a) Die Gesetze und der Orten übliche geistliche Verordnungen, folglich die vorgefundene geistl. Güterverwaltung nicht verändern, oder b) die Reditus der Kirchen rc. Ihren eigenen Religionsverwandten zuwenden (wogegen man aber nicht gesichert ist, wann Camera Principis alterius relig. diese Güter administriret) noch c) den Unterthanen einer andern Religion einige Verhinderung und Nachtheil zufügen sollen; welches doch unausbleiblich erfolget, wann ihnen die Administration, der zu Erhaltung ihrer Religion gewidmeten Güter entzogen wird.

Gleichwohl geschahe dieses vom Königl. Schwedischen Gouvernement gegen die Protestation des Vicekanzlers und der ref. Regierungsräthen, also, daß der Rentkammer die Administration der geistl. Güter überlassen, und von selbiger zwar separate Rechnung geführet, aber vieles obgedachtem Friedensschluß schnurstracks zuwider zu anderwärtigem Gebrauch verwendet worden: und konnten vom Ministerio eccles. ref. die durch trifftige Vorstellungen gesuchte Remedur aus bekannten Ursachen nicht erlanget werden (obschon die Königl. höchste

höchste Zusage, das Verwaltungscollegium herzustellen, würklich ertheilet worden).

Als aber Serenissimus Gustavus glor. mem. Dero Regierung angetretten, liessen sich Höchstdieselben durch das flehentliche Ansuchen des ev. reform. Ministerii eccles. nach gründlicher Darlegung ihrer Gerechtsamen gnädigst bewegen, Reformatis die ihnen zugestehende geistliche Güter — zur eigenen Verwaltung wieder zuzustellen, und dadurch auch den von Ihres Hrn. Vatters, Herzog Adolph Johann Durchlaucht mit obhöchstgedachtem Herzog Friedrich Ludwig höchstseel. Gedächtnis geschlossenen Erbvergleich getreulich zu erfüllen, wogegen aber auch Höchstdemselben und allen desselben durchlauchtigsten Herren Nachfolgern beträchtliche und grössere Vortheile, als die vorige ev. reform. Landesherrn aus diesen Gefällen bezogen, durch eine eigene Convention eingeräumet worden.

Ohnerachtet nun hierbey anders nichts geschehen, als was der Natur dieser Kirchengüter, den vorherigen Landesfürstl. Dispositionen und Verträgen, wie auch dem Instrumento pacis und der Observanz anderer Länder gemäß war, was die Sicherstellung der Kirche, als Eigenthümerin, erforderte, und von den hohen Evangel. Mächten aufs höchste belobet, ja dafür durch einen eigenen von dem Corpore Evang. anhero abgefertigten Gesandten der verbindlichste Dank abgestattet wurde, dahero auch diese auf solche

Sub-

Substantialia begründete Restitution von aller eingewendet werden könnenden Exceptione sub- & obreptionis um da mehr frey ist, als ausser Serenissimo principe und Höchstdero getreuesten ev. reform. Ministerio und Unterthanen dabey niemand interessiret zu achten war: ohnerachtet auch die in der Regierung gefolgte durchlauchtigste Herren Herzoge die per pacta superiora in recognitionem des gnädigsten landsherrlichen Schutzes und Advocatie bestimmte sehr ansehnliche Nutzungen aus diesen Gefällen erhalten: so haben dennoch unsers ohnlängst zu unserm schmerzlichen Leidwesen frühzeitig und unvermuthet verschiedenen allerliebsten Landsfürsten Herrn Herzogs Christians des IVten Hochfürstl. Durchl. christmildester Gedächtniß in anno 1755 sich zu dem unerwarteten Schluß bewegen lassen, diese eigene Verwaltung der geistlichen Güter zu äusserster Bekümmerniß Dero sämtlichen getreuesten ev. reformirten Unterthanen aufzuheben, und diese Güter Fürstl. Rentkammer zur Administration zu übergeben, wobey jedoch Höchstdieselbe einen eigenen Verwalter reformirter Religion anzuordnen und die gnädigste Versicherung zu ertheilen geruhet haben, daß alles dasjenige, was zu Unterhaltung des reformirten Ministerii, der Kirchen, Gymnasii, Schulen und Stipendiaten erforderlich seye, ungeschmälert verabreichet und jedem die Gebührniß richtig abgegeben werden sollte.

Man hat hierauf nicht ermangelt sowohl von Seiten des Oberconsistorii als des gesammten Mi-

Ministerii Eccles. mit den beweglichsten schrift- und mündlichen Vorstellungen hiegegen unterthänigst einzukommen, aber nichts anders, als die wiederholte gnädigste Versicherung erhalten können, daß alles zum Besten des reform. Kirchenstatus verwaltet werden solle samt der zuletzt von Herrn Geheimerrath von Esebeck an die Deputirten der Klassen beschehenen mündlichen Aeusserung, daß Serenissimi Hochfürstl. Durchl. nicht abgeneigt seyen, ein Accommodement zu treffen, und die Gefälle, wann solche in behörige Ordnung gebracht worden, unter billigen Bedingungen wieder auf den vorigen Fuß zu stellen, worüber Höchstdieselbe Dero gnädigste Entschliessungen zu seiner Zeit dem Oberconsistorio eröfnen würden, mit welcher letztern Hofnung es sich aber bis auf Höchstderoselben höchstschmerzliches Hinscheiden verzogen.

Zu dieser mit den geistl. Gefällen gemachten Einrichtung hielte Serenissimus p. d. — sich als ein damalen der Augsp. Confession zugethanener Fürst ex art. V. p. 25. pacis Westph. berechtiget, weilen daselbst dergleichen Fürsten die geistl. Güter, so dieselben in anno 1624. besessen, zuerkannt worden, Sie also dieselben auf den Fuß, wie damals geschehen, administriren, dagegen auch den Ueberschuß sich zu wohlgefällig Gebrauch zueignen konnten, wie die reformirten Herzoge zu selbiger Zeit laut Kammerschreiberey Rechnungen gethan hätten:

Da-

Dagegen aber folgende Momenta zu gnädigster Beherzigung ehrfurchtsvoll anheim zu stellen uns unterwinden, daß

1) in art. d. Pac. Westph. auf die der augsp. Confession zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände, denen Reformati art. VII. gleichgesetzet worden, im Gegensatz auf die cathol. Kirche zurückgesehen werde, daraus also noch nicht, sondern erst ex art. VII. der, zwischen beyden Theilen der Protestantischen Kirchen, wann Landesfürsten und Unterthanen diversæ partis sind, obwaltende Zwist zu beurtheilen seye, mithin

2) annus decretorius 1624 den Statum Ecclesiæ Reform. cum annexis nur in Gegensatz auf Catholicos in so fern bestimme, als jene durch art. VII. gleicher Religionsgerechtsamen mit dem andern Theil der protestantischen A. C. theilhaftig geworden. Dahingegen

3) zwischen beiden protestantischen Religionstheilen annus pacis 1648 als das eigentliche Normaljahr nach den ausdrücklichen Worten mehr allegirten VII. art. derhalben ist zwischen beyden dieser Verglich geschehen, daß wann ein Fürst — ein Fürstenthum oder Landschaft, da des andern Theils Religionsexercitium gegenwärtig getrieben wird, entweder jure successionis — überkommen würden, anzusehen seye, folglich im hiesigen Fürstenthum a parte altera annus 1624 eben nicht dem Frieden gemäß allegirt werde. So fort

4) die in dem Osnabrückischen Friedensschluß beliebte anni normales nur den Statum der Religionen und Kirchen gegen einander bestimmen, nicht aber den Maaßstab des Verhältnisses zwischen den Fürsten und Unterthanen einer Religion abgebeu sollen, sintemalen über dieses nicht gestritten, vielweniger Krieg geführet worden, sondern nach klarer Maaßgab des oben bereits angezogenen prologi ad art. V. nur über jenen, folglich dasjenige, das nicht materia litis & belli gewesen, auch nicht materia transactionis seyn kann, dahingegen vielmehr das Instrumentum pacis dieses letztere auf die Vergleiche, Privilegia, Reverse nnd Anordnungen, welche wegen der Religion, deren Exercitii und dessen, was davon abhänget, zwischen eines jeden Orts, Ständen und Unterthanen getroffen worden, verweiset, woraus sich ergiebt, 'daß so wenig protestantische Unterthanen alle einseitige Handlungen ihres Landesfürsten und Kirchenhaupts verantworten dürfen, also auch nichts von dem, was durch dieselben ihren Religionsgerechtsamen zum Nachtheil gereichet, allegirt werden könne, hingegen aber die testamentarische Verordnungen, Landschaftsverträge und Anordnungen, welche die reformirte Herren Herzogen zu Gunsten Ihrer Religion gemacht haben, gesetzmäßig hier anschlagen. Wannenhero

5) Da die Administration der Kirchengüter, deren Natur auch die Klöster hiesigen Fürstenthums, als annexa religionis reform. angenommen haben, derjenigen Kirche zustehet, die

die als Eigenthümerin derselben anzusehen ist (man müßte dann behaupten wollen, daß auch kein Privatus der Verwalter seines Vermögens seyn dörfe) die vormalige principes reformatæ relig. als Häupter Ihrer Kirche auch personam administratoris haben können (welches aber mit der Person eines andern, es seye der katholischen oder ev. lutherischen Religion zugethanen Landesfürsten, so ruhmwürdig auch sonsten immer dessen Gesinnungen seyn mögen, nicht zu vereinigen stehet, obgleich in alle Weege dessen landsherrliche und vertragmäßige Gerechtsame unverlezlich seyn müssen) folglich wann ein solcher Princeps aus den gerechtesten Motiven zur Verwaltung der Kirchen und der ihnen gleich gewordenen Klostergüter severitatis causa ein eigenes Collegium angeordnet, dessen durchlauchtigster Nachfolger anderer Religion, laut des mehrmalen angeführten VII. art. pacis Westph. nichts darinnen abändern mögen, wie dann auch hiesige Fürstl. Rentkammer wohl empfunden, so oft sie bey Reichsgerichten in obschwebenden Rechtshändeln sich die Eigenschaften einer geistlichen Güterverwaltung beyzulegen gemüßigt gesehen. So viel

6) den vorgeblichen Ueberschuß und dessen Ablieferung an die Kammerschreiberey betrifft, alle vor Errichtung einer eigenen G. G. Verwaltung in Rechnungen befindliche Abgaben nicht in favorem principis cujusque allegirt werden mögen, da ein Princeps reforma-

matæ relig. dieselbe als Administrator supremus Ecclesiæ suæ sich dieselbe hat ausliefern lassen können oder de facto ausliefern lassen, um solche anderweits zweckmäßig anzuwenden, wobey bekannt ist, wie insonderheit der glorwürdige Herzog Joh. I. außerordentlich gewissenhaft gewesen, die vorhin veräusserte oder verpfändete Stücke zu reluiren, und Herzog Joh. II. und Friedrich in den elenden Zeiten des 30jährigen Krieges sich selbsten öfters in so grosser Noth befunden, daß sie wohl manches auch aus den geistlichen Gefällen aufnehmen müssen, welches sie wieder zu erstatten sich verbindlich gemacht, und wann solches nicht geschehen, Sie durch die traurige Lage Ihrer Umstände daran verhindert worden, daher ein Princeps anderer Religion, da Ihm die Administration nicht zustehet, über die vertragsmäßige Abgaben nichts beziehen kann. Wie dann

7) selbst die Schwedische Kammerräthe in ihrem in anno 1699. ad comitia übergebenen Promemoria gar wohl eingesehen, daß solche Kirchen- und Klostergefällen in keinen Profangebrauch verwendet werden sollen, daher sie den Fundationsendzweck zu erreichen vermeinten, wenn sie den durch übertriebene Einschränkung der nöthigen Ausgaben für das reformirte Kirchen- und Schulwesen gemachten Ueberschuß den Lutherischen zuwendeten, welches doch auch oftgedachtem art. VII. pacis Westph. e diametro entgegen lauft. Und wann endlich

8)

8) ebendieselbe und andere nach ihnen sich immer lediglich auf die novam fundationem der 4 Klöster in dem Herzogl. Wolfgangischen Testament berufen, sie nicht bedenken wollen, daß, da die Reformation dieser Klöster meistens erst post annum 1555. als dem Normaljahr des Religionsfriedens zu Stande gekommen, der status possessorum nicht so sehr durch jenes, als vielmehr durch das in dem Osnabrückischen Frieden pro norma perpetua angenommen, befestiget worden.

Es wird also hieraus zur Genüge erhellen, daß die geistliche Güter dieses Landes ein Eigenthum der reformirten Kirchen seyen, und zu deren Behuf allein angewendet werden sollen, daher auch derselben, gleich einem jeden Eigenthümer, die eigene Administration nach allen Rechten, besonders auch in Kraft der Friedensschlüssen und darauf sich gründenden Observanz anderer Länder, als z. E. Churpfalz, Sachsen, Brandenburg, Würtemberg, Hanau rc. gebühre, und sich eine lange Zeit hindurch in einem rechtmäßigen Besitz davon befunden habe, aus demselben aber gegen die klare Vorschriften des Instrum. Pacis osnab. §. 17. und Reichsabschiede de anno 1654. §. 193. via facti gesetzet worden, ohne daß die angegebene Gründe dieses Verfahren zu rechtfertigen vermögend seyen.

Was für ein grosses Nachtheil nun dem ev. reform. Religionswesen hierdurch zugefüget worden, hat die Erfahrung nach und nach

mehr

mehr als zu viel erwiesen, unter einem, dem besten und sonst Gerechtigkeit liebenden Fürsten beygebrachten unerfindlichen Vorwand, daß der Ueberschuß dieser Gefällen dem Landesherrn zu beliebigem Gebrauch zugehöre, wurden nicht nur gleich Anfangs starke Capitalia, so auf künftige Nothfälle aufgesparet waren, davon hinweggezogen, sondern beträchtliche alte Fond-capitalia aufgehoben und an sehr unsichere Plätze angeleget, den Schafneyen viele Güterzinsen nicht mehr bezahlt, desgleichen die jährlich eingekommene Früchte samt andern Naturalien und Geldern mit den weltlichen Einkünften, besonders seit des errichteten Compensations Bureau, allzuviel vermischet, auch zu ganz anderm Gebrauch, als ihre Bestimmung erforderte, verwendet, und die zu dem Kirchen- und Schulwesen erforderte Gebührnisse gar unrichtig abgegeben, sodann in den letztern Jahren das nothwendige Bauwesen stark behindert, zu geschweigen, daß sehr ansehnliche Appertinenzien, z. E. die Klöster Offenbach und Dissibodenberg, die ganze Schafnerey Mölßheim, ein ziemliches Theil der Kellerey Godramstein, u. a. m. ohne des getreuesten ev. ref. Oberconsistorii und Ministerii Vorwissen und Einwilligung, ohne welche wohl dergleichen Veräusserungen ihrer Kirchengüter vitio nullitatis laboriren müssen, auch mit Enthörung der von jenem respectuösest eingegebenen Bittschrift durch mehrmalige Vertauschungen abgekommen, ohne daß man vergewissert seyn kann, ob solche

im richtigen Ebenmaase compensiret worden, bey welcher so fortgehenden Decadence der Religionszustand cum annexis immer mehr gefährdet werden muste, zumal, da nach Absterben des angesetzt gewesenen reformirten Verwalters nicht einmal dessen Stelle wieder durch einen andern, welcher dagegen wachen konnte, ersetzet worden.

So sehr wir bisher diese gefährdete und übel bedeutende Lage unsers Kirchenzustandes in der Stille beseufzet haben, so stark richtet uns die belebende Hofnung auf, daß der glückliche Zeitpunct erschienen seye, in welchem wir wieder getröstet worden sollen: Ew. Hochfürstl. Durchl. haben schon im Anfang Dero preißwürdigsten Regierung so viele vortrefliche Merkmale von Gnade und unpartheiischer Gerechtigkeit aufgestellet, besonders Dero höchstthenerste Fürsten Huld auch uns nicht nur gnädigst zugesichert, sondern auch in mehrern Fällen allermildest geniesen lassen, da uns die Freimüthigkeit eingeflöset wird, wegen dieser Sache, von welcher die Sicherheit und der Wohlstand unserer Kirche abhanget, und die zugleich in das gesamte evangelische Religionswesen des Reichs einen starken Einfluß hat, unsere nnd eines ganzen Volks Bitte unterthänigst vorzutragen.

In tiefster Erniedrigung und sowohl mit demuthsvollem Vertrauen, als pflichtschuldigstem Muth flehen wir demnach, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. die aufgehobene Verwaltung der geistlichen Güter gnädigst rechtlich herzustellen, landesvätterlich geruhen wollen.

Ew.

Ew. Hochfürstl. Durchl. beweisen hierinnen dem größten Theil Dero treuesten Unterthanen eine huldvolle Gerechtigkeit, welche Dero hohen Fürstenruhm vor aller Welt glänzend machen, den hohen evangel. Mächten zu besonderm Wohlgefallen gereichen, und, was alles übersteiget, der Herr aller Herren, der vom Himmel in Gnaden auf diejenigen herabsiehet, die Gerechtigkeit üben, an Höchstdroselben theursten Person, und ganzem Hochfürstl. Hause mit ewigem Seegen vergelten wird, worinn wir nebst unsern Gemeinden, denselben mit freudiger Zuversicht unablässig anzuflehen uns stets beeifern werden, die wir in devotester Submission ersterben

Ew. Höchfürstl. Durchl.

unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn

unterthänigst treu gehorsamste

zum Fürstl. Pf. Zweybr. Ev. Ref. Oberconsistorio gnädigst verordnete Räthe und Assessores, und Namens des ganzen Ministerii Eccl. die Deputirten der vier Klassen Spangenberg, Bettinger, Landfried, Crollius, Exter

von wegen der Klasse Zweybrücken.

Richter, Hepp, Keller, A. Müller,

von wegen der Klasse Lichtenberg.

Müller Inspector, Hepp, Culmann, Heinz,

von wegen der Klasse Meisenheim

Möllenthiel Inspector, Dörrzapf, Neussel, Kempf, Müller,

von wegen der Klasse Bergzabern.

Wernher Inspector, Sprenger senior, Exter, Hubin.

---

Bey-

# Beylage

und zwar

## Lit. G. Auszug aus dem Westphälischen Frieden ins Deutsche übersetzt.

---

### Vorbericht und Einleitung.

Nachdem die seit vielen Jahren im Römischen Reich entstandene Zwistigkeiten und innerliche Unruhen so weit überhand genommen, daß sie nicht allein ganz Deutschland, sondern auch einige angränzende Königreiche, sonderlich Schweden und Frankreich so verwickelt haben, daß daher ein langsamer und heftiger Krieg entstanden ist zwischen dem Römischen Kayser einerseits, und der Krone Schweden anderseits, und beiderseits Verbundenen, daraus die Vergiessung viel Christenbluts, und Verheerung sehr vieler Länder erfolget ist, so ist es endlich durch die göttliche Güte dahin gekommen, daß man an beiden Seiten auf einen allgemeinen Frieden bedacht war, und sich den 25. Decemb. 1641. zu Hamburg verglichen hat, den 11. Jul. 1643. durch Bevollmächtigte zu Osnabrück und Münster in Westphalen zusammen zu tretten, durch unterschriebene Bevollmächtigte: da man dann nach Anruffung Gottes, um seine Hülfe, und nach

Vorlegung der wechselseitigen Bevollmächtigungsschreiben, in Gegenwart und Beystimmung der Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs zur Ehre Gottes, und zum Heil des christlichen gemeinen Wesens in und zu den wechselseitigen Gesetzen des Friedens und der Freundschaft, wie folget, übereingekommen.

Art. 1. Es soll ein christlicher, allgemeiner, ewiger und wahrer Friede, und eine aufrichtige Freundschaft seyn zwischen beiden Theilen und Ihren Verbündeten, wie auch Ihren Erben und Nachfolgern, nämlich dem Kayser, den Königen in Schweden und Frankreich, wie auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs.

Art. 5. §. 1. Da aber zu dem gegenwärtigen Krieg grossentheils die Religionsbeschwerden beider Theilen gegen einander Anlaß gegeben, so hat man sich darüber verglichen, wie folget:

Der Paussauische Vertrag des Jahrs 1552. und darauf 1555. erfolgte Religionsfriede zu Augspurg solle feste bleiben, heilig und unverletzt gehalten werden, und was in gegenwärtigem Frieden geordnet wird, soll als eine immer gültige Erklärung gehalten werden. Es soll auch unter allen und jeden Ständen beiderseitiger Religion (der Katholischen und Protestantischen) in allen Stücken eine genaue Gleichgültigkeit seyn, so daß, was einem Theil gerecht ist, dem andern eben so seyn soll.

Alle Gewaltthätigkeit aber und eigenmächtiges Zufahren soll unter beyden Theilen immerhin verboten seyn.

§. 2. Der erste January des 1624. Jahrs soll die bestimmte Zeit seyn, nach welcher sich al- Herstellungssache im Geistlichen oder in Kirchensachen richten solle.

§. 8. Kein Theil soll die Macht der Anhänger seiner Religion zur Unterdrückung des andern Theils mißbrauchen, oder (in solchen Collegiis, die im vorbesagten Normaljahr vermischt waren) eine grössere Anzahl zur Würde der Präsidenten, Räthen und anderer Bedienten einzusetzen sich unterfangen, (als ihm zukommt) und deren Wahl soll von der Religion geschehen, deren die Stelle zukommt.

§. 14. Die Kirchengüter und Gefälle sollen die Stände derjenigen Religion, welche den 1. January 1624. im wirklichen Besitz derselben waren, ruhig und ungestört besitzen, und keinem von beiden Theilen soll erlaubt seyn, dem andern Händel zu machen, vielweniger ihn im Besitz zu behinden, oder zu beunruhigen.

§. 25. Alle Klöster, Collegia, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Hospitäler oder andere mittelbare Kirchengüter, Gefälle und Gerechtsame, wie sie immer heissen mögen, welche die Stände der Augspurgischen Confession den 1ten Jan. 1624 besessen haben, sollen dieselbe immer behalten, sie mögen vor oder nach der Zeit des Passauischen Vertrags - und Religionsfriedens eingezogen worden seyn, und zu ihrem sonstigen

Lands-

Landsgebiet gehören, oder nicht, oder unter einer sonstigen ausländischen geistlichen Gerichtsbarkeit gestanden haben. — Wo also etwas von solchen Gütern — oder Früchten nach solcher Zeit unterschlagen oder entzogen worden; so sollen allerdings ohne Verzug und ohne Unterschied, dieselben mit allem Zugehör, Einkünften und darzu gekommenen, auch mit allen entzogenen Urkunden und Schriften in den vorigen Stand hergestellet, und die Augspurgische Religionsverwandten sollen hinfüro auf keinerley Weise in der gehabten und wieder erlangten Possession gestöret werden, sondern für aller Verfolgung mit Prozessen und Thathandlungen immerhin sicher seyn.

§. 31. Die Protestantische Unterthanen der Katholischen Stände, welche im Jahr 1624 ihr öffentliches Religionsexercitium gehabt, sollen dasselbe auch fernerhin behalten, zugleich mit den Annexis (was dazu gehöret) z. E. die Anordnung ihrer Consistorien, Lehrer in Kirchen und Schulen, das Patronatrecht rc. nicht weniger sollen sie im Besitz aller in besagter Zeit gehabten Kirchen, Stiftungen, Klöster, Hospitäler, mit allen dahin gehörigen Einkünften, und darzu gekommenen Gefällen bleiben, und niemand soll von irgend jemand, wer der auch seye, auf einige Weise oder Weg darinnen gestöret werden.

§. 31. Die Gestörten aber, oder auf einige Weise entsetzte sollen ohne einige Ausnahme oder Einwendung in den Stand, in

welchem sie 1624 gewesen, vollkommen herge- stellet werden.

§ 45. In Ansehung der zu den Kirchen- gütern gehörigen Gefällen und deren Besitzern soll vor allen Dingen dasjenige in Acht genom- men werden, was man in dem Religionsfrieden (1555) verordnet findet, wie folget:

„ Dagegen sollen die Stände der Aug-
„ spurgischen Confession bey ihrer Religion,
„ Glauben, Kirchengebräuchen — Haab und
„ Gütern — Renten — Zehenden — ohnbe-
„ schwert bleiben, auch mit der That, oder
„ sonst in ungütem gegen denselben nichts vor-
„ nehmen, sondern in alle Wege jeder gegen
„ den andern an gebührenden ordentlichen Rech-
„ ten sich begnügen lassen, alles bey Fürstlichen
„ Ehren Worten und Vermeidung der Pön
„ (Strafe) so in dem Landfrieden begriffen,
„ desgleichen in dem §. als auch den Stän-
„ den.“ Es soll jedem Stand, was er von
„ Gerechtigkeit und Renten gehabt und im Brauch
„ gewesen, vorbehalten, and nichts benommen
„ seyn, und sollen — von solchen Gütern die
„ nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfar-
„ ren und Schulen, auch die Allmosen und
„ Hospitalia, die sie vormals bestellet und zu be-
„ stellen schuldig, wie sie vormals bestellet, auch
„ nachmals bestellet und versehen werden, ohn-
„ geachtet was Religion dieselben seyen.

§. 48. Das Recht des Kirchengebiets (jus diœcesanum s. jurisdictio ecclesiastica) soll sich nicht über den Landsbezirk erstrecken, sondern in

in jedem Land vor sich allein bestehen, unter beiden Religionstheilen.

Art. VII. §. 1. Es hat auch der geheiligten Kayserlichen Majestät und allen Ständen des Reichs einstimmig gefallen (zu verordnen) daß, was nur immer für Recht und Vortheile, sowohl alle andre Reichsconstitutionen, als auch der Religionsfriede und diese offentliche Transaction des Westphäl. Friedens und in derselben die Entscheidung aller Beschwerden den übrigen Katholischen und der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen, und deren Unterthanen zugestehen, solches alles auch denen, die unter ihnen die Reformirten heisen, zukommen solle. — Dieweil aber diese Protestanten zwey Theile ausmachen, darum hat man sich selbst verglichen, daß, wann ein Fürst oder Landsherr, oder Kirchenpatron hinkünftig zu einer andern Religion übergehet, oder ein Fürstenthum und Land, welches zu dieser Zeit einer andern Religion, als zu deren er sich selbst bekennet, zugethan ist, ihm alsdann zwar erlaubt seyn solle, Hofprediger von seiner Religion bey sich in seiner Residenz ohne Belästigung und Nachtheil der Unterthanen zu haben, aber von Rechtswegen soll ihm nicht gestattet seyn, entweder die bis dahin hergebrachte offentliche Religionsübung, Gesetze und Constitutionen der Kirche zu verändern, oder die Kirchen, Schulen, Hospitäler — oder

die dahin gehörige Einkünfte, Zinsen, Stipendien rc. den erstern zu nehmen, und den Leuten seiner Religion (vielweniger sich selbst zum weltlichen Gebrauch) zuzuwenden oder den Unterthanen unter dem Vorwand des Landsherrlichen, bischöflichen und Patronatrechts, oder was sonsten immer möchte vorgewendet werden, Kirchenbedienten (Lehrer) von anderer Religion aufzudringen, oder irgend ein anderes Hinderniß und Nachtheil heimlich oder offenbarlich dem Gottesdienst der andern Re igion zuzufügen. Und damit dieser Vertrag desto fester gehalten werde, so soll im Fall dieser Veränderung den Gemeinden selbst erlaubt seyn, tüchtige Kirchen- und Schuldiener zu präsentiren und zu ernennen, wann sie anders von desselben Orts offentlichen Consistorio oder Ministerio, oder in Ermangelung dessen, an einem solchen Ort, den die Gemeinden erwählen, examinirt und ordinirt werden, und hernach sollen sie vom Fürsten oder Landesherrn ohne Weigerung confirmirt werden.

§. 2. Wann aber eine Gemeinde nach diesem veränderten Religionsfall ihres Herrn Religion annehmen wollte, so soll es auf ihr Begehren, ihr also verstattet werden, daß sie auf ihre eigene Kosten, und ohne Nachtheil der übrigen das Religionsexcitium ihres Herrn haben und behalten, ohne daß es ihr von den Regierungsnachfolgern wie-

wieder genommen werden solle: Aber die Konsistorialen, Kirchenvisitatoren, die offentliche Lehrer in der Theologie und Philosophie auf Schulen und Universitäten sollen von derjenigen Religion immer genommen werden, welche zu dieser Zeit an jeglichem hergebracht.

Artic. XVII. §. 2. Diese Transaction (des Westphälischen Friedens) soll ein ewiges Gesetz und Pragmatische Sanction des Reichs seyn, — welche sowohl die abwesende als gegenwärtige, geistliche als weltliche, sie mögen Reichsstände oder nicht seyn, verbindet, und soll eine Regul und Vorschrift allen Kayserlichen und Reichsständischen Räthen und Bedienten, hohen Reichsgerichten, Richtern und Assessoren seyn, nach welcher Sie sich vor immerhin richten sollen.

§. 4. Wer gegen diesen Friedensschluß handelt, und einen wieder hergestellten ohne rechtsmässige Untersuchung und ordentlichen Rechtsgang aufs neue zu bedrücken sich unterfangen wird, der soll, er mag vom geistlichen oder weltlichen Stand seyn, in die Strafe des gebrochenen Friedens von Rechtswegen und würklich verfallen seyn, und gegen denselben soll nach der Reichsconstitution die wirkliche Herstellung und Erstattung decretirt und verfüget werden.

§. 5. und 6. Alle Theilhaber dieses Friedens sollen alle und jede Gesetze desselben gegen einen jeden ohne Unterschied der Religion be-

beschützen und verfechten, und zwar, wann in einer Zeit von 3 Jahren die gütliche Vorstellungen nichts verfangen wollen, so sollen alle und jede Consorten (Reichsstände) mit zusammen gesetztem Rath und Kräften die Waffen ergreifen und dem Unfug wehren.

§. 7. — und keinem einzigen Stand des Reichs soll erlaubt seyn, sein Recht mit Gewalt und Waffen zu verfolgen, sondern, wenn ein Streithandel vorfiele, so soll ein jeder den Rechtsgang versuchen, und wer es anderst thut, soll des Friedensbruchs schuldig seyn.

Die Hauptgesandten dieses Friedenscongresses waren, und zwar

1) des zu Osnabrück zwischen dem Kayser und der Krone Schweden:

Herr Maximilian Graf von Trautmannsdorff — Kayserlicher geheimer Rath, Kämmerer und Obersthofmeister.

Herr Johann Maximilian, Graf von Lamberg — Kayserlicher Kämmerer.

Herr Johannes von Crane J. U. Licent. beyde Kayserliche Hofräthe.

einerseits

Herr Johannes Oxenstirn Axel — des Schwedischen Reichs Senator und Canzleyrath.

Herr Joh. Adler Salvius, auch des Schwedischen Reichs Senator, Königl. geh. Rath und Hofcanzlar.

anderseis

2) Des Congresses zu Münster zwischen dem Kayser und der Krone Frankreich.

Vorgedachter Herr Graf von Trautmannsdorf.

Herr Joh. Ludwig, Graf von Nassau, Kayserl. geh. Rath.

Herr Isaac Volmar, des Erzherz. Ferdin. Caroli Rath und Kammerpräsident.

einerseits.

Prinz Heinrich von Orleans, Herzog von Longueville ꝛc.

Her Claudius de Mesmes, Graf d'Avaux, Königl. Schatzmeister und Ministre.

Herr Aber Servian, Graf de la Roche des Aubiers, Königl. Ministre.

anderseits.

Unter Beystand des Venetianischen Gesandten und Senators, auch Ritters, Herrn Aloysii Contareni.

Nota. Die Versiegelung und die Unterschriften geschahen in aller anwesenden und abwesenden Namen zu Osnabrück den 10. Octob. 1648. ohne und ausser den Hauptfriedensgesandten, von folgenden Deputirten.

Von Seiten Chur-Maynz von Hrn. Nicol. Georg von Reigersberg, Ritter und Canzlar.

Von Seiten Chur-Bayern von Hrn. Joh. Adolph Krebs, geh. Rath.

Von Seiten Chur-Brandenburg von Hrn. Joh. Graf von Sayn und Wittgenstein, geh. Rath.

Von

Von Seiten des Erzherz. Haus Oesterreich von Hrn. G. Ulr. Graf von Wolkenstein, Kayserl. Hofrath.

Von Seiten des Bischofs zu Bamberg von Hrn. Cornel. Gobelius, Rath.

Herr Seb. Wilh. Meel, Würzburg. geh. Rath.

Herr Joh. Ernst, Bayerischer Hofrath.

Hr. Wolffg. Conr. Thumbskirn, Sachs. Altenb. und Coburg. Hofrath.

Hr. Aug. Carpzov, auch Hofrath von da.

Hr. Joh. Fromhold, Culmbach und Ansp. geh. Rath.

Hr. Henr. Langebeck, ICtus, Braunschw. Zeller geh. Rath.

Hr. Jacob. Lampadius ICtus — — Calenb. geh. Rath und Vicecanzler.

Hr. Matthäus Wesenbeck ICtus und Rath der Wetterauischen Grafen.

| | |
|---|---|
| Hr. Marcus Ott, von Strasburg<br>Hr. Joh. Jac. Wolf von Regensburg.<br>Hr. David Gloxin von Lübeck.<br>Hr. Jodock. Christoph von Kressenstein wegen Nürnberg. | Reichsstädtische Bank. |

Zu Münster dat. 24. Oct. 1648.

Ausser den meisten vorgenannten und der Hauptfriedensgesandten.

Von Chur-Sachsen, Hr. Joh. Leuber, Rath.

## Anmerkung.

Der Friedens Executions Hauptreceß ist zu Nürnberg den 16. Jan. 1650. bey der gan-

ganzen Reichsversammlung zwischen dem Königl. Schwedischen Prinzen und Pfalzgraf Carl Gustav, und dem Fürsten und Kayserl. bevollmächtigten Picolanini, Herzog zu Amalfi gestellet, und vom Reichstag unterschrieben worden.

§. 3. hieß es: Es soll die Restitution und Execution des Friedens geschehen ohnpartheyisch, ohnaufhältlich, ohne Ansehen der Personen, Religionen oder jurium petitorii, facta prius restitutione nach dem blosen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii. Es soll von beiderseits interessirter Religionstheilen, eine gleiche Zahl zur Execution gebraucht, einer jeden Religion und Stand das Seinige stracklich zugetheilet: und allen Reichsgerichten anbefohlen werden, sich in ihren Gerichten nach dem Westphäl. Friedensinstrument, und dessen Executionsreceß, als nach einem ewigen Reichsgesetz zu richten: wie dann auch Kaiser Ferdinand III. dieses Friedensinstrument ohne Anstand nachdrücklich confirmiret haben 2c. 2c.

---

# Materien-Register.

Seite

Die Suite oder Folge der Herren Herzogen von Pfalz-Zweybrücken . 11-16
Johannes Schwäblin oder Schwebel, Johannes Bader und Jacob Schorrius sind die ersten Reformatores im Zweybrücker Lande . . . . 17
Buzerus und Oecolampadius, waren nebst den andern reformirten Professoren zu Strasburg, Freunde des Schwebels . . . . . . 18
Die 4städtische und verbesserte Augspurgische Confession, von allen Protestanten angenommen . . . . 18-22
Caspar Glaser, Lehrmeister des Prinzen Wolfgangs . . . . . 20
Abendmahlsstreit zwischen dem Blaurer und Schnepf von Butzero geschlichtet 21 22
Die Wittenbergische Vereinigung Lutheri mit den 4Städtischen zu Strasburg, welche auch alle Zweybrückische Prediger angenommen . . . 21
Die Strasburger und Zweybrückische Theologi vereinigen sich auch mit Calvino und der franz. Confession . 22
Etliche Schwäbische Theologi, Brunzius, Andreä, Marbach fechten die 4städtische Confession an, und führen

Seite

ren den Ubiquitismum ein, aber Schwebel ist ganz andrer Meynung . 22,23
Daß Herzog Wolfgang reformirt erzogen worden und gesinnet gewesen . 23.24
Die Religionsirrung zwischen Marbach und Zanchio hilft dieser Herzog Wolfgang beylegen . . . . . . 23.24
Wie fern dieser Herzog widrich gesinnt zu seyn geschienen, und wie Er sich doch der Reformirten in Frankreich angenommen . . . . . . . 26
Wie Er auch sonst sich nach den Reforten gerichtet . . . . . . 26
Die unterschiedliche Lehre vom h. Abendmahl 27
Daß erst nach Herzog Wolfgangs Tod durch die Formulam concordiæ die Trennung der Protestanten erfolgt ist; Bericht von dieser Formula . 27,30
Daß den Reformirten in Zweybrückischen das Normaljahr zu gut komme, und ihre Religion von je her die herrschende gewesen, nebst Widerlegung des s. g. Thiers im Rohr . . . . 27,29
Des Pantalern Candidus und Heilbrunners Händel gegen einander, nebst dem ganzen Hergang, wie die reformirte Religion im Lande allein befestiget worden, und wie dieses mit Recht geschehen 30 & seq.
Gegen den neuen Katechismus Herzogs Joh. I. schreibt Andreä und Pappus 33
Sieben Punkten, über welche ein Religions-

Seite

gionsgespräch zwischen beiderseits Protestanten gehalten worden . . 34
Die abgegangene lutherisch gesinnte Lehrer werden durch Reformirte ersetzt . 33. 34
Der Anfang des Lutherischen und Katholischen öffentlichen Gottesdienstes . 35
Von der Convention der Reformirten mit den Lutherischen anno 1719 & 20. nebst Inhalt derselben . . 35. 79. 80. 81
Von der Chamoischen Liste, betreffend die Kirchen im Zweybrückischen, deren sich die Catholischen anmassen, und von ihrem Statu . . . 35. 36
Verzeichniß der Pfarreyen und Schulen aller Religionen im Zweybrückischen besonders des Gymnasii . . 37-42
Verzeichniß der herrschaftlichen Verordnungen, sonderlich in Kirchen- und Schulsachen . . . 43-50
Die Wittwencassen-Ordnungen der politischen Dienerschaft, wie auch der reformirten und lutherischen Pfarr- und lateinischen Lehrer Wittwen . 50. 51. 52
Von den geistlichen Gütern und Kirchengefällen im Herzogthum Zweybrücken 53. 65-67
Die Klöster, Schafneyen und Kellereyen 53. 65-67 It. 126-133
Der Uebergang dieser Klöster — an Zweybrücken für Kirchen und Schulen 53. 54
Anrichtung des Hornbacher Gymnasii . 54

Das

Seite
Das Stiftungs-Testament des Herzogs Wolfgangs . . . . 55-58
Die Bestättigung dessen von Herzog Johannes I. . . . . . 58-60
Eben dieselbe von Herzog Joh. II. 61. 62
Von Herzog Friedrich und Friedrich Ludwig . . . . . 62-68
Anrichtung des Verwaltungscollegii 62-64
Anrichtung des reformirten Oberconsistorii . . . . . . 64. 157
Hr. David Königs Bericht von der G. G. Verwaltung 1677. . . 65-67
Der Erbverglich zwischen Herzog Friedrich Ludwig und dem Schwedischen Prinzen Adolph Johann . . 68. 69
Zustand der Reformirten in der franz. Reunionszeit . . . . . 70
Zustand der Reformirten unter der Administration des Herzog Christian II. von Birkenfeld . . . . . 71
Die Besoldung des ersten Lutherischen Pfarrers wird nicht an das Corpus der G. G. Verwaltung, sondern an die Domainen angewiesen . . . 71
Zustand der Reformirten unter König Carl XII. . . . . . 72
Declaration der Zweybrückischen Regierung an den Schwedischen Herrn General Poniatowsky wegen der geistlichen Güter . . . . . 73
Des Ev. reformirten Pfalz-Zweybrückischen

Seite

schen Ministerii Eccles. Klage 1704. über Gravationen in der Königlich-Schwedischen Regierungszeit . . 73
Herausgabe der Zweybrückischen Deduction der Reformirten Gerechtsamen 1719 74
Ansuchung des reformirten Kirchenministerii um die Herstellung ihrer Verwaltung 1719. . . . . 75
Eben dieses Ministerium thut die Wahl und den Vorschlag der Membrorum des Oberconsistorii und Verwaltung, und verlangt die Herzogliche Confirmation 76
Die Convention der reformirten Kirche cum Serenissimo, betreffend die Abgaben an die Herrschaft . . 76
Aus Anlaß der neuen Vermählung des Herzog Gustavs 1723 entstehen Motus, worüber der Präsident und etliche Glieder der geistlichen Collegien abgesetzt werden . . . . . 82. 83
Der Generalconvent des Kirchenministerii zu Zweybrücken, worinnen die Grundgesetze zu finden . . . 83-87
Die Aufbringung des Neubruch-Zehenden, zum grösten Schaden der reformirten geistlichen Gefällen . 89. 90. 91
Zustand der Reformirten unter der Kayserlichen Sequestration . . 91
Herzog Christian III kommt 1734 zur Regierung und bestätigt der Reformirten Jura und Collegia, stirbt aber schon

Seite

1735. Noch in selbigem Jahr bemächtigt sich ein lutherischer Pfarrer 4 reformirter Kirchen im Amt Kleeburg 91. 92
Eine Religionscommission wird 1737 zu Abstellung der reformirten Gravaminum gesetzet . . . . . . 92
Was daran auszusetzen war . . 93
Die 11 Hauptsachen die darinnen sollten ausgemacht werden . . . 94
Die Commission nimmt erst 1743. ihren Anfaug . . . . . 95
Wegen des Pfarrvorschlags, und daß die Klassen 2 Deputirte wählen sollen . 95
Die Herrschaft bestellet vor sich 2 neue Consistorialassessores . . . 95
Ein vorgeschlagenes Compromiß wird verworfen . . . . . 95
Drey Klassen beschweren sich über Neuerung gegen etliche Hrn. Consistorialassessores 96
Der Hr. Consistorialrath Bruch wird 1748 ein Emeritus . . . . 96
5 Punkten aus der Religionscommission werden den Klassen communicirt, nemlich der Pfarrvorschlag, die catholische Capell zu Wolfersweiler, die Restitution des Präsidenten Hrn. von Schorrenburg, die Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen, und das Recht, Pfarrbesoldungsadditionen zu machen 96. 97
Das Gravamen wegen Dielkirchen . 98
Lutherani begehren das Simultaneum in den

Seite

den reformirten Kirchen, item 2 Lehrer am Gymnasio . . . . . 98

Die Neubruchssache bey der Religions-commission . . . . . 99

Herr Obermann wird 1750 Consistorial-rath und Hr. Pfr. Hepp zu Meisenheim Assessor und Pfarrer zu Zweybrücken 100

Neue Gravamina werden den Klassen communiciret, nemlich betreffend den Kirchenthurnbau zu Zweybrücken, den starken Vorschuß an Serenissimum, die Versagung des Bauholzes zu Kirchen- und Pfarrhäuserrn . . . . 100

Lutherani begehren 13 vacante reformirte Stipendia . . . . 101

Das Verwaltungscollegium wird 1755 aus- und aufgehoben . . . 102

Des Herzogs Christiani IV. Rescript und Versicherung deswegen . . 102

Convent und Vorstellung einer Klaß dagegen . . . . . . 103

Des Oberconsistorii triftige Schrift dagegen 103

Die Ministerialschrift dagegen . 104

Die Deputirte aus allen Klassen müssen vor der geheimen Commission 1756 erscheinen 105

Was in dieser Commission pro & contra tractirt, wie die Fürstliche Objectionen widerleget, und was für ein harter Bescheid den Reformirten ertheilet worden 105-116

Was für ein grosser Abbruch den Reformirten Kirchen und Pfarreyen durch al-

lerley

Seite
lerley Veräusserungen und Tausche geschehen . . . . . 117. 120
Was gnädigste Herrschaft den Schulmeistern zu gut gethan, und wie hart sie dagegen wider die reformirte Pfarreyen gewesen und den angeblichen Ueberschuß sich zugeeignet . . . . . . 121
In wie weit die Refomirten gegen die feindselige Unternehmungen der katholischen Geistlichkeit geschützet worden . 122
Der Regierungsantritt Herzogs Carl II. nebst der Geburt eines Erbprinzen 1775 und 1776. . . . . . 122
Das reformirte Oberkonsistorium empfahle dem Herzog den Kirchenstatum ihrer Religion, verlangte aber nur, daß der reformirten Kirche aller Schutz angedeyen solle, wann sie in ihren Vorstehern dem Herzog getreu seye und bleibe. Es wurde auch im Kammercollegio ein reformirter Verwalter, wiewohl ohne grossen Nutzen der Reformirten gesetzt. Der Auszug aus dieser Oberconsistorial- und Ministerialschrift enthält 5 Hauptpetita . . . . . . 123. 124. 125
Diese Schrift selbst ausführlich, worinnen (eben wie in den vorherigen pag. 102. 103. 104. 105. 139. 151) die angefochtene Gerechtsame der Reformirten gründlich dargethan und gegen die harte Gravamina sich beschweret, auch um

Seite

Abstellung derselben und Herstellung des reformirten Status gebeten wird 161 - 179

Historische Nachricht von den Klöstern des Herzogthums Zweybrücken . 126 - 133

Vom Zustand des Landes Zweybrücken und der Familien darinnen, in anno 1677. . . . , 133. 134

Eben davon, nebst dem Ueberschlag der Bedienten und Verhältniß der Religionen in anno 1768. . . 135 - 138

Copia der Oberconsistorialschrift wegen der aufgehobenen G. G. Verwaltung den 26. Jun. 1755. . . 139 - 151

Die Hessen - Casselische Religionsassecurationsacte in anno 1755. im Auszug 152 - 156

Nachricht von Errichtung des Pfalz-Zweybrückischen reformirten Oberconsistorii in anno 1665. . 157 - 160

Deutscher Auszug aus dem Westphäl. Friedensschluß 1648. . . 180 - 191

# Druckfehler.

| Seite. | Zeile. | |
|---|---|---|
| 14. | 7. | für Landbergische lies **Landsbergische.** |
| 15. | 19. | — Strahlenheine l. **Strahlenheim.** |
| 38. | 14. | — Ahlenkirchen l. **Altenkirchen.** |
| — | 30. | — Pfarre l. **Pfarrer.** |
| 48. | 29. | — Bediente l. **geistliche und weltliche Bedienten.** |
| 53. | 22. | — Kindhäuser l. **Kindhausen.** |
| 67. | 29. | — Beylage *Nro. B.* l Beylage ***Lit. B.*** |
| 73. | 4. | — *Pag.* 136. l. 145 und 146. |
| 92. | 18. | — Cresselius l. **Cnesselius.** |
| 126. | 11. | — Pirminus l. **Pirminius.** |
| 127. | 25. | — Hamburg l. **Homburg.** |
| 132. | 16. | — St. Vincenz-Metz l. **St. Vincenz zu Metz.** |
| 158. | 7. 8. | — Fürsten und Landen l. **Fürstenthums-landen.** |
| 174. | 17. | — severitatis l. *securitatis.* |
| 177. | 3. | — unerfindlichen l. **unvermuthbeten.** |
| 181. | 27. | — güitige l. **gültige.** |
| — | 31. | — Gleichgültigkeit l. **Gleichheit.** |
| 184. | 22. | — and l. **und** |
| 189. | 14. | — Aber Servian l. **Abel Servian.** |
| 191. | 4. | — Picolanini l. **Piccolomini.** |

## Materien-Register.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | 25. | — Brunzius l. **Brentius.** |
| 2. | 12.13. | — Reforten l. **Reformirten.** |
| — | 24. | — Pantalern l. **Pantaleon.** |

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf einer Kirchen- und Religions-Geschichte des Herzogthums Zweybrü
cken nach der Regierungs-Zeit der Durchlauchtigsten Herren Herzogen von
der Reformation an bis auf unsere Zeiten aus unverwerflichen Urkunden
verabfasset

Hanau 1782

Bavar. 729
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372954-9
VD18 11741880